A b s c h l u s s b e r i c h t

der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“

Der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ gehörten Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V., des Sächsischen Landkreistages e. V., des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V., der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und des Fraunhofer Instituts für Verkehrs- und Infrastruktursysteme (IVI) an.

Lieber Leser,

der flächendeckende Brandschutz im Freistaat Sachsen wird zu einem großen Teil durch Freiwillige Feuerwehren gewährleistet. Die Kameradinnen und Kameraden verdienen für ihren dabei geleisteten ehrenamtlichen Dienst unsere volle Anerkennung, tragen sie doch uneigennützig und manchmal sogar unter Einsatz von Leib und Leben dazu bei, dass wir in Sachsen sicher leben können.

Die Mitgliederentwicklung bei den Freiwilligen Feuerwehren Sachsens ist rückläufig. Die Ursachen dafür sind vielfältig: bspw. der demografische Wandel, veränderte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sowie die sinkende Bereitschaft, sich in der Freizeit ehrenamtlich engagieren zu wollen. In manchen Gemeinden im Freistaat ist es dadurch zunehmend schwierig, die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr - vor allem tagsüber - aufrecht zu erhalten.

Die Arbeitsgruppe "Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020" hat sich im Jahr 2011 die Aufgabe gestellt, auf Landesebene strategische Vorschläge zum Umgang mit dieser Herausforderung zu erarbeiten. Bundesweit einmalig war ihre Zusammensetzung.
Ihr gehörten nicht nur Vertreter des Staatsministeriums des Innern, sondern auch der kommunalen Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbands an. Praktiker der unterschiedlichen Ebenen brachten ihren feuerwehrtechnischen Sachverstand ein. Das Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme begleitete das Vorhaben wissenschaftlich. Außerdem wurden die Arbeitsergebnisse regionaler Initiativen in die Betrachtung einbezogen.

Wie wichtig die Auseinandersetzung mit den von der Arbeitsgruppe angesprochenen Themen ist, wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die Einschätzung der gegenwärtigen Lage der Freiwilligen Feuerwehren in der Bevölkerung mit der Wirklichkeit in deutlichem Widerspruch stehen. So glaubt weniger als die Hälfte der Befragten bei einer Bevölkerungsumfrage in Sachsen, dass die Mitgliederzahlen sinken, fast 20% waren sogar der Meinung, dass sie steigen.

Nun hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeit beendet und diesen Abschlussbericht vorgelegt. Ich freue mich, dass damit ein konstruktiver Beitrag zur Fortentwicklung des Brandschutzes im Freistaat Sachsen geleistet wurde, der in den Feuerwehrkreisen sicher auf große Resonanz stoßen wird.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeitern der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit nochmals danken.

Besonders freut mich, dass die Arbeitsgruppe das Modell „Freiwillige Feuerwehr“ weiterhin als zukunftsfähig an sieht. Das ist auch meine feste Überzeugung. Das Modell „Freiwillige Feuerwehr“ zu erhalten, ist eine gemeinsame Aufgabe von Feuerwehren, Gemeinden, Kreisen und Freistaat. Dazu hat die Arbeitsgruppe konkrete Handlungsempfehlungen an alle Beteiligten erarbeitet.

Als sächsischer Innenminister bin ich für die Sicherheit der Sachsen verantwortlich. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die den Freistaat betreffenden Empfehlungen konsequent umgesetzt werden. Wir haben in den vergangenen Jahren im Brandschutz gemeinsam viel erreicht. Um diesen Weg weiter gehen zu können, bitte ich weiterhin um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 10
1. Zusammensetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe 10
2. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe 13
a) Definition der Einsatzbereitschaft 13
b) Analyse des Ist-Standes anhand von Referenzregionen 14
c) Untersuchung der Motivation für eine Feuerwehrmitgliedschaft 14
d) Einbeziehung regionaler Initiativen 15
e) Zusammentragung und Bewertung der Lösungsansätze 17
II. Bemessungsgrundlagen für die Einsatzbereitschaft 17
1. Ausgangslage 17
a) Das allgemeine Risiko (Modell „Kritischer Wohnungsbrand“) 18
b) Die besonderen Risiken 19
c) Schutzzielfestlegung 19
d) Eintreffzeit 19
e) Mindesteinsatzstärke 20
f) Erreichungsgrad 20
g) Grundausstattung 21
2. Entwicklung neuer Bemessungskriterien 21
a) Tatsächliche Verfügbarkeit auch zu ungünstigen Zeiten 21
b) Stärke der ersten taktischen Einheit 22
c) Keine Berücksichtigung von Gemeindegrenzen 23
3. Erstellung einer Erfassungs- und Analysesoftware 23
4. Probelauf 30
5. Anwendung in den Referenzregionen 30
III. Optimierung der Brandschutzbedarfsplanung 31
1. Aktuelle und realistische Planung 31
2. Standortanalyse 32
3. Verteilung der Einsatzmittel 33
4. Einbeziehung der Nachwuchsentwicklung 33
5. Einbeziehung der Entwicklung der Funktionsstellen 34
6. Regionalisierte Planung 34
7. Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Berufs- und Werkfeuerwehren 35
IV. Konzentration der Feuerwehren auf ihre Kernaufgaben 36
1. Ölspurbeseitigung 37
2. Tragehilfe beim Krankentransport 37
3. Türnotöffnungen und Baumfällungen 38
4. Verwaltungsaufgaben 38
5. Feuerwehrstatistik 39

V. Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit 40
1. Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen 41
2. Gemeinsame Feuerwehr 41
3. Gemeinsam genutzte Feuerwehrhäuser 41
4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit 42
VI. Optimierung der Einsatzdurchführung durch eine Feuerwehr-App 43
VII. Optimierung der Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren 43
1. Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule 44
2. Auslagerung von Lehrgängen 47
3. Fahrsicherheitstraining 47
4. Einheitliche Lehrunterlagen 48
a) Truppmann-/Truppführerausbildung 48
b) CSA-Träger 49
d) Sprechfunker 49
e) Maschinisten 50
VIII. Nachwuchsgewinnung 50
1. Brandschutzerziehung in Schulen 50
2. Förderung der Jugendfeuerwehr 51
3. Kinder in der Feuerwehr 52
IX. Motivation für das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr – Hinweise für die Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege 53
1. Ergebnisse der Bevölkerungsumfrage 54
2. Ergebnisse der Umfrage unter den Feuerwehrangehörigen 54
3. Schlussfolgerungen 56
X. Verhältnis zwischen Gemeinde und Feuerwehr 58
XI. Würdigung des Ehrenamts in der Freiwilligen Feuerwehr 59
XII. Freistellung und Erstattung der Lohnfortzahlungskosten 61
1. Rechtlicher Rahmen 61
2. Praktische Umsetzung 62
XIII. Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige 63
1. Ausgangslage 63
2. Verbesserungsvorschläge 63
XIV. Weitere Lösungsansätze 64
1. Einrichtung eines Einsatzdienstes an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule 64
2. Doppelmitgliedschaft 66
3. Einstellung von Feuerwehrangehörigen in den öffentlichen Dienst 66
XV. Finanzierungsfragen 67
1. Kostenersatz für Feuerwehreinsätze 67
2. Einrichtung eines FAG-Fonds zur Förderung der Einsatzbereitschaft 68
3. Wiedereinführung der Feuerwehrabgabe 69

XVI. Alternativmodelle 69
1. Pflichtfeuerwehren 69
2. Stützpunktfeuerwehren 70
3. Hauptamtliche Unterstützungseinheiten 71
XVII. Zusammenfassung 72
1. Empfehlungen an die Feuerwehren 72
2. Empfehlungen an die Gemeinden 74
3. Empfehlungen an die Landkreise 75
4. Empfehlungen an den Freistaat 76
5. Ebenenübergreifende Empfehlungen 78

A n l a g e n :

1. Verzeichnis der Mitglieder der Arbeitsgruppe
2. Feuerwehrstatistik 2013 (Bogen A)
3. Mitgliederentwicklung
4. Feuerwehrförderung im Freistaat Sachsen 2013
5. Vorstellung der Anwendung der Erfassungs- und Analysesoftware in der Referenzregion Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
6. Projektskizze der TU Freiberg zur Feuerwehr-App „iRescue“
7. Praxisbeispiel zur interkommunalen Zusammenarbeit (Vereinbarung zwischen den Städten/Gemeinden Hoyerswerda, Bernsdorf, Lauta, Wittichenau, Elsterheide, Lohsa, Spreetal und Oßling)
8. Praxisbeispiel zur Kooperation mit Werkfeuerwehren (Vereinbarung zwischen der Werkfeuerwehr Vattenfall, der Stadt Hoyerswerda sowie den Gemeinden Elsterheide und Spreetal)
9. Praxisbeispiel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Vereinbarung des Erzgebirgskreies und des Landkreises Mittelsachsen mit dem Feuerwehrrettungskorps Ústi nad Labem)
10. Praxisbeispiel zur Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibung 2. Werdauer Blaulichttag)
11. Hinweise zum wirtschaftlich verantwortungsvollen Umgang mit Personalressourcen (erarbeitet von der Initiative „Keiner kommt – Feuerwehren in Not“ aus Bad Lausick)

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s :

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AG KBM	Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandmeister Sachsen
ASGT	Atemschutzgeräteträger
BF	Berufsfeuerwehr
BRK-Behörde	Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
CSA	Chemikalienschutzanzug
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
FF	Freiwillige Feuerwehr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GG	Grundgesetz
GTA	Ganztagsangebot
IMK	Innenministerkonferenz
IRLS	Integrierte Regionalleitstellen
JF	Jugendfeuerwehr
KMK	Kultusministerkonferenz
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFS	Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
LFV	Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.
RLFw	Richtlinie Feuerwehrförderung (des Sächsischen Staatsministeriums des Innern)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsFwVO	Sächsische Feuerwehrverordnung
SBI	Sächsisches Bildungsinstitut
SGB VII	Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Unfallversicherung)
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
SLKT	Sächsischer Landkreistag e. V.
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus

TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser
TSF-W/Z	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser mit Zusatzlöscheinrichtung
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VwV	Verwaltungsvorschrift
WPflG	Wehrpflichtgesetz
z. B.	zum Beispiel

I. Einleitung

1. Zusammensetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Feuerwehren sind flächendeckend ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Deutschlands. Sie wirken bei der Erfüllung der Brandschutzaufgaben der Gemeinde mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.

Die Freiwilligen Feuerwehren werden vom Ehrenamt getragen. Sie besitzen eine gemeinschaftsbildende und gemeinschaftsfördernde Kraft, die – bis hinein in die Jugendarbeit – auch für das soziale und kulturelle Miteinander in den Städten und Gemeinden unentbehrlich ist.

Für die Gemeinden stellt die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Absicherung des flächendeckenden Brandschutzes allerdings vor allem tagsüber eine erhebliche Herausforderung dar. Die Zahl der aktiven Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren nahm in den vergangenen Jahren kontinuierlich ab, wenn auch im Jahr 2013 erstmals eine gewisse Stabilisierung erreicht werden konnte. Die Jugendfeuerwehren können seit 2008 wieder einen Mitgliederanstieg verzeichnen. Dieser schlägt sich jedoch derzeit noch nicht im erforderlichen Maße in der Zahl der Übertritte in die aktive Abteilung nieder.

Konkret stellt sich die Mitgliederentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr im Freistaat Sachsen wie folgt dar:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
FF (aktive Mitglieder)	47.123	46.135	45.920	45.164	43.782	44.010
JF	9.994	10.530	10.831	11.195	11.540	11.898
Übertritte JF in FF	970	851	701	722	635	778

Quelle: Feuerwehrstatistik (Stichtag: 31. Dezember des jeweiligen Jahres)

Diese Entwicklung führt im Zusammenwirken mit anderen Faktoren vor allem tagsüber (6:00 bis 18:00 Uhr) zu einer verringerten Präsenz von Feuerwehrmitgliedern im Einsatzbereich ihrer Wehr. Die Ursachen dafür sind vielfältig; insbesondere sind hier zu nennen:

- Demografische Entwicklung:
  Insbesondere im ländlichen Raum sind die Einwohnerzahlen stark gesunken und werden dies nach Prognosen des Statistischen Landesamtes auch weiterhin in er-

heblichem Maße tun. Die sinkende Zahl der Übertritte von der JF in den aktiven Feuerwehrdienst hängt auch mit den geburtenschwachen Jahrgängen der Jahre 1990 ff. zusammen.

- Gesteigerte Mobilität der Bevölkerung:
  Unter den Bedingungen eines veränderten Arbeitsmarktes haben heute mehr Menschen als früher ihren Arbeitsplatz nicht am Wohnort, sondern in z. T. erheblicher Entfernung davon. Außerdem verlassen zahlreiche junge Menschen ihren Heimatort, um auswärts zu studieren oder sich ausbilden zu lassen, und kehren dann nicht mehr zurück.

- Aussetzung der Wehrpflicht:
  Aufgrund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 wurde die Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 1. Juli 2011 ausgesetzt. Dadurch ist auch die Möglichkeit, die Ableistung des Wehrdienstes durch eine mehrjährige Verpflichtung für den Katastrophenschutz zu ersetzen (§ 13a WPflG), obsolet geworden. Wehrpflichtige, die von dieser Option Gebrauch machten, wurden oftmals gleichzeitig auch Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht ist diese Motivation weggefallen.

- Trend zu Ganztagsschulen:
  Sachsen verfügt über ein fast flächendeckendes Angebot an Ganztagsangeboten. Laut KMK-Statistik nutzen etwa 70 Prozent der Schüler diese Angebote am Nachmittag. Diese bildungspolitisch begrüßenswerte Entwicklung führt jedoch dazu, dass die freie Zeit nach der Schule knapper wird. Dies kann zu Lasten der Bereitschaft eines Engagements in der Jugendfeuerwehr gehen, was sich dann wiederum langfristig auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auswirkt.

- Gesellschaftlicher Wandel:
  Die Bereitschaft von Bürgern, sich nicht nur punktuell, sondern dauerhaft ehrenamtlich zu engagieren, geht zurück. Mit diesem Problem haben neben anderen Institutionen (z. B. Parteien, Kirchen, Gewerkschaften) auch die Freiwilligen Feuerwehr zu kämpfen. Zudem steht heute ein breites Freizeitangebot in starker Konkurrenz zum Feuerwehrdienst.

- Atmosphärische Ursachen:
  In manchen Gemeinden bzw. ihren Feuerwehren besteht Unzufriedenheit mit einzelnen Führungspersonen, verfestigten Strukturen und ähnlichem. Diese internen Prob-

leme mindern die Attraktivität der Freiwilligen Feuerwehr für neue Mitglieder und haben mitunter sogar zu Austritten aktiver Mitglieder geführt.

Das Problem der (Tages-) Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wird seit längerer Zeit intensiv in Fachkreisen, aber auch zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Freistaat Sachsen haben sich lokale Initiativen mit dem Ziel gebildet, die Einsatzbereitschaft durch die Gewinnung neuer Mitglieder und die Förderung von Doppelmitgliedschaften zu verbessern. Dies entband aber nicht von der Notwendigkeit, nach Anhaltspunkten zu suchen, die geeignet sein können, dem Problem landesweit wirksam begegnen zu können.

Am 15. Dezember 2011 wurde deshalb die Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ gebildet, um auf Landesebene strategische Vorschläge zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft zu erarbeiten. Darin haben sich Vertreter aller am Feuerwehrwesen beteiligten Ebenen zusammengefunden:

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ist in jeder Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Es handelt sich hierbei um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG. Die Interessen der Gemeinden werden auf Landesebene durch den Sächsischen Städte- und Gemeindetag vertreten.

- Den Landkreisen obliegt im Brandschutz die Rechtsaufsicht über die Gemeinden. Zudem sind sie selbst Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und haben die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz zu beraten und zu unterstützen (§ 7 Abs. 1 SächsBRKG). Sie sind außerdem Bewilligungsbehörde für Zuwendungsanträge kreisangehöriger Gemeinden im Rahmen der Feuerwehrförderung (§ 19 Nr. 1 SächsFwVO). Der Sächsische Landkreistag vertritt als Spitzenverband die Interessen der Landkreise.

- Aufgabe des Staatsministeriums des Innern als oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ist es, die Gemeinden bei der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu beraten, sie im Rahmen der Möglichkeiten des Freistaats zu unterstützen und auf die Beseitigung etwaiger rechtliche Hemmnisse hinzuwirken.

- Der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren und der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind (§ 10 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG).

- Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. vertritt die Interessen der Angehörigen der sächsischen Feuerwehr.

- Das Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI entwickelt anwendungsbezogene Forschungsbeiträge zu verkehrstechnischen Fragestellungen und bietet hierzu Beratungs- und Analysedienstleistungen an. Daneben werden Grundlagenstudien erarbeitet, verkehrstechnische Entwicklungen durchgeführt und neue Verkehrs- und Fahrzeugtechnologien in Pilotanwendungen erprobt.

Die Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, die vorhandenen Probleme gemeinsam zu analysieren und strategische Vorschläge zur Sicherung bzw. Verbesserung der Einsatzbereitschaft auf Landesebene zu erarbeiten. Ideen und Handlungsansätze lokaler Initiativen sollten dabei in die Betrachtung einbezogen werden.

2. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 15 Sitzungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden Vor-Ort-Termine wahrgenommen und weitere Maßnahmen (z. B. Umfragen und Beratungen) durchgeführt.

a) Definition der Einsatzbereitschaft

Zu Beginn erörterte die Arbeitsgruppe die in Sachsen geltenden Bemessungsgrundlagen für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren. Dabei wurde festgestellt, dass eine Bewertung auf Basis der Doppelbesetzung aller Funktionen nicht immer zielführend erscheint. Um eine realistische Einschätzung der Tageseinsatzbereitschaft durchführen zu können, mussten neue Kriterien entwickelt werden (siehe Seite 21 ff.).

b) Analyse des Ist-Standes anhand von Referenzregionen

In einem weiteren Schritt verständigte sich die Arbeitsgruppe darauf, den Ist-Stand der Einsatzbereitschaft zu erheben und zu analysieren. Dazu wurde durch das Fraunhofer-Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI eine Erfassungs- und Analysesoftware bereitgestellt, welche die von der Arbeitsgruppe zugrunde gelegten Parameter berücksichtigt (siehe Seite 23 ff.).

Für eine detaillierte und tiefergehende Betrachtung wurden zwei „Referenzregionen“ ausgewählt. Als solche fungierten der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (unter Einbeziehung definierter Bereiche der Nachbarlandkreise) sowie die Region Hoyerswerda/Weißwasser (Teile der Landkreise Görlitz und Bautzen):

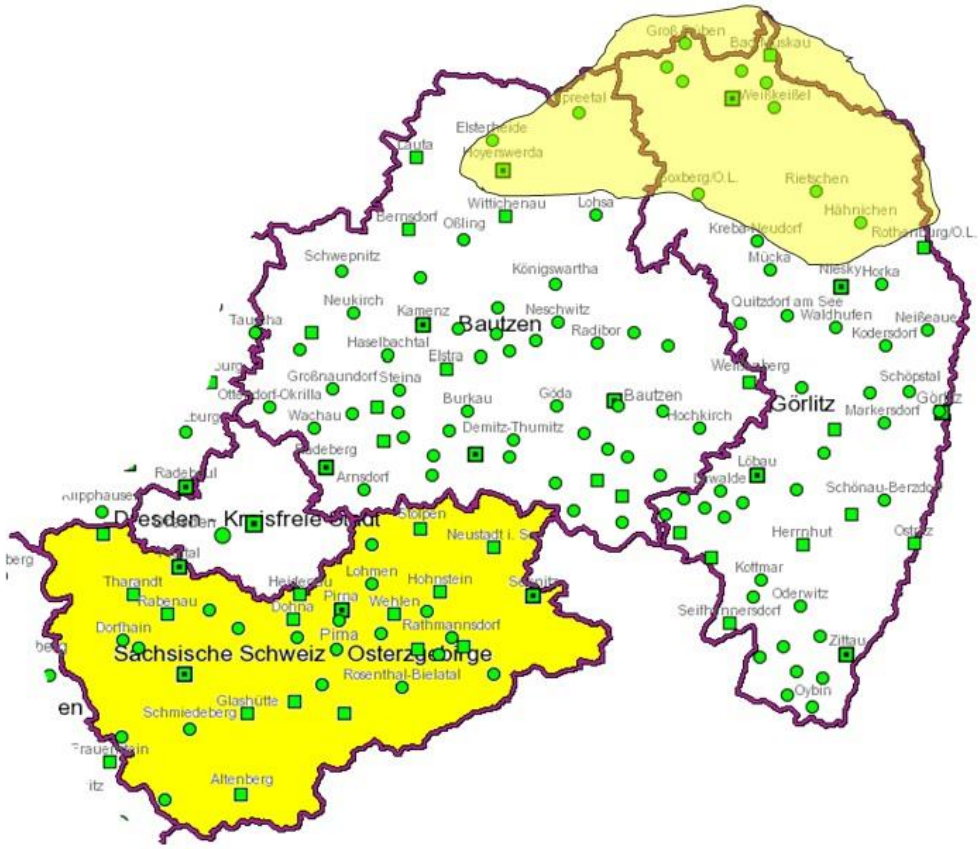

Nach einem Probelauf wurde die vom Fraunhofer-Institut entwickelte Erfassungs- und Analysesoftware in den Referenzregionen angewandt (siehe Seite 30 ff.).

c) Untersuchung der Motivation für eine Feuerwehrmitgliedschaft

Ferner war es der Arbeitsgruppe ein wichtiges Anliegen, die Motivation für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr näher zu betrachten. Zu diesem Zweck wurden in Kooperation mit dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität

Dresden zwei sachsenweite Umfragen durchgeführt: zum einen eine telefonische Bevölkerungsumfrage, zum anderen eine Umfrage unter den Feuerwehrangehörigen. Ziel war es, Hinweise für eine mögliche Kommunikationsstrategie der Freiwilligen Feuerwehr in Sachsen zu geben (siehe Seite 53 ff.). Dabei standen folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie gestaltet sich das derzeitige bürgerschaftliche Engagement in der sächsischen Bevölkerung?
- Wie gestaltet sich das derzeitige Image der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen?
- Wie gestaltet sich das Zusammengehörigkeitsgefühl (Commitment) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen?

d) Einbeziehung regionaler Initiativen

Im weiteren Verlauf erörterte die Arbeitsgruppe unter besonderer Berücksichtigung der Referenzregionen Lösungsansätze zur Optimierung der (Tages-) Einsatzbereitschaft (siehe Seite 30 ff.). Sie bezog dabei Ergebnisse und Vorschläge regionaler Initiativen in ihre Überlegungen ein:

- Vertreter der Arbeitsgruppe begleiteten die Initiative zur Gründung einer Tageseinsatzgruppe in den Gemeinden Krauschwitz und Weißkeißel (Landkreis Görlitz), die seit dem 1. Januar 2014 einsatzbereit ist.

- Zwischen den Städten/Gemeinden Hoyerswerda, Bernsdorf, Lauta, Wittichenau, Elsterheide, Lohsa, Spreetal und Oßling wurde am 28. August 2013 in Hoyerswerda in Anwesenheit von Vertretern der Arbeitsgruppe eine Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in der Brandbekämpfung und der Gefahrenabwehr bei besonderen Schadensereignissen geschlossen. Daneben wurde eine ähnliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hoyerswerda, den Gemeinden Spreetal und Elsterheide mit der Werkfeuerwehr Vattenfall geschlossen.

- Ein Schwerpunkt der 2012 in Bad Lausick gegründeten Initiative „Keiner kommt. Feuerwehren in Not“ liegt darin, gemeinsam mit Unternehmen Potentiale zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Feuerwehrangehörigen sowie der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu nutzen. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft besser genutzt werden können. Am 10. Oktober 2013 fand in Bad Lausick eine Gesprächsrunde zur Verbesserung der Personalstärke der Feuerwehren im Landkreis Leipzig statt, an der auch Vertreter der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ teilnahmen. Die Teilnehmer regten unter

anderem an, die Freiwilligen Feuerwehr nur zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben einzusetzen, Unternehmern die gesetzlichen Regelungen über die Freistellung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Möglichkeit der Lohnkostenerstattung stärker zu vermitteln sowie Anreize für Unternehmen zu schaffen, verstärkt Feuerwehrangehörige zu beschäftigen.

- Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat im Rahmen des Forschungsprogramms „Modellvorhaben der Raumordnung“ (MORO) Anpassungsstrategien u. a. für den Brandschutz erarbeitet, die dem demografischen Wandel Rechnung tragen. Am 4. Februar 2014 haben Vertreter des MORO die Arbeitsergebnisse innerhalb der AG präsentiert. Demnach ist bei ca. 80% der Bevölkerung der örtliche Brandschutz auch langfristig (2025 ff.) nachhaltig gesichert. Die MORO-Vertreter plädierten insbesondere für eine regionalisierte Brandschutzbedarfsplanung, eine Optimierung des Rendezvous-Prinzips, eine Konzentration auf die notwendigen Standorte und Standorte mit hoher personeller Absicherung, die Optimierung der Eigenvorsorge sowie eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

- Vor dem Hintergrund struktureller Veränderungen in der Feuerwehr Weißwasser wurde 2011 das Projekt „Zukunft Brandschutz" gestartet, um die Entwicklung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser einschließlich ihrer regionalen Bezüge zu analysieren und Strategien für Gegenmaßnahmen entwickeln zu können. Seit 2011 wurden ein Symposium und drei Regionalkonferenzen durchgeführt, an denen Vertreter der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ – z. T. als Referenten – teilgenommen haben. Mit seinen im Februar 2013 vorgelegten Vorschlägen hat der Weißwasseraner Arbeitskreis umfangreiche Lösungsansätze zusammengetragen, diese einer eigenen Prüfung und Bewertung unterzogen und im Ergebnis Forderungen und Vorschläge formuliert. Zu einem Großteil richten sich die Forderungen an die Feuerwehren oder die Kommunen. Zum Teil entsprechen einzelne Vorschläge der geltenden Rechtslage oder befinden sich in der Umsetzung. In einer Besprechung im SMI am 30. Mai 2013 wurde der Bericht des Arbeitskreises mit dessen Mitgliedern konstruktiv und eingehend erörtert.

- Darüber hinaus erfolgte eine breite Information über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe. Die AG-Mitglieder stellten den aktuellen Stand im Rahmen von diversen Veranstaltungen vor, wie zum Beispiel beim Diskussionsforum „Zukunft Feuerwehr – Feuerwehr 2020“ am 15. April 2013 im Vogtlandkreis.

e) Zusammentragung und Bewertung der Lösungsansätze

Die Ansätze zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr, die die Arbeitsgruppe aufgrund eigener Erfahrung ihrer Mitglieder, durch die Umfragen und durch die regionalen Initiativen gewonnen hat, hat sie zusammengetragen, intensiv beraten und sich zu ihnen positioniert. Der vorliegende Abschlussbericht fasst die Diskussionsergebnisse zusammen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen an die Beteiligten (siehe Seite 72 ff.).

II. Bemessungsgrundlagen für die Einsatzbereitschaft

1. Ausgangslage

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG hat die Gemeinde eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Zu betrachten ist daher die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr, also der Gesamtheit aller Ortsfeuerwehren einer Gemeinde. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass jeder Feuerwehrstandort isoliert betrachtet einsatzbereit ist.

Bemessungsgrundlage für die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr ist bundesweit in der Regel die so genannte Doppelbesetzung aller Funktionen. Im Freistaat Sachsen ist dies in § 2 SächsFwVO geregelt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung stellt die örtliche Brandschutzbehörde einen Brandschutzbedarfsplan auf (§ 1 Abs. 1 SächsFwVO). Entsprechend der Empfehlung des SMI zum Brandschutzbedarfsplan soll die Gemeinde nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr bewerten und die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

In einem ersten Schritt ist von der Gemeinde festzulegen, welche und in welchem Umfang ihre Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen (Pflichtaufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG, Gemeinde kann auch weitere Aufgaben übertragen). In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufzuführen (u. a. geographische Lage, topographische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, gewerbliche Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet).

Die Angaben über die Gemeinde sind einer Gefährdungsbetrachtung zu unterziehen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, sind die besonderen Risiken in der Gemeinde zu ermitteln, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind zunächst Schutzziele festzulegen. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welchem Anteil an bemessungsrelevanten Einsätzen diese Kriterien erfüllt sein sollen.

Aus der Schutzzielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Durch Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die ggf. notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt. Daneben werden von der Ausstattung eines Standortes neben der Personalstärke auch die fachlichen Anforderungen an das Personal abgeleitet.

Den Anforderungen an die Feuerwehr ist dann der Ist-Zustand gegenüberzustellen. Im Ergebnis dieses Vergleiches sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Zur Gefährdungsbetrachtung im Einzelnen:

a) Das allgemeine Risiko (Modell „Kritischer Wohnungsbrand“)

Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben. Da die Qualitätskriterien für die Brandbekämpfung auch für die technische Hilfeleistung hinreichend sind, können sich diese Betrachtungen auf dieses Modell beschränken, das wie folgt charakterisiert wird:

- Es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses.
- Es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet.
- Der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht.
- In der Brandwohnung befindet sich noch eine Person.
- Die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke. Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand ist der Grundschutz abgesichert.

b) Die besonderen Risiken

Das besondere Risiko einer Gemeinde ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko (mit der Ausrüstung für den Grundschutz) abgedeckt sind. Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde sind verschiedene Bereiche zu untersuchen (z. B. Besonderheiten der Bebauung, kulturhistorisch wertvolle Gebäude, soziale Einrichtungen, große Menschenansammlungen, Industrie- und Gewerbeansiedelungen, Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen, u. a.). Aus dieser Untersuchung ist die Zusatzausrüstung der Gemeinde abzuleiten, z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug.

c) Schutzzielfestlegung

Für den Feuerwehreinsatz sind maßgebend:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen (Eintreffzeit),
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Folgende Prioritätensetzung ist zu berücksichtigen:

1. Menschen retten
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern

d) Eintreffzeit

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglich-

keitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten[1].

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle (insgesamt 4 Minuten) verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit 9 Minuten.

Inwieweit die üblichen Ausrückezeiten von 1 Minute für Berufsfeuerwehren/hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehren und 5 Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden oder eine Verkürzung/Erhöhung der Ausrückezeit gegeben ist, ist im Einzelfall von der Gemeinde festzulegen und zu begründen.

Somit stehen den ersten Kräften der Freiwilligen Feuerwehren 4 Minuten und den Berufsfeuerwehren/hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren 8 Minuten Fahrzeit zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen 6 Einsatzkräfte müssen nach weiteren 5 Minuten Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

e) Mindesteinsatzstärke

Zur Absicherung der Arbeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst 9 Einsatzkräfte nach weiteren 5 Minuten weitere 6 Einsatzkräfte eintreffen:

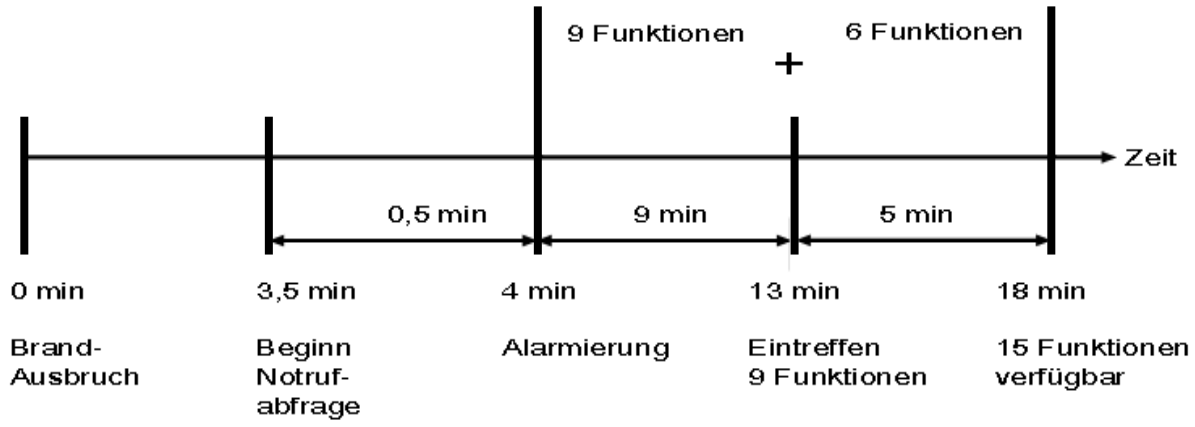

f) Erreichungsgrad

Die bemessungsrelevanten Kriterien sollten bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Jede Gemeinde hat diese Schutzziele eigenständig zu definieren und somit

[1] Vgl. ORBIT-Studie „Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderer Einsätze“, 1978.

über das Schutzniveau zu entscheiden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 %, kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

g) Grundausstattung

Die Grundausstattung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten kritischen Wohnungsbrandes möglich.

Der Einsatz kleinerer Einsatzfahrzeuge (z. B. TSF, TSF-W, TSF-W/Z, Mannschaftstransportfahrzeug) ist im Rendezvousverfahren möglich, soweit die vorhandene Bebauung keine Schiebleiter erforderlich macht. Der Einsatz der weiteren 6 erforderlichen Einsatzkräfte kann mit einem weiteren TSF abgesichert werden. Inwieweit hierzu Trupp- oder Staffelfahrzeuge, die auf Grund der besonderen Risiken in der Gemeinde als Zusatzausrüstung erforderlich sind, zur Anwendung kommen können, obliegt der Entscheidung der Gemeinde.

2. Entwicklung neuer Bemessungskriterien

Eine Bewertung der Einsatzbereitschaft auf Basis einer Doppelbesetzung aller Funktionen erscheint nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht immer zielführend. Denn auch wenn eine Doppelbesetzung vorhanden ist, kann insbesondere eine Tageseinsatzbereitschaft oftmals nicht sichergestellt werden. Um eine realistische Einschätzung der Tageseinsatzbereitschaft durchführen zu können, müssen neue Kriterien entwickelt werden.

a) Tatsächliche Verfügbarkeit auch zu ungünstigen Zeiten

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr kann sich nicht an der formellen Mitgliedschaft von hinreichend qualifizierten Einsatzkräften orientieren, sondern muss sich an deren tatsächlicher Verfügbarkeit – auch zu ungünstigen Zeiten – messen lassen. Die allgemeinen Schutzziele gemäß dem Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ werden hierbei nicht in Frage gestellt.

Ausgangspunkt der Betrachtung der Einsatzbereitschaft durch die Arbeitsgruppe war deshalb die tatsächliche Verfügbarkeit der Einsatzkräfte wochentags zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

b) Stärke der ersten taktischen Einheit

Ferner hat sich die Arbeitsgruppe der Frage gestellt, welche Stärke der taktischen Einheit erforderlich ist, damit eine Feuerwehr wirksam Hilfe leisten kann.

Die kleinste taktische Einheit, die selbständig an einer Einsatzstelle tätig werden kann, verfügt mindestens über die Stärke einer Staffel im Sinne der FwDV 3. Eine Staffel im Sinne dieser Vorschrift besteht aus einem Staffelführer (mit der Qualifikation Gruppenführer), einem Maschinisten und vier Einsatzkräften, die ASGT sein müssen. Auch die meisten Berufsfeuerwehren verfolgen den Ansatz, mit einer Mindeststärke einer Staffel auszurücken, um als erste Einheit vor Ort wirksam Hilfe leisten zu können. Auch das Land Hessen geht in seiner Feuerwehr-Organisationsverordnung davon aus, dass mit dem Wirksamwerden einer Einheit in der Stärke einer Staffel die dortige Regelhilfsfrist eingehalten wird[2].

Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb darauf verständigt, ihrer Betrachtung der Einsatzbereitschaft folgende Kriterien zugrunde zu legen:

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr einer Gemeinde ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe in der Regel gegeben, wenn – auch zu ungünstigen Zeiten (wochentags zwischen 6 und 18 Uhr) – gewährleistet ist, dass innerhalb von neun Minuten nach der Alarmierung eine Staffel (Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger) an der Einsatzstelle eintrifft.

Zur Erfüllung der Schutzziele gemäß Brandschutzbedarfsplanung müssen neben der Staffel noch mindestens drei weitere Einsatzkräfte im selben Zeitraum eintreffen und binnen weiteren fünf Minuten sechs zusätzliche Einsatzkräfte folgen.

Dabei kommt es nicht darauf an,

- ob diese Einsatzkräfte mit einem Einsatzfahrzeug oder mehreren Einsatzfahrzeugen die Einsatzstelle erreichen und
- ob die Einsatzfahrzeuge von einem oder mehreren Standorten bzw. Ortsfeuerwehren kommen.

[2] Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung des Landes Hessen.

c) Keine Berücksichtigung von Gemeindegrenzen

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG haben Gemeinden mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung überörtliche Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

Deshalb wurden von der Arbeitsgruppe bei der Betrachtung, ob die beim Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ zugrunde gelegten 15 Funktionen innerhalb des Zeitintervalls erreicht werden können, keine Gemeindegrenzen berücksichtigt, sondern nur auf die Einhaltung des Zeitintervalls und die erforderlichen Funktionen abgestellt.

Diese Bemessungsgrundlagen dienen lediglich zur Beurteilung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr. Sie ersetzen nicht die Festlegungen der Brandschutzbedarfsplanung in Hinblick auf die benötigten Einsatzkräfte, Standorte und Sonderausrüstung. Daher sind ggf. weitere Anstrengungen der Gemeinde notwendig, um die Festlegungen ihrer individuellen Brandschutzbedarfsplanung zu erfüllen.

3. Erstellung einer Erfassungs- und Analysesoftware

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erstellung tragfähiger Konzepte für die Zukunft stellt die systematische Erfassung der aktuellen Einsatzbereitschaft der Feuerwehren dar, wobei der Aufwand für die Feuerwehren so gering wie möglich gehalten werden soll.

Die konventionelle Vorgehensweise der jährlichen Abfrage mittels Zusendung von Formularen und Excel-Tabellen wird vom überwiegenden Teil der Nutzer mittlerweile als sehr umständlich und als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

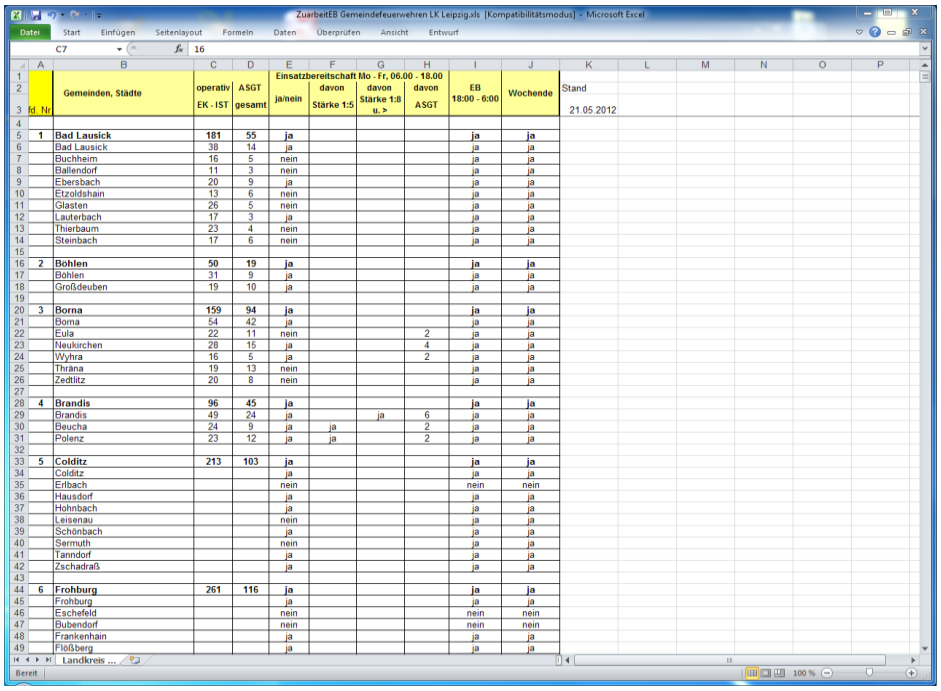

Id	Nr	Gemeinden, Städte	operativ EK - IST	ASGT gesamt	Einsatzbereitschaft Mo - Fr, 06.00 - 18.00 ja/nein	davon Stärke 1:5	davon Stärke 1:8 u. >	davon ASGT	EB 18:00 - 6:00	Wochende	Stand 21.05.2012
	1	**Bad Lausick**	**181**	**55**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Bad Lausick	38	14	ja				ja	ja	
		Buchheim	16	5	nein				ja	ja	
		Ballendorf	11	3	nein				ja	ja	
		Ebersbach	20	9	ja				ja	ja	
		Etzoldshain	13	6	nein				ja	ja	
		Glasten	26	5	nein				ja	ja	
		Lauterbach	17	3	ja				ja	ja	
		Thierbaum	23	4	nein				ja	ja	
		Steinbach	17	6	nein				ja	ja	
	2	**Böhlen**	**50**	**19**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Böhlen	31	9	ja				ja	ja	
		Großdeuben	19	10	ja				ja	ja	
	3	**Borna**	**159**	**94**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Borna	54	42	ja				ja	ja	
		Eula	22	11	nein			2	ja	ja	
		Neukirchen	28	15	ja			4	ja	ja	
		Wyhra	16	5	ja			2	ja	ja	
		Thräna	19	13	nein				ja	ja	
		Zedtlitz	20	8	nein				ja	ja	
	4	**Brandis**	**96**	**45**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Brandis	49	24	ja		ja	6	ja	ja	
		Beucha	24	9	ja	ja		2	ja	ja	
		Polenz	23	12	ja	ja		2	ja	ja	
	5	**Colditz**	**213**	**103**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Colditz			ja				ja	ja	
		Erlbach			nein				nein	nein	
		Hausdorf			ja				ja	ja	
		Hohnbach			ja				ja	ja	
		Leisenau			nein				ja	ja	
		Schönbach			ja				ja	ja	
		Sermuth			nein				ja	ja	
		Tanndorf			ja				ja	ja	
		Zschadraß			ja				ja	ja	
	6	**Frohburg**	**261**	**116**	**ja**				**ja**	**ja**	
		Frohburg			ja				ja	ja	
		Eschefeld			nein				nein	nein	
		Bubendorf			nein				nein	nein	
		Frankenhain			ja				ja	ja	
		Flößberg			ja				ja	ja	

Derzeit verwendetes Arbeitsblatt zur Erfassung von Daten zur Einsatzbereitschaft

Aus diesem Grund hat das Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI eine Online-Plattform zur Erfassung und Analyse der Einsatzbereitschaft entwickelt sowie bereitgestellt. In dieser Plattform wurden die in der Arbeitsgruppe festgelegten Parameter eingearbeitet, die eine realistische Bewertung des Ist-Zustandes ermöglichen. Diese Plattform hat wesentliche Vorteile gegenüber der konventionellen Erfassung mittels (Excel-) Dateien:

- Einfache Möglichkeit für laufende Aktualisierung der Daten (und nicht nur auf Anforderung z. B. einmal im Jahr),
- Der Erfassungsaufwand wird wesentlich reduziert, indem die Werte der letzten Erfassung bereitgestellt werden und nur evtl. Änderungen eingetragen werden,
- Das Versenden von Dateien und Formblättern sowie deren Zusammenführung entfällt.

Diese Plattform wurde innerhalb der Arbeitsgruppe und mit externen Fachexperten diskutiert, kontinuierlich ergänzt und weiterentwickelt. Die Online-Plattform des Fraunhofer IVI ermöglicht die Erfassung folgender relevanter Informationen:

- Feuerwehrstandorte:
    - Name
    - Typ
    - Adresse
    - Lage in der Karte

- Einsatzkräfte:
    - gesamt (m/w)
    - Soll zur Erfüllung der Einsatzbereitschaft
    - ASGT
    - Alters- und Ehrenabteilung (m/w)
    - JF (m/w)

- Einsatzbereitschaft (wochentags 6:00 - 18:00 Uhr, wochentags 18:00 - 6:00 Uhr, Wochenende/Feiertag)
    - Selbsteinschätzung
    - Anzahl Einsatzkräfte gesamt
    - optional ASGT
    - Maschinisten
    - Gruppenführer

- Fahrzeuge (optional):
    - Typ
    - Baujahr
    - Funkkenner

- Einsätze (optional):
    - pro Jahr insgesamt
    - Anzahl der Einsätze mit Menschenrettung

Die Plattform ermöglicht den Export der erhobenen Daten zu Feuerwehrstandorten, Gemeinden, Fahrzeugen in gängige Formate, so dass diese neben der Plattform bei Bedarf in verschiedenen Programmen (wie z. B. Microsoft Office u. a.) visualisiert, weiterverarbeitet und analysiert werden können. Die Gliederung erfolgt in vier Ebenen:

- Landkreis/Kreisfreie Stadt
- Inspektionsbereich
- Gemeinde
- Feuerwehrstandort

Dementsprechend werden auch die Zugangsberechtigungen erteilt. In der Erfassungs- und Analyseplattform wird das Erfassungs- bzw. Aktualisierungsdatum protokolliert.

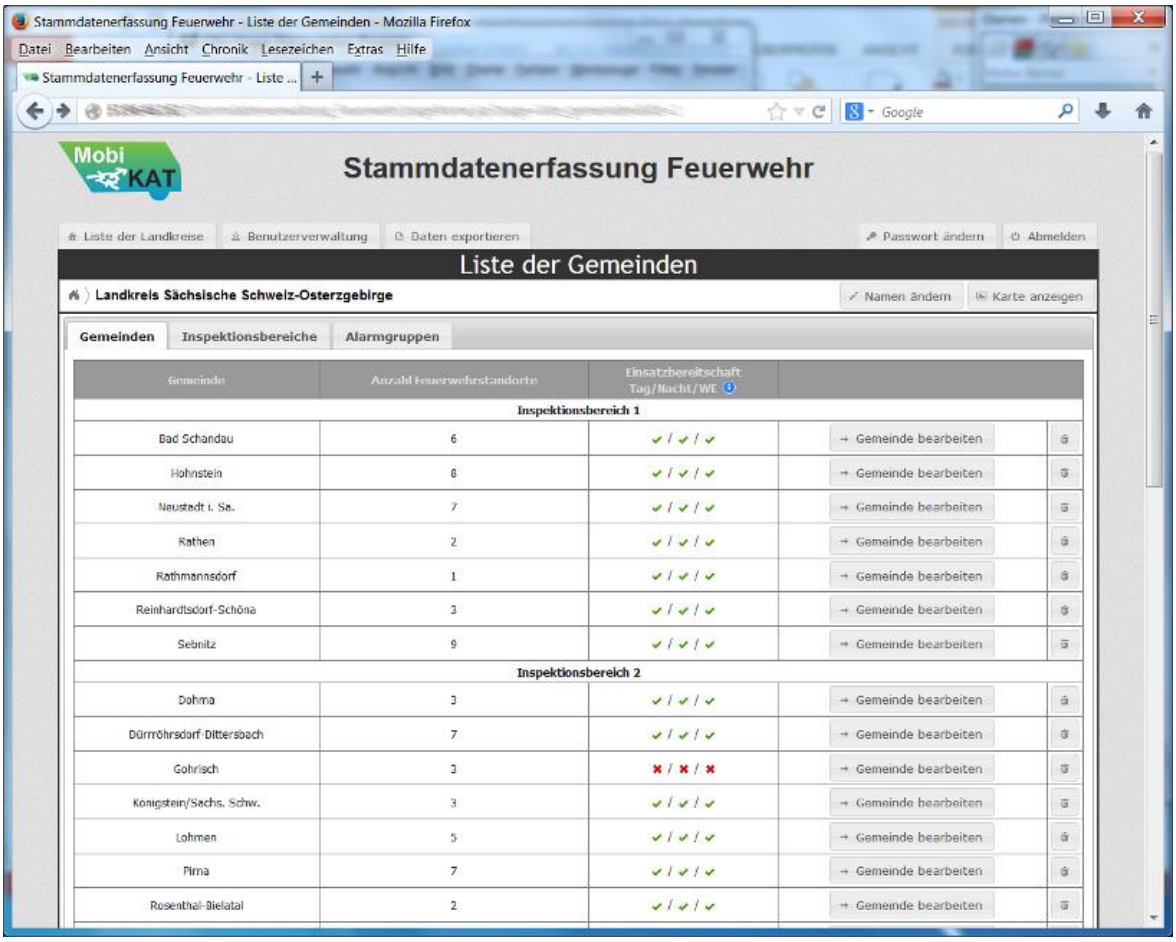

Liste der Gemeinden, gegliedert nach Inspektionsbereichen

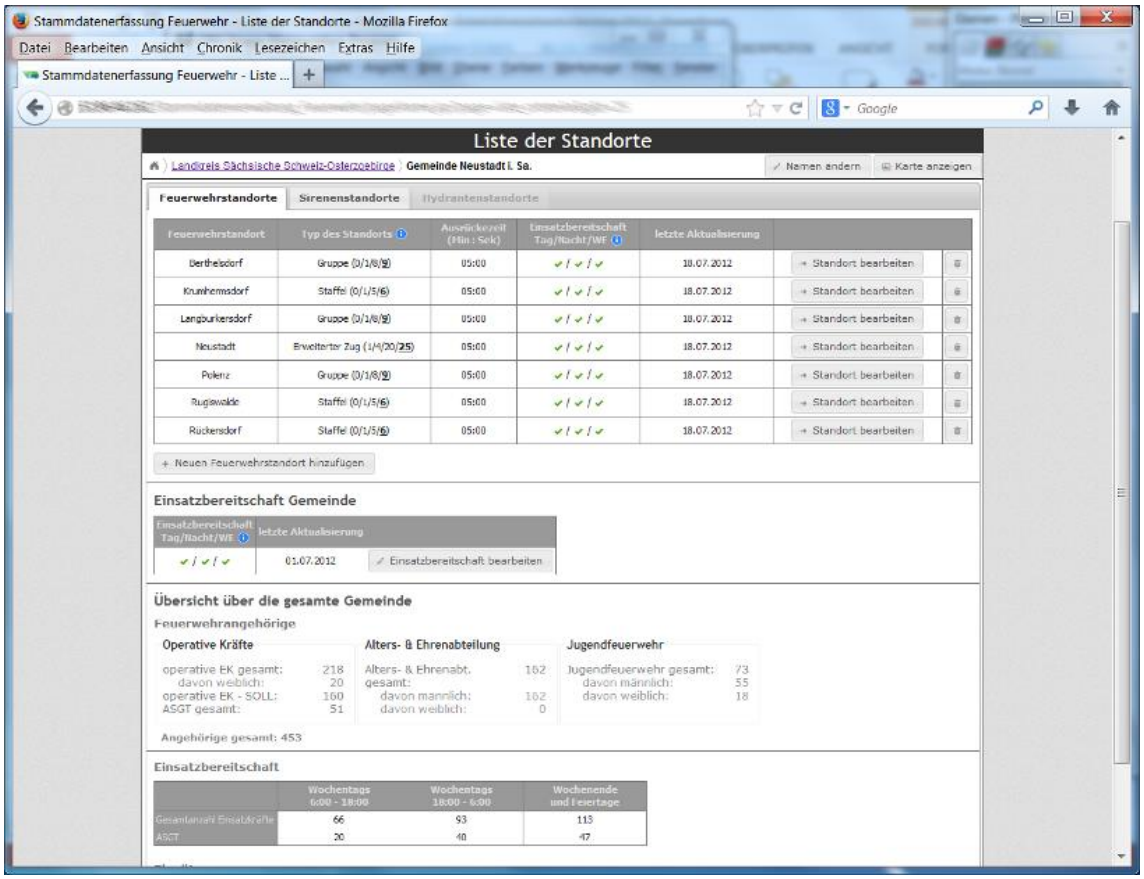

Feuerwehrstandorte in einer Gemeinde

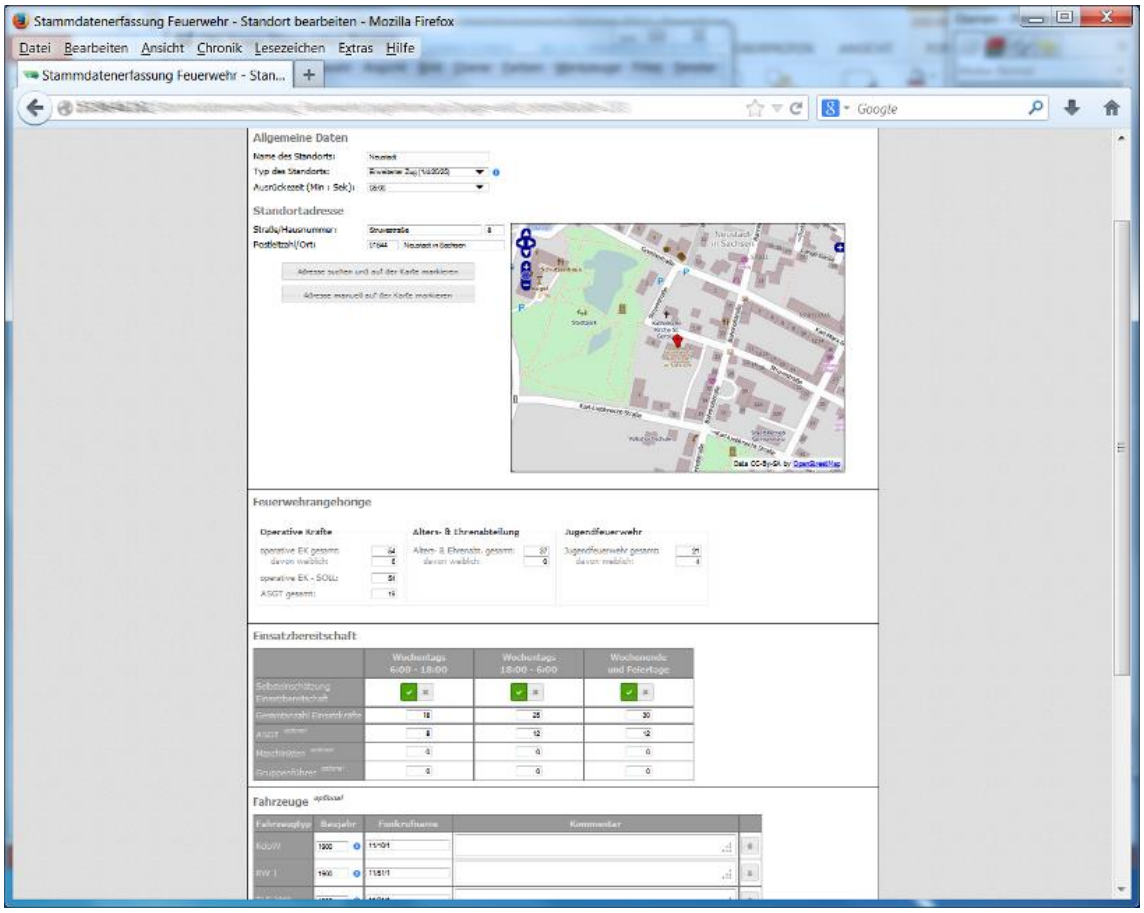

Daten eines Feuerwehrstandortes

Die Einsatzbereitschaft der Gemeinden und der einzelnen Feuerwehrstandorte wird sowohl tabellarisch als auch grafisch – in Form einer digitalen Karte – dargestellt. In der Kartendarstellung können verschiedene Analysefilter und -kriterien, welche in der Arbeitsgruppe definiert wurden, eingestellt und miteinander kombiniert werden. Dazu gehören:

- Einsatzbereitschaft der Feuerwehrstandorte entsprechend der eingegebenen ***Selbsteinschätzung***, differenziert nach
    - wochentags 6:00 bis 18:00 Uhr
    - wochentags 18:00 - 6:00 Uhr
    - Wochenende und Feiertage
- Einsatzbereitschaft der Feuerwehrstandorte entsprechend definierter Kriterien, welche sich aus dem ***Quotienten Ist/Soll-Stärke*** ergeben, differenziert nach
    - wochentags 6:00 bis 18:00 Uhr
    - wochentags 18:00 - 6:00 Uhr
    - Wochenende und Feiertage

  Hier werden vier Stufen unterschieden (sehr gut, ausreichend, mangelhaft und unzureichend).

- Inspektionsbereiche (für die Darstellung)
- Typ des Standorts (Trupp, Staffel, Gruppe, Zug, Erweiterter Zug)
- Ausrückezeit (minimal und maximal), differenziert nach
    - wochentags 6:00 - 18:00 Uhr
    - wochentags 18:00 - 6:00 Uhr
    - Wochenende und Feiertage
- verfügbare Einsatzkräfte (minimal und maximal), differenziert nach
    - Wochentags 6:00 - 18:00 Uhr
    - wochentags 18:00 - 6:00 Uhr
    - Wochenende und Feiertage
- verfügbare Fahrzeugtypen, Ausrüstung und Alter der Fahrzeuge

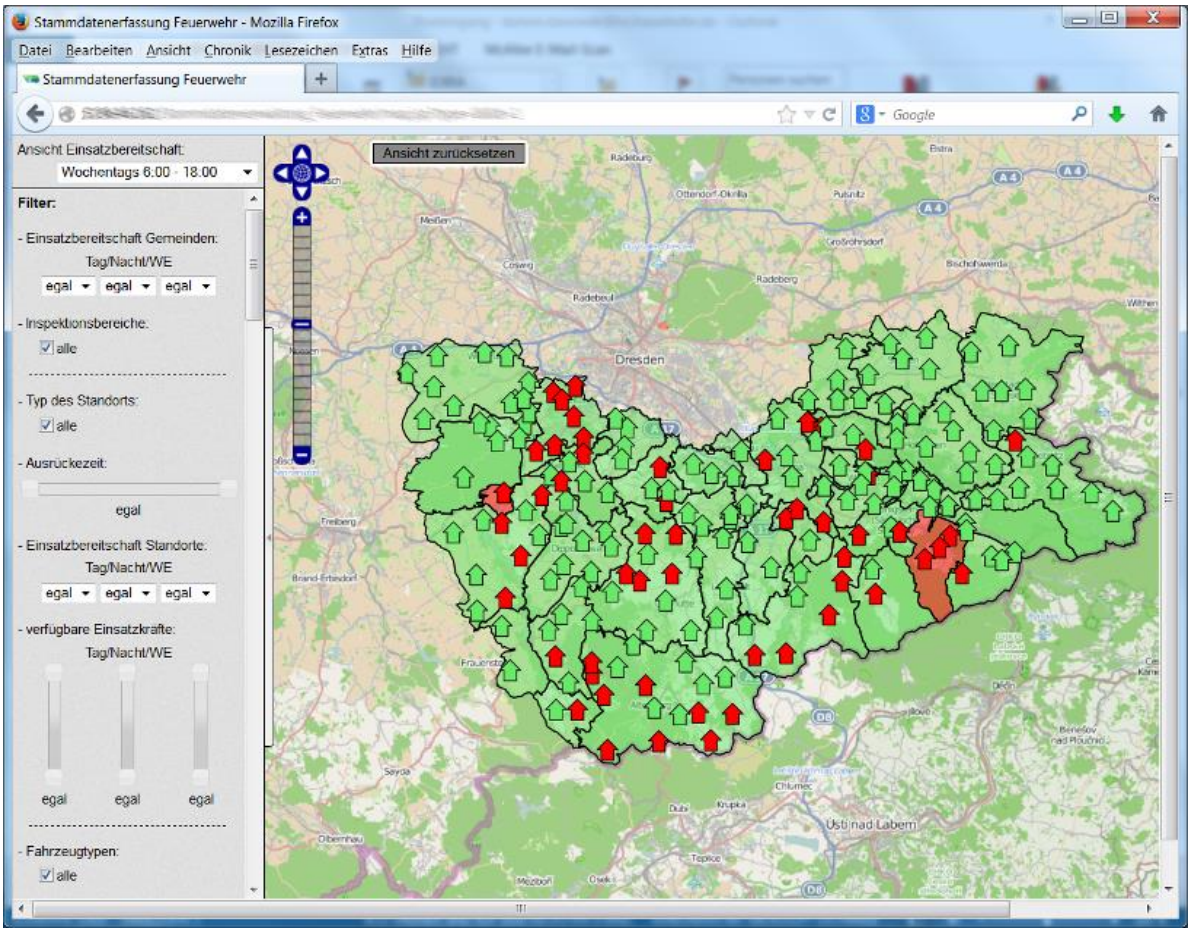

Übersicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrstandorte
(grün = einsatzbereit; rot = nicht einsatzbereit)

Auf der Grundlage der erfassten Daten über die Feuerwehreinsatzbereitschaft wurden im nächsten Schritt die Erfüllung der Schutzziele sowie bestehende Risiken bewertet. Dies er-

folgt mit für diesen Zweck entwickelten wissenschaftlichen Verfahren und Algorithmen, welche im System MobiKat[3] implementiert wurden.

Wesentliche Analyse- und Bewertungsfunktionen sind:

- Ermittlung der erreichten Fläche, Adressen, Einwohner und besondere Objekte innerhalb der Eintreffzeit,
- Qualitative Bewertung der Erfüllung der Schutzziele: innerhalb der Eintreffzeit erreichbare Fläche, Adressen, Einwohner und besondere Objekte vordefinierter Zeitintervalle (z.B. wieviel Prozent der Fläche werden innerhalb der ersten (bzw. zweiten, dritten usw.) Minute mit welchen Kräften und Mitteln erreicht?))
- Bewertung von Maßnahmen und Varianten zur Verbesserung des aktuellen Zustandes,
- Berücksichtigung der ersten und zweiten Eintreffzeit gemäß den o. g. Vorgaben,
- Ermittlung optimaler Ausrückereihenfolgen für besondere Objekte,
- gemeindeübergreifende Hilfeleistung.

Bei der Entwicklung wurde Wert darauf gelegt, lokale Besonderheiten und Erfahrungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Parametern, welche zur Analyse der Erfüllung der Schutzziele benötigt werden, definiert und implementiert. Dazu gehören unter anderem folgende Parameter:

- Eintreffzeit und -reihenfolge der Einsatzkräfte von Freiwilligen Feuerwehren im Feuerwehrhaus und – davon abgeleitet – Ermittlung von Ausrückezeiten der einzelnen Fahrzeuge,
- benutzerdefinierte Geschwindigkeitsprofile für die Feuerwehrfahrzeuge anhand von Straßenklassen (Bundesstraße, Staatsstraße, Gemeindestraße innerorts und außerorts sowie Autobahn),
- Zuweisung von maximalen Geschwindigkeiten für einzelne Straßen und/oder Gebiete (z. B. Wohngebiete, Stadtteile) – generell und/oder tageszeit- und tagesartabhängig.

Je nach gewünschtem Detaillierungsgrad der Ergebnisse können Geschwindigkeiten, welche mit MobiKat-Ortungsgeräten in Einsatz- oder Testfahrten erfasst wurden, einzelnen Straßen oder Gebieten zugeordnet und bei den Analysen berücksichtigt werden.

[3] MobiKat ist ein System zur Vorsorge und Bewältigung von Großschadenslagen sowie der alltäglichen Gefahrenabwehr. Es stellt eine integrierte Datenbasis für Krisen- und Verkehrsmanagement sowie effektive Werkzeuge zur Entscheidungsunterstützung und Gewinnung von Live-Informationen zur Verfügung. Die Entwicklung erfolgt durch das Fraunhofer-Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme gemeinsam mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie tschechischen Kooperationspartnern.

Darüber hinaus wurden Methoden entwickelt, um bestehende und künftige Standortkonzepte zu bewerten und zu vergleichen (z. B. beim Bau neuer Feuerwehrstandorte oder der Dislozierung von Kräften und Mitteln).

4. Probelauf

Zur Erprobung und Verifizierung der entwickelten Plattform wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein Probelauf durchgeführt. Die Gemeinden waren dabei gebeten worden, reale Ist-Zahlen zu verfügbaren Einsatzkräften zu unterschiedlichen Tageszeiten, darunter zu ASGT sowie zu vorhandenen Fahrzeugen einzutragen bzw. vorhandene Daten zu verifizieren. Ebenso wurden die Gemeinden aufgefordert einzuschätzen, ob sie ihre Gemeindefeuerwehr insgesamt als einsatzbereit betrachten. Der Probelauf stieß auf ein großes Interesse der Feuerwehrangehörigen, die aktiv daran teilnahmen und sowohl mündlich als auch in Form von E-Mails ein Feedback abgaben.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die anhand der Parameter vorhandene Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren nicht immer deckungsgleich mit der von den Gemeinden erbetenen subjektiven Selbsteinschätzung ist. Das entwickelte und implementierte Konzept hat bei den Anwendern eine hohe Akzeptanz gefunden und wurde positiv bewertet. Es wurden weitestgehend korrekte und nachvollziehbare Daten eingegeben. Einige Hinweise und Vorschläge, vor allem bezüglich der Gestaltung der Bedienoberfläche und des Layouts, wurden schrittweise eingearbeitet. Die Plattform wird im Vergleich zu der Vorgehensweise mittels (Excel-) Dateien und Papierformularen präferiert. Besonders positiv wurden die verschiedenen Analysekriterien und die Darstellung der Ergebnisse in der digitalen Karte aufgenommen. Es wurden auch Ideen für weitere Funktionen eingebracht.

5. Anwendung in den Referenzregionen

Die von der Arbeitsgruppe entwickelten Bemessungsgrundlagen für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wurden daraufhin unter Verwendung der vom Fraunhofer IVI erstellten Erfassungs- und Analysesoftware auf die Referenzregionen angewandt.

In beiden Referenzregionen wurden die Daten über die Einsatzbereitschaft erfasst und als Grundlage für die Analyse der Erfüllung von Schutzzielen sowie zur Aufdeckung bestehender Defizite angewendet. Exemplarisch wird in Anlage 5 das Ergebnis der Anwendung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorgestellt.

Die durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass

- stets eine aktuelle und fundierte flächendeckende Aussage zur Einsatzbereitschaft der Feuerwehren – auch über Gemeindegrenzen hinweg – möglich ist,

- diese Methodik als Grundlage für strategische Entscheidungen und zur Abstimmung von Investitionskonzepten genutzt werden kann,

- eine Modifizierung und regionale Anpassung des Analyseverfahrens sowie Erfassung weiterer Bewertungskriterien problemlos möglich ist.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, eine Erfassungs- und Analysesoftware wie die vom Fraunhofer-Institut zur Verfügung gestellte zu nutzen, um eine hinreichend präzise Analyse des Ist-Zustandes ihres Gemeindegebietes zu erlangen. Damit können Planungen mit dem Ziel optimiert werden, Bereiche zu identifizieren, denen im Rahmen der Sicherung des Brandschutzes verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Die wissenschaftlich-praktischen Verfahren erlauben unter Zugrundelegung der in der Arbeitsgruppe gemeinsam festgelegten Kriterien eine erste hinreichend präzise Analyse des Ist-Zustandes innerhalb eines Kreisgebietes, aber auch eine Detailanalyse des Gemeindegebietes oder von Teilen von diesen. So ist z. B. unter dem Gesichtspunkt des möglichst flächendeckenden Schutzes der Bevölkerung eine fundierte Entscheidungsunterstützung zur Standortbestimmung im Vorfeld der Errichtung von Feuerwehrhäusern möglich.

III. Optimierung der Brandschutzbedarfsplanung

Die Arbeitsgruppe sieht Optimierungspotential im Bereich der Brandschutzbedarfsplanung.

1. Aktuelle und realistische Planung

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung des flächendeckenden Brandschutzes ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Brandschutzbedarfsplanung. Eine fehlerhafte Planung kann zu einer Selbsttäuschung der Gemeinde führen und die Einsatzbereitschaft gefährden.

Der Arbeitsgruppe ist von regionalen Akteuren oftmals vorgetragen worden, dass die Angaben in den Brandschutzbedarfsplänen mitunter veraltet, fehlerhaft oder unvollständig sind. Dies wurde auch bei Vor-Ort-Terminen gegenüber Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestätigt.

Die Arbeitsgruppe weist auf die Notwendigkeit hin, dass die Kommunen bei der Erstellung oder Überarbeitung der Brandschutzbedarfspläne realistische Annahmen, vor allem bezüglich der Personalstärke, zugrunde legen und bei Unsicherheiten das Fachwissen der unteren BRK-Behörden in Anspruch nehmen.

Die Angaben in den Brandschutzbedarfsplänen sollten von den Gemeinden kritisch hinterfragt werden. Dies betrifft nicht nur die zahlenmäßig vorhandenen Einsatzkräfte oder Einsatzmittel, die zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eintreffen müssen. Vielmehr sollten auch die Angaben zu konkreten Funktionsstellen, wie z.B. Maschinisten, ASGT oder Gruppenführer, überprüft werden.

Bei fehlenden, aber notwendigen Funktionen sollten der Kreisbrandmeister oder die zuständigen Stellvertreter den sich ergebenden Ausbildungsbedarf bei der Vergabe von Lehrgangsplätzen vorrangig berücksichtigen – ggf. auch unter Zurückstellung von Ausbildungswünschen von Feuerwehren mit ausreichend qualifiziertem Personal.

2. Standortanalyse

Zur Bestimmung erforderlicher Standorte sollten die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazugehörenden Einsatzbereichen und das Einsatzgeschehen analysiert werden. Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle. Die sich daraus ergebenden Entfernungen bilden die Grenzen der Einsatzbereiche des jeweiligen Standortes des Feuerwehrhauses.

Gibt es nur eine geringe Überschneidung der Einsatzbereiche oder gar nicht abgedeckte Einsatzbereiche, sollten zur Sicherstellung des Brandschutzes neue Standorte oder eine Verlegung von Standorten angestrebt werden. Dabei sind besondere Risiken des Eintritts von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr in einem Gebiet erforderlich machen können, zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, eine Standortanalyse bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen. Spätestens wenn ein Feuerwehrstandort neu errichtet oder ein alter Standort mit erheblichem Aufwand um- oder ausgebaut werden soll, ist eine Standortanalyse notwendig.

3. Verteilung der Einsatzmittel

Die Einsatzmittel, insbesondere Fahrzeuge der Feuerwehr stehen im Eigentum der Gemeinde, nicht einzelner Ortsfeuerwehren. Die zuständigen Organe der Gemeinde können darüber eigenverantwortlich verfügen. Sie haben dabei darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel auf die verschiedenen Standorte optimal verteilt sind. So ist es z. B. feuerwehrfachlich nicht vertretbar, wenn Einsatzfahrzeuge mit hohem Einsatzwert Ortsfeuerwehren zugeordnet werden, die sich an den Wochentagen tagsüber vom Einsatzdienst abgemeldet haben.

Die Verteilung der Einsatzmittel innerhalb der Gemeinde sollte auf die Einsatzbereitschaft bzw. Personalstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgestimmt werden.

Wenn z. B. an einem Gruppenstandort die Gruppenstärke oder die Besetzung notwendiger Funktionen nicht gesichert ist, sollte im Zuge der Brandschutzbedarfsplanung eine Anpassung der dort stationierten Technik an die realen Gegebenheiten geprüft werden.

4. Einbeziehung der Nachwuchsentwicklung

Zur nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist es sinnvoll, die Brandschutzbedarfsplanung langfristiger anzulegen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Nachwuchsentwicklung in die Planung einzubeziehen. Dazu zählt die Analyse der Mitgliederstatistik der Jugendfeuerwehr (einschließlich einer prognostischen Betrachtung) und der Zahl der Übertritte in die aktive Abteilung der Feuerwehr.

Dadurch kann zum einen die Wertigkeit der Nachwuchsgewinnung verdeutlicht werden. Zum anderen ergeben sich daraus Anhaltspunkte für die prognostische Entwicklung der Mitgliederzahlen in den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

5. Einbeziehung der Entwicklung der Funktionsstellen

Die Besetzung der Funktionsstellen ist ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt zur Optimierung der Brandschutzbedarfsplanung. Dabei sollten nicht nur die einsatztaktischen Führungsfunktionen (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) betrachtet werden, sondern auch die Wehrleitung und die Truppführer mit Sonderfunktionen (Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwehrwart).

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, die Entwicklung der Funktionsstellen in die Brandschutzbedarfsplanung aufzunehmen.

Zum einen wird eine gewisse Vorlaufzeit zur Qualifizierung des Personals benötigt, zum anderen müssen die Bewerber persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein. Um dies zu gewährleisten, sollte sich die Gemeinde im Zuge der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes prognostisch mit der Besetzung der Funktionsstellen auseinandersetzen.

Die Inhaber der Funktionsstellen werden in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es sollte daher – ohne der Wahlentscheidung vorzugreifen – eine Betrachtung für die nächsten zehn Jahre vorgenommen werden, um geeignete Personen zu finden und auch dahingehend zu qualifizieren. Zudem würde diese prognostische Betrachtung eine bessere Bedarfsermittlung für die Lehrgangsplanung der LFS ermöglichen.

6. Regionalisierte Planung

Angesichts der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren wird eine stärkere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit – gerade im ländlichen Raum – notwendig sein, um die Einsatzbereitschaft zu sichern.

Ein mancherorts noch zu beobachtendes „Kirchturmdenken“ kann nicht aufrechterhalten werden, wenn die Einsatzbereitschaft nachhaltig gewährleistet werden soll.

Bei der Brandschutzbedarfsplanung sollten von der Gemeinde nicht nur die eigenen Kräfte und Mittel, sondern auch die der Feuerwehren benachbarter Kommunen einbezogen werden.

Durch eine solche regionalisierte Planung können die Fahrzeiten und Erreichbarkeiten der Feuerwehren im Zuge des überörtlichen Einsatzes mit ihren Verfügbarkeiten von den Gemeinden gegenseitig betrachtet und berücksichtigt werden. Spezialtechnik, die nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden muss, kann besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Zudem können dabei bestehende Lücken bei der Abdeckung der Einsatzbereitschaft aufgedeckt werden.

Es kann auch eine Standortanalyse für Gerätehäuser zwischen mehreren Gemeinden zusammen durchgeführt werden, um den bestmöglichen Standort zu gewährleisten. Um solche Standorte identifizieren zu können, steht den Gemeinden und Landkreisen z. B. mit der vom Fraunhofer Institut entwickelten Software ein geeignetes Hilfsmittel zur Seite.

7. Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit Berufs- und Werkfeuerwehren

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit kommt insbesondere eine Berücksichtigung der BF und der FF mit hauptamtlichen Kräften in Betracht.

Gemäß § 1 Abs. 2 SächsFwVO kann außerdem die Ausrüstung einer Werkfeuerwehr auf die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr angerechnet werden, wenn zwischen dem Träger der Werkfeuerwehr und der Gemeinde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfeleistung abgeschlossen worden ist. In der Praxis ist die Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen Feuerwehren sowie den Werkfeuerwehren unterschiedlich stark ausgeprägt. So bestehen verschiedentlich bereits langjährige Kooperationsvereinbarungen. Dennoch sieht die Arbeitsgruppe hier noch Ausbaupotential. Wenngleich Werkfeuerwehren oder betriebliche Löschgruppen mehrheitlich nur wochentags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsatzbereit sind, kann deren vertraglich gesicherte Verfügbarkeit insbesondere zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft von Bedeutung sein.

Da die hauptamtlichen Kräfte in Sachsen – ganzgleich ob öffentliche oder private Feuerwehr – über den Abschluss BIII (Gruppenführer BF) verfügen, in dem auch die Ausbildung zum Maschinisten, zur Einsatzkraft technische Hilfeleistung und ABC, zum Ausbilder Truppmann/Truppführer und zum Sprechfunker enthalten sind, können diese in allen Einsatzlagen sowie bei der Ausbildung an den Standorten unterstützen.

Größere Berufs- bzw. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften sowie Werkfeuerwehren könnten gemeindeübergreifend zum Einsatz gelangen.

Ein weiterer Ansatzpunkt sind die Standorte von Berufsfeuerwehren bzw. Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften sowie von Werkfeuerwehren. Diese könnten – auch gemeindeübergreifend – stärker in die Brandschutzbedarfsplanung einbezogen werden.

Als Praxisbeispiel für die Kooperation zwischen Gemeinden und betrieblichen Feuerwehren ist in Anlage 8 die Vereinbarung zwischen der Werkfeuerwehr Vattenfall, der Stadt Hoyerswerda sowie den Gemeinden Elsterheide und Spreetal beigefügt.

IV. Konzentration der Feuerwehren auf ihre Kernaufgaben

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass insbesondere in Gemeinden, in denen die Einsatzbereitschaft beeinträchtigt ist, oft noch freiwillige Aufgaben von den Feuerwehren wahrgenommen werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 SächsBRKG haben die Feuerwehren bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist (sog. Pflichtaufgaben). Andere Aufgaben (sog. freiwillige Aufgaben) dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden und ihren Feuerwehren, sich – entsprechend der gesetzlichen Regelung – vorrangig auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu konzentrieren. Nur wenn die Einsatzbereitschaft es zulässt, dürfen freiwillige Aufgaben wahrgenommen werden.

Insbesondere weist die Arbeitsgruppe auf Folgendes hin:

1. Ölspurbeseitigung

In zahlreichen Fällen wird Feuerwehr zur Beseitigung von Ölspuren – z. B. nach technischen Defekten an Fahrzeugen – eingesetzt. Dies gehört jedoch nicht immer zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG.

Zwar umfasst die technische Hilfe auch die Hilfeleistung für Menschen und die Umwelt bei öffentlichen Notständen durch Unglücksfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG). Ein öffentlicher Notstand liegt jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG nur bei einem Ereignis vor, bei dem Gefahren für Leib und Leben von Menschen und in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Großflächige Ölspuren können für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr für Leib und Leben bewirken. Nicht gebundenes Mineralöl kann das Trinkwasser und den Boden verunreinigen. In diesen Fällen stellt die Ölspurbeseitigung eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr dar. Wenn jedoch derartige Gefahren angesichts der konkreten Umstände nicht drohen (z. B. weil die Mengen gering sind oder eine Sicherung der Gefahrenstelle durch private Unternehmen genau so schnell erreicht werden kann), bedarf es grundsätzlich keines Einsatzes der Feuerwehr. Die Beseitigung bloßer Verunreinigungen – ohne Hinzutreten der beschriebenen Gefahrenlage – ist nach dem SächsBRKG eine freiwillige Aufgabe, die von der Feuerwehr nur zu erfüllen ist, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht gefährdet wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Straßenrecht der Verursacher die Ölspur ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat (§ 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz). Kommt der Verursacher dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dabei ist keineswegs vorschnell davon auszugehen, dass dies stets durch die Feuerwehr erfolgen muss. In den meisten Fällen wird die Beauftragung eines privaten Unternehmens ausreichen.

2. Tragehilfe beim Krankentransport

Mitunter werden Einsatzkräfte der Feuerwehr durch den Rettungsdienst als Tragehilfe z. B. für adipöse Patienten angefordert, obwohl kein Notfall vorliegt. Eine solche Unterstützungsleistung zählt in aller Regel nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr i. S. v. § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG, sondern ist originäre Aufgabe des Rettungsdienstes, der neben der Notfallrettung auch den Krankentransport umfasst (§ 2 Abs. 2 SächsBRKG). Demzufolge hat

primär der zuständige Träger des Rettungsdienstes die notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um auch bei adipösen Patienten seinen Aufgaben vollumfänglich gerecht werden zu können.

Eine Verpflichtung der Feuerwehr zu technischer Hilfeleistung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ein öffentlicher Notstand oder ein Unglücksfall i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsBRKG vorliegen. In beiden Fällen muss es sich um größere Schadensereignisse handeln, bei denen erhebliche Gefahren für Leib und Leben drohen.

3. Türnotöffnungen und Baumfällungen

Auch Türnotöffnungen stellen in der Regel freiwillige Aufgaben dar. Die Feuerwehr ist kein „öffentlicher Schlüsseldienst“. Eine Türöffnung gehört nur dann zu ihren Pflichtaufgaben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls anzunehmen ist, dass Leben und Gesundheit von Menschen in der Wohnung gefährdet sind, und wenn diese Maßnahme nicht ebenso schnell durch andere, z. B. ein privates Unternehmen, durchgeführt werden kann.

Ähnlich verhält es sich meist, wenn die Feuerwehr zu Baumfällungen gerufen wird. Nur bei Vorliegen einer Gefahr, die nicht rechtzeitig im Auftrag der Gemeinde durch ein Gartenbauunternehmen abzuwehren ist, erscheint eine Alarmierung der Feuerwehr vertretbar.

Die Gemeinden sollten zur Beseitigung von Ölspuren, für Türnotöffnungen sowie Baumfällungen vorrangig geeignete Dritte beauftragen (z. B. private Unternehmen oder den Bauhof). Auf die Feuerwehr sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn eine Gefahr besteht, die nicht rechtzeitig von diesen Dritten abgewehrt werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten den von ihnen getragenen IRLS die dargestellte Rechtslage verdeutlichen. Auch der Polizeivollzugsdienst sollte durch das SMI entsprechend informiert werden.

4. Verwaltungsaufgaben

Die (ehrenamtlich tätigen) Wehrleiter sind nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung ihrer Feuerwehr verantwortlich und sollen in feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Verwaltungsauf-

gaben sind demgegenüber von der Gemeindeverwaltung zu erledigen. Dies gilt auch für den Erlass von Kostenersatzbescheiden nach § 69 SächsBRKG.

Aus den Reihen der Feuerwehren wurde angeregt, das Amt des Gemeindewehrleiters mit dem des Sachbearbeiters Brandschutz der Gemeindeverwaltung zusammenzulegen. Dadurch würde das Ehrenamt in der Feuerwehr von Verwaltungsaufgaben entlastet. Zugleich könnten Synergieeffekte genutzt werden.

Dieser Vorschlag ist derzeit wegen der gesetzlichen Ausgestaltung der Wehrleiterfunktion als Wahlamt nur bedingt umsetzbar. Das SächsBRKG lässt zwar bereits jetzt die Bestellung eines Mitarbeiters der Gemeinde zum Gemeindewehrleiter zu. Problematisch ist dann allerdings der Fall einer gescheiterten Wiederwahl.

Ehrenamtliche Gemeindewehrleiter sollten nur in unvermeidlichem Maße mit Verwaltungsaufgaben belastet werden. Durch Änderung des SächsBRKG sollte den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, einen Gemeindewehrleiter hauptamtlich zu bestellen; in diesem Fall sollten die Vorschriften über Wahl und Wiederwahl keine Anwendung finden.

5. Feuerwehrstatistik

Die Erhebung von statistischen Daten über das Feuerwehrwesen im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage der VwV Feuerwehrstatistik des SMI.

Diese Verwaltungsvorschrift sieht eine relativ umfangreiche und detaillierte Datenerhebung nicht nur zur Personalstärke, sondern auch zum Einsatzgeschehen und zum Technikbestand vor, ohne dass all diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben der BRK-Behörden benötigt werden.

Außerdem wird die Statistik derzeit noch händisch mit Excel-Tabellen erhoben. Einige Daten müssen mehrfach (für die Feuerwehrstatistik und für andere Zwecke, z. B. für die Leitstellen) erhoben werden. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Zudem gibt es keinen zentralen Datenbestand.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Umfang der im Rahmen der Feuerwehrstatistik zu erhebenden Daten auf das für die Aufgabenerfüllung der BRK-Behörden notwendige Maß zu reduzieren und die Erfassung mit Hilfe einer webbasierten Plattform vorzunehmen. Diese Plattform sollte auch Schnittstellen zu den ILRS vorsehen, um unnötige Mehrfacherfassungen und Fehlerquellen zu vermeiden.

Zur Umsetzung dieses Vorschlags ist bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des LFV, der AGBF Sachsen und der AG KBM unter Leitung der LFS gebildet worden. Zunächst soll eine Übersicht über notwendige Parameter, welche für die Datenerfassung in Abhängigkeit der unterschiedlichen Anwender und Adressaten benötigt werden, erarbeitet werden, um anschließend ein webbasiertes Erfassungssystem zu planen. Dieses System soll für alle Nutzer verständlich und anwenderfreundlich sein und die Datenbasis für alle Ebenen und Ansprechpartner bilden. Die Eingabe der Daten soll auf allen Ebenen möglich sein und nur noch an einer Stelle erfolgen. Die Prüfung der Daten soll durch eine „autorisierte Stelle“ in der unteren BRK-Behörde erfolgen. Zu den IRLS soll eine Schnittstelle geschaffen werden.

V. Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Vor allem kleinere Gemeinden im ländlichen Raum sind vom Mitgliederrückgang in den Freiwilligen Feuerwehren besonders betroffen, weil einige der oben dargestellten Ursachen (z. B. demografische Entwicklung, höhere Mobilität der Bevölkerung) in ihrer Region besonders ausgeprägt sind. In einer solchen Situation kommt einer intensiveren Zusammenarbeit der Gemeinden große Bedeutung zu, um den flächendeckenden Brandschutz sicherzustellen.

Nach Ziff. IV Nr. 1 RLFw müssen Beschaffungen auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren notwendig sein, wenn sie mit Mitteln der Feuerwehrförderung unterstützt werden sollen. Darauf sollte künftig noch stärker Wert gelegt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich mit mehreren möglichen Varianten der Zusammenarbeit auseinandergesetzt:

1. Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen

Gemäß § 14 Abs. 1 SächsBRKG sind Gemeinden auf Anforderung verpflichtet, einander mit ihrer Feuerwehr Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht dringend erforderlich ist. Diese gesetzliche Regelung ist allerdings eher auf vorübergehende Engpässe zugeschnitten. Um die Gewährleistung des Brandschutzes durch überörtlichen Einsatz in einem bestimmten Gebiet auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, können zwischen den Gemeinden Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen getroffen werden. Als Beispiel wird auf die zwischen den Städten/Gemeinden Hoyerswerda, Bernsdorf, Lauta, Wittichenau, Elsterheide, Lohsa, Spreetal und Oßling geschlossene Vereinbarung verwiesen, die der Anlage 7 zu entnehmen ist. Die Brandschutzbedarfsplanung bleibt bei solchen Verträgen unberührt.

Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe ein geeignetes Instrument, um einen wirksamen Brandschutz auch über Gemeindegrenzen hinweg sicherzustellen.

2. Gemeinsame Feuerwehr

Die Arbeitsgruppe hat weiterhin geprüft, ob die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr für mehrere Gemeinden sinnvoll ist.

Eine solche Lösung, die ohnehin eine Änderung des SächsBRKG voraussetzen würde, ist aus Sicht der Arbeitsgruppe aber nicht zweckmäßig. Um Konflikten zwischen den beteiligten Gemeinden vorzubeugen, bedarf es einer klaren Zuordnung von Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten zu einem bestimmten Rechtsträger. Wenn mehrere Gemeinden eine gemeinsame Struktureinheit bilden wollen, steht es ihnen – bereits jetzt – frei, einen Zweckverband zu gründen oder andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit wahrzunehmen (z. B. Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft).

3. Gemeinsam genutzte Feuerwehrhäuser

Für einen unterstützenswerten Ansatz hält die Arbeitsgruppe die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses, wie dies von der Stadt Stolpen und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach geplant wird: Dabei bleiben die Feuerwehren beider Kommunen rechtlich und organisatorisch selbständig. Das Gebiet, auf dem der Gebäudestandort liegt, wird die Stadt Hohnstein sein. Der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und der Stadt Stolpen wird es je-

doch auf vertraglicher Grundlage ermöglicht, das Gerätehaus für ihre Feuerwehren auf dem Gebiet der Stadt Hohnstein zu errichten, um einen optimalen Standort zu gewährleisten. Die Aufteilung der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils, an den Baukosten und an den Unterhaltungskosten des Gebäudes wird von den beteiligen Gemeinden ebenfalls vertraglich geregelt.

Dieses Modell ist geeignet, den persönlichen Kontakt und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Angehörigen beider Feuerwehren in besonderer Weise zu fördern. Die Gewährleistung des Brandschutzes in beiden Gemeinden wird dadurch zu einem gemeinsamen Anliegen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, bei Bedarf Standorte, die sich aufgrund ihrer Lage und/oder aufgrund der dort vorhandenen Einsatztechnik und/oder aufgrund der dort vorhandenen Einsatzbereitschaft dafür eignen, gemeindeübergreifend zu nutzen.

Um einen starken Anreiz für dieses Modell zu schaffen, sollte dafür im Rahmen der Feuerwehrförderung ein erhöhter Fördersatz ermöglicht werden. Eine dahingehende Änderung der RLFw befindet sich im Geschäftsgang.

4. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Auch grenzüberschreitende Vereinbarungen können ein zweckmäßiges Mittel zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft sein, um die Sicherstellung des Brandschutzes im grenznahen Bereich zu unterstützen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Brandschutzes erfolgt seit Jahren auf kommunaler Ebene zwischen den Landkreisen und den Gemeinden untereinander. Hierzu wurden kommunale Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe geschlossen, die auf einem von der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung gestellten Muster beruhen (siehe Anlage 9). Darin sind auch Kosten-, Haftungs- und Versicherungsfragen geregelt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, die interkommunale Zusammenarbeit in geeigneten Fällen zu verstärken, insbesondere durch den Abschluss von Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen sowie die Errichtung gemeinsam genutzter Feuerwehrstandorte. Den Landkreisen wird empfohlen, in ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörde die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Feuerwehrförderung zu forcieren.

VI. Optimierung der Einsatzdurchführung durch eine Feuerwehr-App

Die Arbeitsgruppe hat ein Modellprojekt initiiert, um durch Nutzung neuer Technologien die Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren zu verbessern. Im Rahmen dieses Modellprojektes arbeiten das SMI und das Institut für Informatik der TU Bergakademie Freiberg zusammen. Das Projekt wird vom SMI mit rund 82.000 Euro finanziell unterstützt.

Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch Staatsminister Markus Ulbig
und den Kanzler der TU Freiberg, Dr. Andreas Handschuh, am 19. Dezember 2013

Wesentlicher Inhalt des Projekts ist die anwendungsfähige Weiterentwicklung einer derzeit als Prototyp bestehenden Feuerwehr-Applikation. Diese Feuerwehr-App („iRescue“) soll es den Feuerwehren ermöglichen, die taktische Einsatzabwicklung zu erleichtern und zur Erhöhung der Sicherheit der Einsatzkräfte beizutragen. So sollen künftig Informationen über das Hydrantennetz am Einsatzort digital abgerufen werden können, Warntafeln an Gefahrguttransportern per Scan ausgewertet werden, Rettungskarten von Pkw-Modellen angesehen werden und die ASGT der Einsatzkräfte überwacht werden. Daneben ist vorgesehen, den Umgang mit der App in den Lehrbetrieb der LFS zu integrieren.

Eine Projektskizze ist als Anlage 6 beigefügt.

VII. Optimierung der Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren

Das Fundament jedes einzelnen Feuerwehreinsatzes besteht aus gut ausgebildeten Einsatzkräften. Der Aus- und Fortbildung wird künftig noch höhere Bedeutung zugemessen

werden müssen. Dies betrifft die Standortausbildung auf Gemeindeebene, die Kreisausbildung sowie die an der LFS angebotenen Lehrgänge.

1. Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

In der Vergangenheit wurde neben der unzureichenden Gesamtkapazität der LFS insbesondere der nicht zu deckende Bedarf an Führungslehrgängen bemängelt. Durch die Erhöhung der Arbeitszeit der Lehrkräfte, die Umstrukturieren an der LFS, die Vergrößerung der Lehrgruppen, die Veränderung der Anmeldefristen und andere organisatorische Maßnahmen konnten im Jahr 2013 erstmals über 4.000 Lehrgangsteilnehmer eine Aus- bzw. Fortbildung an der LFS absolvieren.

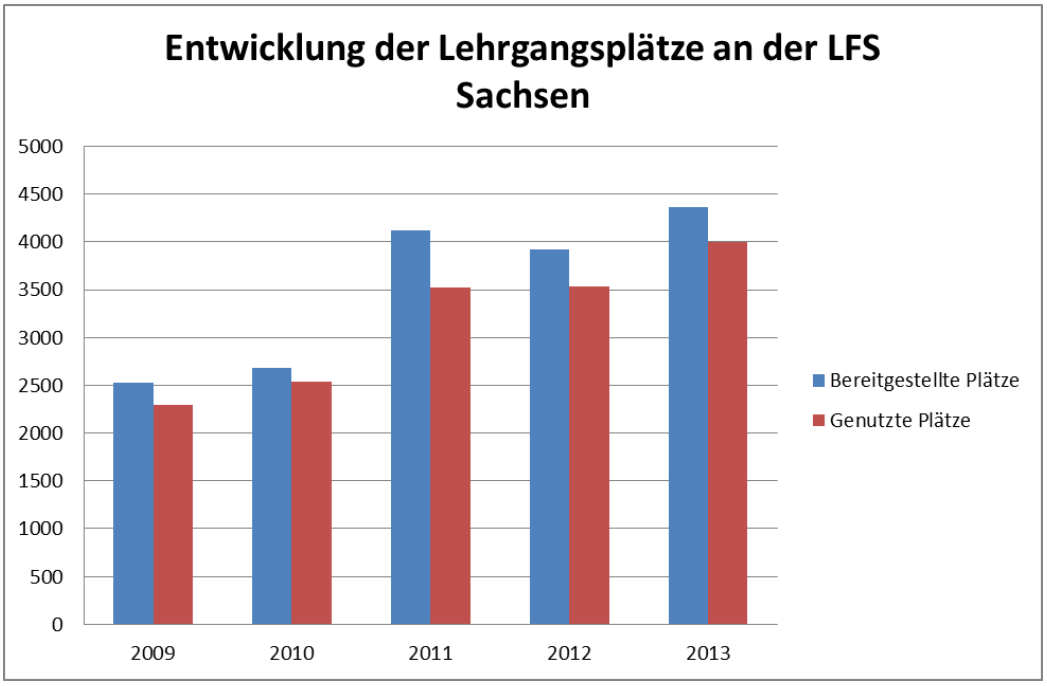

Neben einer möglichst hohen Zahl an Lehrgangsplätzen soll eine interessante und zeitgemäße Ausbildung erreicht werden. Dabei hat die Ausbildung an der LFS nicht nur den Anspruch, Wissen zu vermitteln. Ziel der Ausbildung soll es auch sein, dem Lehrgangsteilnehmen zu ermöglichen, neue Aspekte kennen zu lernen. Damit will die LFS auch zur Motivation der Feuerwehrangehörigen beitragen.

Neben den Anpassungen bei bestehenden Lehrgängen wurden in den letzten zwei Jahren mehrere neue Lehrgänge und Fortbildungsangebote in das Programm der LFS aufgenommen. Dazu zählen unter anderem das Fahrsicherheitstraining, der Ausbilder für den Gerätesatz Absturzsicherung, der Beauftragte Atemschutz, die Einsatznachsorge, der Sonderlehrgang Technische Hilfeleistung und die Fachtagung Technische Hilfeleistung.

Um die bestehenden Lehrgänge zu aktualisieren, wurden dort neue Inhalte und Ausbildungsmethoden eingeführt. So findet die Ausbildung heute zum größten Teil mit einem virtuellen Planspiel statt. Neben der Wissensvermittlung sollen insbesondere die Führungskräfte auch auf gesellschaftliche Veränderungen vorbereitet und Lösungsstrategien gemeinsam entwickelt werden. Dazu fließen die Themen „Kommunikation in der Feuerwehr“ und „Extremismus“ in die Führungsausbildung mit ein.

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand wird es möglich sein, auch im Jahr 2014 die gleiche Anzahl an Lehrgangsplätzen wie im vergangenen Jahr bereit zu stellen. Mit dem im vergangenen Jahr begonnenen Erweiterungsbau wird die Ausbildungskapazität zukünftig weiter gesteigert. Die Zahl der Internatsplätze steigt um 32 Plätze auf dann insgesamt 157. Zusätzliche Lehrräume sind ebenfalls vorgesehen. Neben der Erweiterung des Internates wurden vier Stellen für zusätzliche Lehrkräfte geschaffen.

Gleichwohl übersteigt der von den Kommunen gemeldete Bedarf die Ausbildungskapazität der Schule noch deutlich, wobei starke regionale Unterschiede festzustellen sind.

Eine weitere Kapazitätssteigerung ist nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob das bestehende System der Bedarfsermittlung künftig noch optimiert werden kann. Eine zielgenaue Vergabe der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze ist Aufgabe aller Beteiligten. Steuerungsdefizite können zu Lasten der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren gehen.

Die Bedarfsmeldung einer Gemeinde muss sich aufgrund eines Vergleichs zwischen dem Brandschutzbedarfsplan und der tatsächlichen Personalsituation rechtfertigen lassen. Den Landkreisen kommt bei der Bedarfsermittlung eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion zu. Es ist ihre Aufgabe, die von den Gemeinden übermittelten Bedarfszahlen anhand des Brandschutzbedarfsplans auf ihre Angemessenheit zu prüfen und entsprechende Prioritäten bei der Zuteilung der Lehrgangsplätze zu setzen.

Gegenwärtig werden einem Landkreis umso mehr Lehrgangsplätze zugeteilt, je mehr Bedarf seine Gemeinden angemeldet haben. Diese Methode motiviert dazu, der Schule unabhängig von tatsächlichen Erfordernissen einen möglichst dringenden Bedarf zu melden. Erforderlich ist jedoch ein System, das Anreize bietet, mit den vorhandenen Ressourcen realistisch umzugehen.

Fragen wirft schließlich auch die erhebliche Diskrepanz zwischen der Zahl aufgrund der kommunalen Bedarfsanmeldung bereitgestellten und der Zahl der tatsächlich genutzten

Lehrgangsplätze auf, die teilweise auf kurzfristige Absagen der Teilnehmer zurückzuführen sind.

Diese Fragen bedürfen einer tieferen Betrachtung unter Einbeziehung aller Beteiligten. Hierfür bietet der Lehrgangsbeirat der LFS, in dem die kommunalen Spitzenverbände ebenso vertreten sind wie der LFV, eine geeignete Plattform.

Die Arbeitsgruppe begrüßt die Steigerung der Ausbildungsplatzkapazität der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die Umgestaltung des Lehrplanangebots trägt durch eine zeitgemäße und interessante Ausbildung zur Motivation der Feuerwehrangehörigen bei.

Die Bedarfsmeldung einer Gemeinde muss sich aufgrund eines Soll/Ist-Vergleichs zwischen dem Brandschutzbedarfsplan (unter Berücksichtigung der Nachwuchsentwicklung bei den Funktionsstellen) und der tatsächlichen Personalsituation rechtfertigen lassen. Den Landkreisen kommt bei der Bedarfsermittlung eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion zu. Es ist ihre Aufgabe, die von den Gemeinden übermittelten Bedarfszahlen anhand des Brandschutzbedarfsplans auf ihre Angemessenheit zu prüfen und entsprechende Prioritäten bei der Zuteilung der Lehrgangsplätze zu setzen.

Zur Verringerung des manuellen Erfassungs- und Prüfungsaufwands – sowohl auf Seiten der entsendenden Kommunen als auch auf Seiten der LFS – beabsichtigt die Schule, die Anmeldung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf ein elektronisches Verfahren umzustellen, das auch eine Abfrage der Lehrgangsvoraussetzungen enthält. Dadurch erhalten die Kommunen zugleich einen verbesserten Überblick über die jeweiligen Qualifikationen der Angehörigen ihrer Feuerwehren. Derzeit wird die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit dieses Verfahrens geprüft.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Anmeldung zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der LFS auf ein elektronisches Verfahren umzustellen, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

2. Auslagerung von Lehrgängen

Neben der Erhöhung von Ausbildungsplätzen an der LFS wurde der Ansatz erprobt, durch Auslagerung von Lehrgängen das Ausbildungsangebot zu erhöhen. So wurde bereits im Jahr 2011 ein Brandmeister-Einführungslehrgang von der LFS an die BF Dresden ausgelagert, um mehr Ausbildungsplätze für die Freiwilligen Feuerwehren an der LFS anbieten zu können. Darüber hinaus führte die BF Hoyerswerda in Zusammenarbeit mit dem SMI bereits im Jahr 2011 und 2013 einen Gruppenführerlehrgang sowie einen ABC-Basislehrgang in der Referenzregion und im Gebiet des Landkreises Bautzen durch. Die Zusammenarbeit wird fortgesetzt; auch 2014 wurde zusätzlich zum Lehrangebot der LFS ein Gruppenführerlehrgang von der BF Hoyerswerda durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auslagerung von Lehrgängen bei Bedarf ein geeignetes Mittel sein kann, um Kapazitätsengpässe kurzfristig zu überbrücken. Jedoch war ebenfalls festzustellen, dass die externen Lehrgänge nicht im vollen Umfang ausgelastet waren. Ein externer Gruppenführerlehrgang musste abgesagt werden, da nicht genügend Lehrgangsteilnehmer in dem betreffenden Landkreis angemeldet wurden.

Externe Lehrgänge sollten auch künftig durchgeführt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht und eine Auslastung sichergestellt werden kann.

3. Fahrsicherheitstraining

Mit der Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 1. Mai 2014 wurde das Mindestalter für das Fahren von Fahrzeugen der Führerscheinklasse C auf 18 Jahre (früher: 21 Jahre) und das der Klasse D auf 21 Jahre (früher: 24 Jahre) abgesenkt. Dies führt dazu, dass Nachwuchsfeuerwehrleute bereits mit 18 Jahren u. a. das Löschgruppenfahrzeug „LF 20“ mit mind. 1.600 l Wassertank bzw. das Hubrettungsfahrzeug Drehleiter „DLA(K) 23-12“, das eine Rettungshöhe von 23 Metern erreicht, fahren dürfen.

Das Fahren eines Feuerwehrfahrzeuges unter Einsatzbedingungen stellt an die Maschinisten hohe Anforderungen. Eine ausführliche praktische Fahrausbildung, wie bei einer Berufsfeuerwehr, ist bei den Freiwilligen Feuerwehren meist nicht möglich. Neben regelmäßigen Übungsfahrten, Geschicklichkeitsfahren mit langsamem Tempo, Schulungen zu Sonder- und Wegerechten oder Verkehrsteilnehmerschulungen ist das Fahrsicherheitstraining eine Möglichkeit, um vertrauter mit dem Feuerwehrfahrzeug zu werden.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe hat das SMI in Zusammenarbeit mit der LFS daher erstmals 2013 Fahrsicherheitstrainings für die Freiwilligen Feuerwehren angeboten. Neben zwei Terminen auf dem DEKRA-Testgelände in Klettwitz (Lausitzring) fand eine Veranstaltung auf dem Sachsenring statt. Diese Ausbildungsmaßnahme wurde von den Freiwilligen Feuerwehren positiv angenommen. Durch das SMI wurde sie im April 2014 auf eine weitere Übungsstrecke (ADAC Fahrsicherheitszentrum Leipzig-Halle) ausgeweitet.

Die Arbeitsgruppe hält die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings – vor allem für jüngere Feuerwehrangehörige – für eine geeignete Maßnahme zur Unfallverhütung und empfiehlt deren Fortsetzung.

4. Einheitliche Lehrunterlagen

Für die auf Gemeinde- und die auf Landkreisebene durchgeführten Ausbildungen gab es bislang im Freistaat Sachsen keine einheitlichen Ausbildungsunterlagen. Das SMI wurde gebeten, hier Abhilfe zu schaffen.

a) Truppmann-/Truppführerausbildung

Zur Unterstützung der Feuerwehren im Freistaat Sachsen wurde daher ein Autorenteam mit der Erstellung landeseinheitlicher Ausbildungsunterlagen für die Truppmann- und Truppführerausbildung beauftragt.

Die Unterlagen, die bei der Truppausbildung unterrichtsbegleitend eingesetzt werden und eine landesweit einheitliche Truppausbildung ermöglichen, wurden den Gemeinden, Landkreisen und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Neben Druckexemplaren für die Erstausgabe von Truppmann Teil 1 besteht seit

dem 19. Januar 2013 die Möglichkeit des Downloads der Module Truppmann Teil 1, Truppmann Teil 2 und Truppführer von der Internetseite der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Die positive Resonanz aus der Nutzung der Lehrunterlagen für die Truppmann- und Truppführerausbildung bestärkte das SMI in seiner Absicht, weitere landeseinheitliche Lehrunterlagen zur Unterstützung der gemeindeübergreifenden Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Bedarf wurde für die Ausbildung der Träger von Chemikalienschutzanzügen, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker gesehen.

b) CSA-Träger

Die Ausbildung der Träger von gasdichten Chemikalienschutzanzügen erfolgt in Sachsen durch die Lehrgänge „ABC-Basis“ und „ABC-Technik“ an der LFS. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Handhabung der Sonderausrüstung einschließlich der Schutzkleidung. Um den Interessierten die Vorbereitung auf dieses Spezialthema zu erleichtern und die Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen ordnungsgemäß durchführen zu können, wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, Lehrunterlagen für die Aus- und Fortbildung von CSA-Trägern zu erstellen. Diese Unterlagen wurden erstmalig zur 17. Atemschutzfachtagung am 20. Februar 2014 an der LFS vorgestellt und Elemente daraus vorgeführt.

c) Atemschutzgeräteträger

Die Ausbildung zum ASGT in der Feuerwehr ist sehr komplex. Die Vorbereitung, Durchführung oder auch Nachbereitung von Einsätzen muss ständig trainiert werden, um die verschiedensten Einsatzaufgaben lösen zu können. Dies erfordert eine ständig aktuelle Aus- und Fortbildung. Aus diesem Grund werden auch für diesen Bereich Ausbildungsunterlagen mit den Themen Bedeutung und Verantwortung im Atemschutzeinsatz, Atmung, Atemgifte, Gerätekunde, Einsatzgrundsätze und Unfallverhütung erarbeitet. Ein Zwischenstand kann auf der Internetseite www.atemschutzlexikon.de abgerufen werden. Die fertigen Unterlagen sollen im 3. Quartal 2014 bereitstehen. Ab 2015 sollen alle Unterlagen zur Ausbildung zum ASGT auch als e-Learning-Programm nutzbar sein.

d) Sprechfunker

Mit der Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist die bestehende Ausbildung für den Sprechfunkdienst in den Feuerwehren anzupassen. Um eine flächendeckende und landeseinheitliche Ausbildung zu gewährleisten wurde die LFS beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Schulungs- und Referenzzentrum der

Polizei in Dommitzsch Lehrunterlagen zu erstellen. Nach Fertigstellung werden diese Lehrunterlagen auf der Internetseite der LFS zum Download bereitgestellt.

e) Maschinisten

Seit August 2013 erarbeitet die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen auf Basis von Lehrunterlagen für die Kreisausbildung Maschinisten der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz Lehrunterlagen für die gemeindeübergreifende Ausbildung der Maschinisten in Sachsen.

Die Unterlagen werden an die sächsischen Bedingungen angepasst und praktische Übungsanleitungen sowie Arbeitsblätter für den Lehrgangsteilnehmer und den Ausbilder erstellt. Nach Fertigstellung werden diese Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der LFS zur Verfügung gestellt.

Einheitliche Lehrunterlagen tragen nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht nur zur Erhöhung der Ausbildungsqualität bei, sondern minimieren auch den Aufwand der ehrenamtlichen Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehren. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die vorhandenen Angebote auf CSA-Träger, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker und Maschinisten auszuweiten.

VIII. Nachwuchsgewinnung

Zur nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren kommt der Nachwuchsgewinnung große Bedeutung zu. Daher gewinnt die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen für die Feuerwehr immer mehr an Bedeutung.

1. Brandschutzerziehung in Schulen

Das SMK erklärte sich auf Anfrage des SMI bereit, Anknüpfungspunkte und Spielräume aufzuzeigen, um das Anliegen der Brandschutzerziehung stärker in den Fokus zu rücken und die vorhandenen Lehrplaninhalte zu Brandschutzthemen in Eigenverantwortung der Schule besser umzusetzen. Aus einer vom SBI im Februar 2014 vorgelegten Lehrplananalyse wurde deutlich, dass es bereits jetzt zahlreiche Anknüpfungspunkte für die Brandschutzerziehung in den Lehrplänen aller Schularten gibt. Ziel sollte es daher sein, diese bereits vorhan-

denen brandschutzbezogenen Lehrplaninhalte besser zu kommunizieren und Handreichungen für ihre Umsetzung in die Unterrichtspraxis zu geben.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Erstellung einer Broschüre, die als Handreichung für die sächsischen Schulen dienen soll, um die vorhandenen Lehrplaninhalte zu Brandschutzthemen in Eigenverantwortung der Schule besser umsetzen zu können.

Die Broschüre sollte an alle Schulen und Feuerwehren im Freistaat Sachsen verteilt werden. Zur Umsetzung dieser Empfehlung ist bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des SMI, des SMK, des SBI und des LFV gebildet worden.

Darüber hinaus sollten auch Möglichkeiten der weitergehenden Vertiefung der Brandschutzerziehung im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Feuerwehr aufgezeigt werden, die in Eigenverantwortung der Schule möglich sind. Dabei kommt insbesondere die Nutzung von Ganztagsangeboten in Betracht. Über den Inhalt dieser Angebote entscheidet der Schulträger, also in der Regel die Gemeinde, die zugleich Träger der Feuerwehr ist. Er erhält dafür pauschalierte Zuweisungen des Freistaats nach der Sächsischen GTA-Verordnung. Das Zuweisungsverfahren ist seit dem Schuljahr 2013/2014 erheblich vereinfacht worden.

Den Kommunen wird empfohlen, ihre Doppelfunktion als Schulträger und Träger der Feuerwehr stärker zu nutzen.

Die Gemeinden sollten insbesondere darauf hinwirken, dass die Zuweisungen nach der Sächsischen GTA-Verordnung für Ganztagsangebote zur Brandschutzerziehung eingesetzt werden. Außerdem könnte sie sich z. B. gegenüber den Schulleitern dafür einsetzen, dass den Jugendfeuerwehren die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Arbeit in Elternabenden an Grundschulen vorzustellen.

2. Förderung der Jugendfeuerwehr

Die meisten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden bereits in jungen Jahren über die JF für ein ehrenamtliches Engagement im Brandschutz gewonnen. Wenn auch nicht alle Angehörigen der Jugendfeuerwehren in den aktiven Dienst überwechseln, so bleibt die Jugendfeuerwehr dennoch die wichtigste Quelle für die Mitgliedergewinnung der Freiwilligen

Feuerwehren. Ziel sollte es daher sein, durch eine Steigerung der Mitgliederzahl der JF mehr Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren zu generieren.

Der Freistaat unterstützt die Arbeit der Jugendfeuerwehr durch zweckgebundene Zuweisungen an den LFV in Höhe von derzeit 400.000 Euro jährlich. Damit werden u. a. Ausbildungslager, Wettbewerbe sowie Bekleidung und Ausrüstung bezuschusst. Durch eine Erhöhung dieses Haushaltsansatzes könnte mit relativ geringem Ressourceneinsatz eine vergleichsweise starke Wirkung erzielt werden.

Darüber hinaus wäre die Gewährung einer pauschalierten Zuwendung an die Gemeinden zur Förderung der Arbeit ihrer Jugendfeuerwehren ein geeignetes Mittel, um die Attraktivität des Dienstes in der JF zu steigern und den Feuerwehrnachwuchs zu sichern. Entsprechende Förderprogramme bestehen bereits in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Dort erhalten die Kommunen für jedes Mitglied der JF auf Antrag 20 Euro.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Freistaat, die Mittel, die der LFV zur Förderung der Jugendfeuerwehren erhält, zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Gemeinden vom Freistaat bei der Deckung des Grundbedarfs an Schutzkleidung, Ausbildungsmaterialien etc. durch einen Pauschalbetrag pro JF-Mitglied unterstützt werden.

3. Kinder in der Feuerwehr

Die Arbeitsgruppe hat außerdem den Vorschlag diskutiert, das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr weiter (von derzeit acht auf sechs Jahre) abzusenken. Zur Umsetzung dieses Vorschlags müsste § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG geändert werden. Entsprechende Anliegen sind in der Vergangenheit mehrfach an das SMI herangetragen worden.

Von den Befürwortern dieses Vorschlags wird vorgetragen, dass sich die Jugendfeuerwehren in Konkurrenz zu anderen Freizeitvereinen befinden. Diese Vereine (beispielsweise Sportvereine) haben die Möglichkeit, ihre Mitglieder bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu binden, was dazu führen kann, dass mit acht Jahren nur noch wenige zur Jugendfeuerwehr kommen.

Eine Absenkung des Eintrittsalters unter acht Jahre ist fachlich nicht unumstritten. Eine sinnvolle Ausbildung ist in den ersten Schuljahren meist nicht möglich.

Rechtlich gesehen können Kinder unter acht Jahre zwar derzeit – aufgrund § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG – im Regelfall nicht in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Jedoch steht es den Gemeinden, die dies wünschen, frei, in ihren Feuerwehren eine Kinderfeuerwehr als „andere Abteilung“ im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG zu bilden. Diese Abteilung ist dann allerdings nicht Teil der Jugendfeuerwehr.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII nur bei Ausbildungsveranstaltungen gesetzlich unfallversichert sind. Bei Kinderfeuerwehren stehen dagegen eher Freizeitaktivitäten im Vordergrund, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit der Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung erforderlich ist.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Freistaat, beim Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr an der im SächsBRKG vorgesehenen Altersgrenze von acht Jahren festzuhalten. Wenn es die einzelne Feuerwehr wünscht und leisten kann, können Kinderfeuerwehren als „andere Abteilung“ gebildet werden, ohne dass es einer Änderung des SächsBRKG bedarf. Das SMI wird gebeten, diese Rechtslage den Kommunen in geeigneter Weise darzustellen und zu prüfen, ob die Kosten einer Zusatzversicherung für gemischte Tätigkeiten vom Staatshaushalt getragen werden können.

IX. Motivation für das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr – Hinweise für die Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege

Die Arbeitsgruppe hat sich ferner mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Bevölkerung von „außen“ die Freiwillige Feuerwehr sieht und welche Gründe möglicherweise einem ehrenamtlichen Engagement in der Feuerwehr entgegenstehen. Außerdem war es der Arbeitsgruppe ein wichtiges Anliegen, die Sicht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu hinterfragen und die Meinungen aus den Reihen der Feuerwehr in die Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit einzubeziehen.

Zu diesem Zweck wurde in Kooperation mit dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden und mit Unterstützung der Kreisfeuerwehrverbände eine empirische Untersuchung durchgeführt, die zugleich Grundlage der Bachelorarbeit von Michela Pucci und Louisa Rudow war[4].

[4] Vgl. Pucci/Rudow, Sächsische Feuerwehren in Not – Eine empirische Untersuchung zur gegenwärtigen Lage der Freiwilligen Feuerwehr und dem bürgerschaftlichen Engagement in der sächsischen Bevölkerung, 2013.

1. Ergebnisse der Bevölkerungsumfrage

Im Wege einer Telefonumfrage in der Bevölkerung wurde das bürgerschaftliche Engagement der sächsischen Bevölkerung und das Außenimage der Feuerwehr analysiert, um daraus Schlussfolgerungen für die externe Motivation ziehen zu können.

In einer 14-tägigen Feldphase wurden 510 zufällig ausgewählte Probanden über 18 Jahre aus dem ländlichen Raum Sachsens befragt.

Bemerkenswert war dabei zunächst die Einschätzung der gegenwärtigen Lage der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Wirklichkeit in deutlichem Widerspruch steht: Weniger als die Hälfte der Befragten (47%) glaubt, dass die Mitgliederzahlen sinken werden. 15,7 % glauben sogar, dass sie steigen. Die Personalprobleme der Feuerwehr und die damit verbundenen Auswirkungen auf den flächendeckenden Brandschutz werden also vom überwiegenden Teil der Bevölkerung nur sehr eingeschränkt wahrgenommen.

Die Feuerwehren verfügen über ein gutes Außenimage, d. h. sie genießen unter der Bevölkerung ein hohes Ansehen. Allerdings wurde festgestellt, dass beim bürgerschaftlichen Engagement die Selbstentfaltung der Menschen eine große Rolle spielt. Die Feuerwehr wird hingegen mit gemeinwohlorientierten Motiven in Verbindung gebracht. Dadurch wird leicht assoziiert, dass eine Selbstentfaltung nicht erwünscht sei. Dies kann potentielle Interessenten abschrecken.

25,9% der Nicht-Engagierten haben nach eigenen Angaben noch nicht darüber nachgedacht, ein ehrenamtliches Engagement zu übernehmen. Dieser relativ hohe Anteil stellt eine potentielle Zielgruppe für die Mitgliederwerbung der Feuerwehren dar, die durch das positive Außenimage begünstigt wird. Dabei sollte gezielt kommuniziert werden, dass sich bei einem Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr Selbstentfaltung und Gemeinwohlorientierung nicht ausschließen, sondern sinnvoll ergänzen.

2. Ergebnisse der Umfrage unter den Feuerwehrangehörigen

Um das Binnenimage der Freiwilligen Feuerwehr und den Zusammenhalt innerhalb und zwischen den Wehren näher beurteilen zu können und Handlungsbedarf auf dem Gebiet der internen Motivation zu identifizieren, wurde eine E-Mail-Befragung unter Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Dabei wurden 329 Probanden aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen mit Hilfe eines vorgefertigten Bogens befragt.

In der Befragung hat sich herausgestellt, dass das Binnenimage zwar insgesamt positiv, aber schlechter als das Außenimage ist.

83,3% der Befragten sind durch einen persönlichen Kontakt zur Freiwilligen Feuerwehr gekommen. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass Feuerwehrangehörige selbst in ihrem unmittelbaren Umfeld Interessenten ansprechen und werben. Zugleich wird aber auch deutlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren derzeit noch ausbaufähig ist oder jedenfalls nicht ausreichend wahrgenommen wird.

Die innere Bindung an die eigene Wehr ist im Allgemeinen sehr stark. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft aller Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen ist auch eher hoch, aber nicht so hoch, wie bei eigener Wehr. Demgegenüber ist die Verbundenheit mit anderen Wehren eher gering. Eine gemeindeübergreifende Identität der Feuerwehr im Ganzen wird also von den Angehörigen kaum wahrgenommen. Vielmehr wird vor allem die eigene Orts- oder Gemeindefeuerwehr gesehen.

Die Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Wehr ist nach Einschätzung der Probanden eher positiv (92,2%). Bemängelt wurden jedoch im Einzelfall:

- „alt gegen jung“, „alter Trott“
- „Die älteren Kameraden für neue Prinzipien zu gewinnen, gestaltet sich sehr schwierig“
- „Die Mannschaft muss über anliegende Aufgaben nicht informiert sein. Führung will alles alleine entscheiden.“
- „Ausbildung erfolgt nach Gutdünken, nicht nach Dienstvorschrift, und ist damit unqualifiziert.“

Die Zusammenarbeit zwischen den Wehren untereinander ist nach den Einschätzungen auch eher positiv (85,5%). Allerdings wird sie von immerhin 13% als „eher schlecht“ eingeschätzt (das sind doppelt so viele negative Einschätzungen wie bei der Zusammenarbeit innerhalb der Wehr). Als Gründe für schlechte Zusammenarbeit zwischen Wehren werden angegeben:

- „Bevorzugung von einzelnen Ortswehren“
- „Die kleineren Wehren schätzen die engagiertere Wehr der Gemeinde als hochnäsig ein und verzichten lieber auf Zusammenarbeit.“
- „Größere Wehren denken, sie sind was Besseres; sie denken, die kleineren sind nicht in der Lage zu leiten.“
- „Keine klaren Konzepte für die Zusammenarbeit“

3. Schlussfolgerungen

Die Arbeitsgruppe zieht aus den Umfragen folgende Schlussfolgerungen, die bei der Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege in den Feuerwehren beachtet werden sollten:

Es ist erforderlich, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Problembewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich der Mitgliederlage der Freiwilligen Feuerwehren zu schärfen. Der beste Werbeträger ist dabei der Feuerwehrmann bzw. die Feuerwehrfrau selbst. Die Mitglieder, insbesondere die Führungskräfte der Feuerwehrwehren, sollten potentielle Interessenten aktiv suchen und dabei schwerpunktmäßig auf ihr persönliches Umfeld zugehen. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen können das Wissen der Bevölkerung über Strukturen und Aufgaben der Feuerwehr verbessern, ihre kommunalpolitische Lobby stärken und zur Mitgliederwerbung beitragen.

Als öffentlichkeitswirksame Veranstaltung kommt z. B. die Durchführung von Tagen der offenen Tür oder von „Blaulichttagen“ in Betracht. Die Ausschreibung der Stadt Werdau für einen solchen „Blaulichttag“ ist als Anlage 10 beigefügt.

Werbekampagnen können eine persönliche Ansprache nicht ersetzen, aber sie können bei potentiellen Feuerwehrmitgliedern Interesse wecken und positive Rahmenbedingungen für die Mitgliederwerbung schaffen. Das SMI hat im Sommer 2013 einen neuen Videoclip zur Kampagne „Helden gesucht“ erstellen lassen, der erstmalig im Werbeprogramm der Filmnächte 2013 in Dresden und Chemnitz ausgestrahlt wurde.

Als weitere Unterstützung im Vorschul- und Grundschulbereich hat das SMI in Zusammenarbeit mit dem LFV Sachsen im vergangenen Jahr ein neues Bastel- und Brandschutzerziehungsheft sowie einen Bastelbogen herausgegeben. Die Hefte können kostenfrei zur Unter-

stützung der Brandschutzerziehung über den Broschürenversand der Staatsregierung angefordert werden. Der Bastelbogen wurde über den LFV an alle Kreisfeuerwehrverbände verteilt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, Werbekampagnen dauerhaft durch die Feuerwehren und Jugendfeuerwehren selbst zu führen. Das SMI sollte dafür auch weiterhin ansprechende und zeitgemäße Werbemittel zentral zur Verfügung stellen. Der neue Videoclip „Helden gesucht“ sollte landesweit in den Kinos gezeigt werden.

Für die Zufriedenheit der Feuerwehrangehörigen und damit für die Mitgliederpflege ist es von erheblicher Bedeutung, dass – wie in der FwDV 100 vorgesehen – ein kooperativer Führungsstil gepflegt wird. Dieser Stil bezieht die Feuerwehrangehörigen in die Entscheidungen ein, erlaubt kritische Diskussionen und stärkt dadurch deren Motivation.

Der Wehrleitung kommt eine wichtige Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion zu. Ein kooperativer Führungsstil wird nur dort erfolgreich gepflegt, wo die Wehrleitung auf Ideen und Hinweise anderer reagiert. Dies gilt besonders im Verhältnis zwischen den Generationen. Die einzelnen Organe der Feuerwehr bieten vielfältige Möglichkeiten, eine Vielzahl von Feuerwehrmitgliedern in die Entscheidungsfindungen einzubinden. Dadurch kann atmosphärischen Störungen vorgebeugt werden.

Vor dem Hintergrund des Mitgliederrückgangs in den Freiwilligen Feuerwehren muss die Notwendigkeit einer (auch gemeindeübergreifenden) Zusammenarbeit den Angehörigen der Feuerwehren kommunikativ näher gebracht werden, um den flächendeckenden Brandschutz auch künftig gewährleisten zu können. Dazu empfiehlt es sich, durch gemeinsame Dienste, Übungen u. ä. einen engeren Kontakt zwischen den Wehren herzustellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu steigern. Dies entspricht den eigenen Wünschen der Mitglieder.

X. Verhältnis zwischen Gemeinde und Feuerwehr

Bei den kommunalen Entscheidungsträgern (Bürgermeister, Gemeinderäte, leitende Bedienstete der Gemeindeverwaltungen) muss die kommunale Pflichtaufgabe Brandschutz bei der kommunalpolitischen Prioritätensetzung mancherorts ein noch stärkeres Gewicht erhalten, das dem Stellenwert des Brandschutzes hinreichend gerecht wird. So werden die Freiwilligen Feuerwehren mitunter mit anderen Vereinen der Gemeinde verglichen, ohne die besonderen, gemeinwohlorientierten Aufgaben der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.

Es ist Aufgabe aller Beteiligten, daran mitzuwirken, den Einwohnern der Gemeinde die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr als eine für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderliche Einrichtung der Gemeinde bewusst zu machen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dazu insbesondere die Einladung von Abgeordneten, Bürgermeistern und Gemeinderäten zu den Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren. Umgekehrt sollten Vertreter der Feuerwehren zu allen öffentlichen Veranstaltungen ihrer Gemeinde eingeladen werden und daran erkennbar – d. h. in Uniform – teilnehmen.

Die Gemeinden sollten sich gezielt gegenüber ihren Beschäftigten für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr einsetzen.

Zu Beratungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes ist der Gemeindewehrleiter zu hören (§ 13 Abs. 8 Satz 2 der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Musterfeuerwehrsatzung). Mindestens einmal jährlich sollte der Gemeindewehrleiter in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates über den Stand des örtlichen Brandschutzes berichten.

Die Information der Einwohner über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr sollte von der Gemeinde in geeigneter Weise – z. B. über das kommunale Amtsblatt – unterstützt werden.

XI. Würdigung des Ehrenamts in der Freiwilligen Feuerwehr

Ehrenamtliche Arbeit braucht und verdient Anerkennung. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller Ebenen.

Für die Würdigung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr gibt es vielfältige Formen, deren Vor- und Nachteile abgewogen werden müssen. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr kann und sollte nicht allein – auch nicht in erster Linie – finanziell gewürdigt werden. Die Wertschätzung, die den Feuerwehrangehörigen entgegengebracht wird, kann auch – u. U. sogar besser – auf ideelle Weise ausgesprochen werden. Die Kameradinnen und Kameraden wissen es zu schätzen, wenn der Bürgermeister oder Gemeinderäte an ihren Veranstaltungen teilnehmen und dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie der Pflichtaufgabe Brandschutz einen hohen Stellenwert beimessen.

Zahlreiche Gemeinden gewähren ihren Wehrleitern und anderen Führungskräften eine Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus zahlen manche Kommunen den Angehörigen ihrer Feuerwehr einen Pauschalbetrag pro Stunde oder Einsatz.

Einige Gemeinden und Landkreise (z. B. Nordsachsen und Leipzig) veranstalten jährlich eine Dankveranstaltung für alle ehrenamtlichen Kräfte aus Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz oder laden sie und ihre Familien zu Empfängen ein. Ein weiterer Anreiz für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr kann z. B. auch darin bestehen, dass die Gemeinde den Erwerb eines Lkw-Führerscheins für Maschinisten finanziert.

Landesfeuerwehrball 2013 im Ballhaus „Watzke“ in Dresden

Das SMI richtet traditionell alle zwei Jahre den Landesfeuerwehrball aus. Zudem wurde vom Freistaat als staatliche Anerkennung für den langjährigen aktiven, ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr, für besondere Verdienste um die Entwicklung des Brandschutzes sowie für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz das Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet.

Ergänzend dazu hat der Freistaat im Jahr 2011 Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit eingeführt, die neben den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz und Rettungsdienst erhalten. Bislang wurden ausgezeichnet:

Dienstjubiläum	10 Jahre	25 Jahre	40 Jahre	Mittel
2011	1.305	856	537	ca. 430.000 €
2012	1.653	972	630	ca. 550.000 €
2013	1.641	862	604	ca. 520.000 €
Gesamt	4.599	2.690	1.771	ca. 1.500.000 €

Zur weiteren Stärkung der Attraktivität des Ehrenamts im Bevölkerungsschutz schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass junge Menschen, die sich für mindestens vier Jahre für den ehrenamtlichen Dienst in den landeseigenen Katastrophenschutzeinheiten verpflichten, für die Dauer eines Jahres über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus bei der Zahlung des Kindergelds berücksichtigt wird. Damit wird ein Anreiz zur Mitwirkung im Katastrophenschutz wiederhergestellt, der durch die Aussetzung der Wehrpflicht weggefallen ist. Zur Umsetzung dieses Vorschlags bedarf es einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes.

Die Arbeitsgruppe hält eine angemessene Würdigung für erforderlich, um das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr attraktiv zu halten und dadurch den Brandschutz im Freistaat Sachsen flächendeckend gewährleisten zu können. Diese Würdigung kann durch finanzielle Leistungen, aber auch auf andere Weise ausgedrückt werden. Entscheidend ist nicht die Form der Würdigung. Vielmehr kommt es darauf an, dass dem Feuerwehrkameraden überzeugend vermittelt wird, dass sein persönliches Engagement von der Gesellschaft wertgeschätzt wird.

Ein sich auch auf den Brandschutz positiv auswirkender Anreiz für die Mitgliedschaft in den Katastrophenschutzeinheiten könnte geschaffen werden, wenn bei mindestens vierjähriger Verpflichtung das Kindergeld ein Jahr länger gezahlt wird. Dem SMI wird empfohlen, diesen Vorschlag mit den anderen Ländern in der IMK abzustimmen und zum Gegenstand einer Bundesratsinitiative zu machen.

XII. Freistellung und Erstattung der Lohnfortzahlungskosten

Für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren ist es von entscheidender Bedeutung, dass ihre Mitglieder für die Dauer des Einsatzes von ihren Arbeitgebern unter Fortzahlung ihrer Bezüge freigestellt werden. Dies ist nur dann zumutbar, wenn der Arbeitgeber einen angemessenen Ausgleich erhält.

1. Rechtlicher Rahmen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG verpflichtet, an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen der Freiwilligen Feuerwehr teilzunehmen. Um diese Verpflichtung erfüllen zu können, ordnet § 61 Abs. 3 SächsBRKG gegenüber dem Arbeitgeber ihre Freistellung von der Arbeitsleistung für den dafür notwendigen Zeitraum an.

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis erwachsen. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung sowie jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde unzulässig (§ 61 Abs. 2 SächsBRKG).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Feuerwehrangehörigen während der Freistellung das vereinbarte Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Die ihm dadurch entstehenden Kosten werden ihm auf Antrag von der Gemeinde, deren Feuerwehr der Arbeitnehmer angehört, erstattet (§ 62 Abs. 1 SächsBRKG).

Die Arbeitsgruppe hält die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausreichend, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen.

2. Praktische Umsetzung

Der Arbeitsgruppe ist im Laufe ihrer Tätigkeit bekannt geworden, dass es bei der praktischen Umsetzung der §§ 61, 62 SächsBRKG oftmals Schwierigkeiten gibt.

Nicht allen Arbeitgebern sind ihre gesetzlichen Freistellungspflichten bekannt. Die Bereitschaft zur Freistellung ist insbesondere bei Einsätzen außerhalb der Brandbekämpfung nicht stark ausgeprägt. Der Feuerwehrangehörige muss in Einzelfällen – trotz § 61 Abs. 2 SächsBRKG – berufliche Nachteile befürchten, wenn er seinen Freistellungsanspruch geltend macht. Bei Arbeitgebern wiederum bestehen manchmal Unsicherheiten bei der Geltendmachung ihres Erstattungsanspruchs gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem SMI, über die Gemeinden und ihre Feuerwehren in einem Schreiben an die Arbeitgeber der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Beschäftigung von Feuerwehrangehörigen zu danken und zugleich auf die gesetzlichen Freistellungspflichten hinzuweisen. Außerdem sollte auf den Anspruch auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten aufmerksam gemacht werden. Damit die Arbeitgeber diesen Anspruch schnell und unbürokratisch geltend machen können, sollte dem Schreiben ein mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag abgestimmter Muster-Erstattungsantrag beigefügt werden.

Die Akzeptanz der Freistellungspflichten bei den Arbeitgebern setzt allerdings auch voraus, dass die Feuerwehren mit ihren Personalressourcen verantwortungsbewusst umgehen und Einsatzkräfte nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie nach Lage der Dinge tatsächlich benötigt werden. Dies gilt für jede Phase des Einsatzes – bei der Alarmierung, bei der Einsatzdurchführung und bei Nacharbeiten. Die Initiative „Keiner kommt – Feuerwehren in Not“ aus Bad Lausick hat dazu Hinweise an die Feuerwehren (Anlage 11) erarbeitet, die beachtet werden sollten.

Durch einen wirtschaftlich verantwortungsbewussten Umgang mit Personalressourcen können die Feuerwehren einen Beitrag zur Akzeptanz der Freistellungsregelungen bei den Arbeitgebern leisten.

XIII. Unfallversicherungsschutz für Feuerwehrangehörige

Eine angemessene Absicherung der Feuerwehrangehörigen bei einem Dienstunfall ist nicht nur ein Gebot der Personalfürsorge, sondern auch eine Voraussetzung dafür, dass sich Bürger in ausreichender Zahl bereiterklären, die mit einer Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Gefahren für Leib und Leben auf sich zu nehmen.

1. Ausgangslage

In manchen Feuerwehren besteht die Sorge, dass bei Dienstunfällen oft kein Unfallversicherungsschutz gewährt werde. Dies kann Interessenten von einer Mitgliedschaft abhalten und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren schaden. Ein Blick in die Zahlen zeigt, dass für den ganz überwiegenden Teil der angezeigten Unfälle ein Versicherungsfall anerkannt wurde:

Jahr	Angezeigte Unfälle	Ablehnungen		
		gesamt	mangels versicherter Tätigkeit	mangels Zusammenhang Unfall/Schaden
2011	739	23	2	21
2012	821	26	7	19
2013	769	9	1	8

Quelle: Unfallkasse Sachsen

Der Anteil der abgelehnten Versicherungsanträge beläuft sich auf ca. 1-3 % der angezeigten Unfälle. Ein grundlegendes Problem besteht damit nicht.

2. Verbesserungsvorschläge

Dennoch sind spektakuläre, medienwirksame Einzelfälle von Ablehnungen psychologisch geeignet, sich negativ auf das Image des Feuerwehrdienstes auszuwirken. Dies sollte zum Anlass genommen werden, zu prüfen, ob das bestehende System der Unfallversicherung für Feuerwehrangehörige punktuell noch weiter optimiert werden kann. In diesem Zusammenhang weist die Arbeitsgruppe auf Folgendes hin:

a) Freiwillige zusätzliche Leistungen

Der Freistaat gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bzw. ihren Hinterbliebenen bei Dienstunfällen (im Sinne des SGB VII) zusätzliche Leistungen nach Maßgabe

der VwV-Zusatzleistungen vom 21. Juni 2000. Die Höhe der zusätzlichen Leistungen ist seit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift nicht der Preisentwicklung angepasst worden. Hier sollte eine Überarbeitung erfolgen.

b) Berücksichtigung von Vorschäden

Der Großteil der Ablehnungen erfolgt – wie aus der obigen Tabelle ersichtlich – mangels eines nachweislichen Zusammenhangs zwischen dem Dienstunfall und dem Gesundheitsschaden (Kausalität). Dabei spielt oft eine Rolle, dass aufgrund bereits vor dem Unfall vorhandener Gesundheitsschäden (sog. Vorschäden) nicht eindeutig geklärt werden kann, ob der verschlechterte Gesundheitszustand ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist. Die DGUV hat auf Initiative des Deutschen Feuerwehrverbands eine „Musterrichtlinie für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren“ erarbeitet. Mit dieser Richtlinie wird den Ländern empfohlen, separate Entschädigungsfonds zu bilden, die bei Gesundheitsschäden eintreten, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (Unfallversicherung) bestehen. Diese Musterrichtlinie sollte auch im Freistaat Sachsen umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Freistaat, einen Entschädigungsfonds nach der „Musterrichtlinie der DGUV für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren“ einzurichten. Die VwV-Zusatzleistungen sollte der Preisentwicklung angepasst werden.

XIV. Weitere Lösungsansätze

Über die genannten Lösungsansätze hinaus hat die Arbeitsgruppe folgende Punkte erörtert, die sich direkt oder mittelbar auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren auswirken:

1. Einrichtung eines Einsatzdienstes an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Der Freistaat Sachsen unterhält gemäß § 10 Abs. 1 SächsBRKG eine Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Dieser Aus- und Fortbildungseinrichtung obliegt insbesondere die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren.

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen in Elsterheide OT Nardt

An der Schule steht wochentags befähigtes Personal und feuerwehrtechnisches Gerät zur Verfügung. Ein Großteil der Lehrgangsteilnehmer verfügt bereits vor dem Besuch der LFS über eine Ausbildung zum Truppführer.

Bei einer erheblichen Gefährdung von Personen oder Sachwerten könnte grundsätzlich Hilfe geleistet werden. Die Aufgaben eines Gruppenführers oder auch Maschinisten könnten durch eine Lehrkraft ausgefüllt werden. Zudem ist im Bestand der LFS diverse Spezialtechnik, wie zum Beispiel ein Gerätewagen Gefahrgut, Erkundungskraftwagen, Drehleiter oder Rüstwagen, sowie entsprechend ausgebildetes Fachpersonal für diese Technik vorhanden.

Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Elsterheide, Ortsteil Nardt (Landkreis Bautzen). Da es in dieser Region Schwierigkeiten bei der Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft gibt, bietet es sich an, die personellen und sachlichen Ressourcen der Schule zu nutzen und die LFS während der Ausbildungszeiten in die Alarmierbarkeit durch die Integrierte Regionalleitstelle Hoyerswerda einzubinden. Dafür fehlt gegenwärtig jedoch eine tragfähige rechtliche Grundlage.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, in Anlehnung an § 14 Abs. 1 SächsBRKG eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um an der LFS einen Einsatzdienst einzurichten und dadurch das dort vorhandene Potential an Personal und Technik für den Brandschutz in der Region Hoyerswerda zu nutzen.

2. Doppelmitgliedschaft

Mit der am 15. September 2012 in Kraft getretenen Änderung des SächsBRKG wurde die Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft in zwei Freiwilligen Feuerwehren ausdrücklich im Gesetz (§ 18 Abs. 2 SächsBRKG) festgeschrieben. Somit ist es für ein Feuerwehrmitglied möglich, sowohl am Wohnort als auch am Arbeitsort einer Feuerwehr anzugehören. Diese Regelung trägt der gestiegenen Mobilität der Bevölkerung Rechnung. Sie eröffnet den Feuerwehren zusätzliche Mitgliederpotentiale.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Feuerwehren, die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft intensiv zu nutzen und zu prüfen, ob unter den Mitarbeitern ortsansässiger Unternehmen neue Mitglieder geworben werden können. Dabei kommen vor allem Arbeitnehmer in Betracht, die an ihrem auswärtigen Wohnort bereits einer Feuerwehr angehören.

3. Einstellung von Feuerwehrangehörigen in den öffentlichen Dienst

Zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft wird oftmals die verstärkte Einstellung von Feuerwehrangehörigen in den öffentlichen Dienst gefordert. Die Umsetzung dieser Forderung ist problematisch, weil der öffentliche Arbeitgeber deutlich engeren Bindungen unterliegt als ein privater. Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst dürfen gemäß Art. 33 Abs. 2 GG ausschließlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung getroffen werden.

Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind. Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind. Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und ggf. nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund ist wie folgt zu differenzieren:

- Bei unmittelbar "brandschutzrelevanten" Dienstposten (z. B. Sachbearbeiter Brandschutz einer Kommune) kann die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr eine Eigenschaft sein, die für die dienstliche Verwendung wesentlich ist. Sie kann daher als Einstellungsvoraussetzung gefordert werden.

- Bei sonstigen Dienstposten darf eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr nicht als zwingende Einstellungsvoraussetzung verlangt werden. Sie kann aber als Indikator für Sozialkompetenz im Rahmen der persönlichen Eignung positiv gewürdigt werden. Allerdings kann Sozialkompetenz auch auf andere Weise erworben werden, sodass es stets auf einen Eignungsvergleich im Einzelfall ankommt; generelle Aussagen sind insoweit nicht möglich.

Unabhängig davon sollten sich die öffentlichen Verwaltungen gezielt für ein Engagement ihrer Mitarbeiter in den örtlichen Feuerwehren einsetzen. Dabei sei insbesondere auf die Vorbildfunktion von Vorgesetzten hingewiesen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den öffentlichen Verwaltungen, bei Einstellungsentscheidungen eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

XV. Finanzierungsfragen

Die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr notwendigen Ausgaben sind grundsätzlich aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zu finanzieren. Die Arbeitsgruppe hat sich jedoch auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob spezielle Finanzierungsinstrumente entwickelt oder verbessert werden können, um die Kosten der kommunalen Einrichtung Feuerwehr umfassender decken zu können.

1. Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

Gemäß § 69 SächsBRKG können die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für die Kosten des Einsatzes ihrer Feuerwehr verlangen. Die geltende Fassung der Vorschrift lässt allerdings nicht mit hinreichender Klarheit erkennen, ob die Gemeinden ihre Kostenersatzansprüche pauschalieren, welche Faktoren sie in die Kalkulation einbeziehen und wie sie die kalkulierten Kosten umlegen dürfen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob einsatzunabhängige Fixkosten (sog. Vorhaltekosten) ersatzfähig sind und ob eine Umlage nach Jahreseinsatzstunden zulässig ist. Aus anderen Bundesländern liegt – zur dortigen Rechtslage – verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vor, wonach Vorhaltekosten überhaupt nicht angesetzt oder allenfalls nach dem Verhältnis der Jahresstunden (24 x 365 = 8.760) auf die Kostenersatzpflichtigen umgelegt werden dürfen.

Für die Arbeitsgruppe ist es nachvollziehbar, dass die Kommunen bestrebt sind, einen möglichst umfassenden Kostenersatz zu erlangen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ziel der Kostenerstattungsregelung des § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG auch ist, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, die Unterhaltung und Ausstattung ihrer Feuerwehr finanziell abzusichern.

Die Arbeitsgruppe regt an, § 69 SächsBRKG zu ändern. Die Ansprüche der Gemeinden sollten in Anlehnung an das Benutzungsgebührenrecht des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wie Gegenleistungen für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Feuerwehr ausgestaltet werden. Die Arbeitsgruppe spricht sich ferner dafür aus, dass Vorhaltekosten grundsätzlich in die Kostenkalkulation einbezogen und auf der Basis der Jahreseinsatzstunden umgelegt werden können.

2. Einrichtung eines FAG-Fonds zur Förderung der Einsatzbereitschaft

Die Arbeitsgruppe hat erwogen, ob ein Teil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a SächsFAG in einen Fonds zur „Förderung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren“ eingebracht und mit diesem Fonds der Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft gefördert werden sollte. Im Ergebnis der Diskussion wurde von diesem Ansatz jedoch Abstand genommen.

Die investive Förderung des kommunalen Brandschutzes erfolgt bereits jetzt zum Großteil über Mittel im FAG. Das Umlageaufkommen nach § 25a SächsFAG kommt nach geltendem Recht allen Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten, zugute. Die vorgeschlagene Finanzierung des Fonds aus dem Umlageaufkommen würde zu Lasten derer gehen, die die Tageseinsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr gewährleisten und daher nicht zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Fonds berechtigt sind. Gemeinden, die eine leistungsfähige Feuerwehr aus eigener Kraft sicherstellen, würden dadurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage benachteiligt. Dies könnte Fehlanreize verursachen. Zudem erscheint ein Rückgriff auf die Umlage in sich unstimmig, weil auch die abundanten Gemeinden, die diese Umlage aufbringen, Träger einer Feuerwehr sind und daher selbst potentiell anspruchsberechtigt sind, wenn die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr nicht gesichert ist.

Die Arbeitsgruppe hält die Einführung eines FAG-Fonds zur Förderung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren nicht für zielführend.

3. Wiedereinführung der Feuerwehrabgabe

Aufgrund § 21 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 2. Juli 1991 konnte die Gemeinde von feuerwehrdienstpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten oder 25 Jahre geleistet haben, eine Feuerwehrabgabe in Höhe von bis zu 200 DM pro Jahr erheben. Ähnliche Regelungen existierten in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Mit Beschluss vom 24. Januar 1995 (Az.: 1 BvL 18/93 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften über die Feuerwehrabgabe in Baden-Württemberg und Bayern für nichtig erklärt. In der Folge wurde die Feuerwehrabgabe auch in Sachsen abgeschafft.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft. Sie bindet gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder. Der Freistaat Sachsen ist an einer Wiedereinführung der Feuerwehrabgabe gehindert, solange sich der Sachverhalt, der dem Beschluss zugrunde lag, nicht wesentlich geändert hat.

Die AG sieht rechtlich keine Möglichkeit, eine Feuerwehrabgabe wieder einzuführen.

XVI. Alternativmodelle

Die Arbeitsgruppe hat schließlich Alternativmodelle zur Freiwilligen Feuerwehr geprüft.

1. Pflichtfeuerwehren

§ 20 SächsBRKG ermöglicht die zwangsweise Heranziehung von feuerwehrdienstpflichtigen Einwohnern zum Feuerwehrdienst, wenn eine FF nicht zustande kommt oder ihre Mindeststärke nicht sichergestellt werden kann. Die Vorschrift ist mit dem Grundgesetz vereinbar, bedarf aber verfassungskonformer Auslegung, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden. Die zwangsweise Heranziehung zum Feuerwehrdienst ist demnach nur als ultima ratio zulässig, wenn ein wirksamer Brandschutz auf andere Art und Weise nicht mehr sichergestellt werden kann. Vorhandene Optimierungsmöglichkeiten einschließlich Formen der interkommunalen Zusammenarbeit sind vorrangig zu nutzen.

Die Gemeinden sind bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen verpflichtet, von ihren Befugnissen nach § 20 Abs. 1 SächsBRKG Gebrauch zu machen. Die zum Dienst heranzuziehenden Feuerwehrdienstpflichtigen haben sie ermessensfehlerfrei auszuwählen.

§ 20 SächsBRKG stellt eine Notlösung dar, die naturgemäß nicht optimal ist. Die Bildung einer Pflichtfeuerwehr sollte aus rechtlichen und praktischen Gründen nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgversprechend sind.

Die Arbeitsgruppe hält am Leitbild der Freiwilligen Feuerwehren fest. Die Bildung einer Pflichtfeuerwehr kann allenfalls das letzte Mittel zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes sein.

2. Stützpunktfeuerwehren

Der Begriff „Stützpunktfeuerwehr“ wird in der öffentlichen und fachlichen Diskussion oftmals mit unterschiedlichem Bedeutungsinhalt verwendet. Die Arbeitsgruppe versteht darunter eine taktische Feuerwehreinheit in (mindestens) Zugstärke,

- die mit allen notwendigen Funktionen (in Doppelbesetzung) und mit den erforderlichen Einsatzmitteln ausgestattet ist, und
- die in der Regel durch hauptamtliche Kräfte die Einsatzbereitschaft an 24 Stunden eines jeden Tages absichert, und
- die planmäßig auch für den überörtlichen Einsatz vorgesehen ist.

Die Bildung einer Stützpunktfeuerwehr (in diesem Sinne) hat zur Folge, dass die Sicherstellung des Brandschutzes auf ein Ober- oder Mittelzentrum „hochgezont“ wird. Durch diese Lockerung des lokalen Bezugs wird perspektivisch der Charakter des Brandschutzes als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft unterlaufen.

Hinzu kommt, dass auch leistungsfähige Freiwillige Feuerwehren im Einzugsbereich einer Stützpunktfeuerwehr weniger benötigt werden und zu „Feuerwehren 2. Klasse“ herabzusinken drohen. Dies mindert die Attraktivität der Freiwilligen Feuerwehren und verschärft dadurch weiter das Problem. Mittel- und langfristig droht die Gefahr, dass die ehrenamtlichen Strukturen in irreversibler Weise geschädigt werden. Dies würde nicht nur den Brandschutz beeinträchtigen; auch die soziale Funktion der Freiwilligen Feuerwehren würde entfallen.

Schließlich würde die konsequente Umsetzung des Stützpunktfeuerwehrmodells immense Personalkosten mit sich bringen und dadurch die Gemeinden völlig überfordern. Selbst bei einer Anteilsfinanzierung durch den Freistaat – die systemwidrig wäre, da der Brandschutz eine kommunale Aufgabe darstellt – hätten die Kommunen einen erheblichen Eigenanteil zu schultern.

Die Arbeitsgruppe spricht sich gegen die Einführung des Stützpunktfeuerwehrmodells (im Sinne der obigen Definition) in Sachsen aus, weil es dem Leitbild des Brandschutzes auf ehrenamtlicher Grundlage und seinem Charakter als kommunale Aufgabe widerspricht.

3. Hauptamtliche Unterstützungseinheiten

Im Unterschied zu einer Stützpunktfeuerwehr hilft eine hauptamtliche Unterstützungseinheit den Freiwilligen Feuerwehren der Region insbesondere bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft aus, ohne sie zu ersetzen. Vorrang hat die Aufgabenerledigung durch die örtliche FF.

Die Bildung einer solchen Unterstützungseinheit (auch mit hauptamtlichen Kräften) ist bereits nach geltendem Recht durch Abschluss von Vereinbarungen der beteiligten Kommunen zulässig, muss aber vom Willen aller Beteiligten getragen werden. Anderenfalls ist auch hier eine Schädigung des ehrenamtlichen Engagements zu befürchten.

Weitergehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Die Kosten sind von den Aufgabenträgern zu tragen, da es sich um kommunales Personal zur Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe handelt.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Bildung hauptamtlicher Unterstützungseinheiten zulässig ist. Es wird empfohlen, in diesem Fall darauf zu achten, dass die Brandschutzaufgaben vorrangig durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr erledigt werden und die Unterstützungseinheit nur subsidiär tätig wird.

XVII. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe sieht das Modell „Freiwillige Feuerwehr“ auch weiterhin als zukunftsfähig an. Bei einer konsequenten Umsetzung des Stützpunktfeuerwehrmodells würden die Freiwilligen Feuerwehren zu einer „Feuerwehr 2. Klasse“ degradiert und dadurch die Mitgliedergewinnung tendenziell noch erschwert. Außerdem ist fraglich, wie mit diesem Modell langfristig der Charakter des örtlichen Brandschutzes als kommunale Aufgabe gewahrt werden kann. Hauptamtliche Unterstützungseinheiten, die insbesondere am Tage neben den Freiwilligen Feuerwehren den Brandschutz gewährleisten, können im Einzelfall sinnvoll sein, wenn sie vom gemeinsamen Willen aller Beteiligten getragen werden. Sie können bereits nach geltendem Recht durch Abschluss von Zweckvereinbarungen der beteiligten Kommunen gebildeten werden. Die Bildung von Pflichtfeuerwehren kann allenfalls das letzte Mittel zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes darstellen.

Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr einer Gemeinde ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe in der Regel gegeben, wenn – auch zu ungünstigen Zeiten (wochentags zwischen 6 und 18 Uhr) – gewährleistet ist, dass innerhalb von neun Minuten nach der Alarmierung eine Staffel (Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger) an der Einsatzstelle eintrifft.

Zur Erfüllung der Schutzziele gemäß Brandschutzbedarfsplanung müssen neben der Staffel noch mindestens drei weitere Einsatzkräfte im selben Zeitraum eintreffen und binnen weiteren fünf Minuten sechs zusätzliche Einsatzkräfte einschließlich der notwendigen Einsatzmittel folgen.

Ausgehend von den Erhebungen in den Referenzregionen geht die Arbeitsgruppe davon aus, dass derzeit dank der Freiwilligen Feuerwehren der Brandschutz im überwiegenden Teil des Freistaates Sachsen gewährleistet ist. Um die Einsatzbereitschaft nachhaltig zu sichern, bedarf es jedoch kontinuierlicher Anstrengungen von allen Beteiligten: Feuerwehren, Gemeinden, Landkreisen und Freistaat. Die Arbeitsgruppe hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Empfehlungen an die Feuerwehren

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Feuerwehren, sich vorrangig auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG zu konzentrieren. Nur wenn die Einsatzbereitschaft es zulässt, dürfen freiwillige Aufgaben wahrgenommen werden. Insbesondere bei

Ölspurbeseitigungen, Türnotöffnungen und Baumfällungen sollten vorrangig Dritte beauftragt werden, bevor die Feuerwehr alarmiert wird.

Die Mitgliederwerbung und Mitgliederpflege ist eine Aufgabe, die – ungeachtet der notwendigen Unterstützung durch Gemeinde, Landkreis und Freistaat – in erster Linie nur von den Feuerwehren selbst geleistet werden kann. Es ist erforderlich, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Problembewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich der Mitgliederlage der Freiwilligen Feuerwehren zu schärfen. Der beste Werbeträger ist dabei der Feuerwehrmann bzw. die Feuerwehrfrau selbst. Die Mitglieder, insbesondere die Führungskräfte der Feuerwehren, sollten potentielle Interessenten aktiv suchen und dabei schwerpunktmäßig auf ihr persönliches Umfeld (Kollegen- und Bekanntenkreis) zugehen.

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder „Blaulichttage“ können das Wissen der Bevölkerung über Strukturen und Aufgaben der Feuerwehr verbessern, ihre kommunalpolitische Lobby stärken und zur Mitgliederwerbung beitragen. Weiterhin sollten die Feuerwehren ihre Tätigkeit in Elternabenden von Schulen vorstellen und sich für Ganztagsangebote öffnen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Feuerwehren, die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft intensiv zu nutzen und zu prüfen, ob unter den Mitarbeitern ortsansässiger Unternehmen neue Mitglieder geworben werden können. Dabei kommen vor allem Arbeitnehmer in Betracht, die an ihrem auswärtigen Wohnort bereits einer Feuerwehr angehören. Der LFV wird gebeten, zu prüfen, inwieweit hier der Informationsfluss gewährleistet werden kann.

Durch einen wirtschaftlich verantwortungsbewussten Umgang mit Personalressourcen können die Feuerwehren einen Beitrag zur Akzeptanz der Freistellungsregelungen bei den Arbeitgebern leisten.

Vor dem Hintergrund des Mitgliederrückgangs in den Freiwilligen Feuerwehren muss die Notwendigkeit einer (auch gemeindeübergreifenden) Zusammenarbeit den Angehörigen der Feuerwehren kommunikativ näher gebracht werden, um den flächendeckenden Brandschutz auch künftig gewährleisten zu können. Dazu empfiehlt es sich, durch gemeinsame Dienste, Übungen u. ä. einen engeren Kontakt zwischen den Wehren herstellen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu steigern.

Besondere Bedeutung für die Mitgliederpflege hat die angemessene Wahrnehmung der Koordinierungs- und Vermittlungsaufgabe durch die Wehrleitung. Ein kooperativer Führungsstil wird nur dort erfolgreich gepflegt, wo die Wehrleitung auf Ideen und Hinweise anderer rea-

giert. Dies gilt besonders im Verhältnis zwischen den Generationen. Die einzelnen Organe der Feuerwehr bieten vielfältige Möglichkeiten, eine Vielzahl von Feuerwehrmitgliedern in die Entscheidungsfindungen einzubinden.

Um dazu beizutragen, dass den Entscheidungsträgern der Gemeinde die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr als eine für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wichtige Einrichtung bewusster wird, empfiehlt sich insbesondere die Einladung von Abgeordneten, Bürgermeistern und Gemeinderäten zu den Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren. Umgekehrt sollten Vertreter der Feuerwehren zu allen öffentlichen Veranstaltungen eingeladen werden und daran erkennbar – d. h. in Uniform – teilnehmen.

Gerüchte, wonach bei Dienstunfällen oftmals kein Unfallversicherungsschutz gewährt werde, treffen nicht zu. Solchen Gerüchten sollte von den Feuerwehren aktiv entgegengetreten werden, weil sie geeignet sind, Interessenten von einer Mitgliedschaft abzuhalten und damit der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zu schaden.

2. Empfehlungen an die Gemeinden

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, eine Erfassungs- und Analysesoftware wie die vom Fraunhofer IVI zur Verfügung gestellte zu nutzen, um eine hinreichend präzise Analyse des Ist-Zustandes ihres Gemeindegebietes zu erlangen. Damit können Planungen mit dem Ziel optimiert werden, Bereiche zu identifizieren, denen im Rahmen der Sicherung des Brandschutzes verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Bei der Erstellung oder Überarbeitung der Brandschutzbedarfspläne sollten die Kommunen realistische Annahmen, vor allem bezüglich der Personalstärke, zugrunde legen und bei Unsicherheiten das Fachwissen der unteren BRK-Behörden in Anspruch nehmen. Spätestens wenn ein neues Feuerwehrgebäude errichtet oder ein vorhandenes Gebäude mit erheblichem Aufwand um- oder ausgebaut werden soll, sollte eine Standortanalyse durchgeführt werden, um zu prüfen, ob der Standort den Erfordernissen der Einsatzbereitschaft genügt.

Die Verteilung der Einsatzmittel innerhalb der Gemeinde sollte auf die Einsatzbereitschaft bzw. Personalstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgestimmt werden.

In den Brandschutzbedarfsplan sollten die Nachwuchsentwicklung sowie die Entwicklung bei den Funktionsstellen einbezogen werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt außerdem eine „regionalisierte Brandschutzbedarfsplanung“, bei der von der Gemeinde nicht nur die eigenen Kräfte und Mittel, sondern auch die der Feuerwehren benachbarter Kommunen berücksich-

tigt werden. Auch die Standorte von Berufsfeuerwehren bzw. Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften sowie von Werkfeuerwehren könnten – auch gemeindeübergreifend – stärker in die Brandschutzbedarfsplanung einbezogen werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Gemeinden, die interkommunale Zusammenarbeit in geeigneten Fällen zu verstärken. Standorte, die sich aufgrund ihrer Lage und/oder aufgrund der dort vorhandenen Einsatztechnik und/oder aufgrund der dort vorhandenen Einsatzbereitschaft dafür eignen, sollten gemeindeübergreifend genutzt werden. Lösch- und Hilfeleistungsvereinbarungen sind ein weiteres geeignetes Instrument, um einen wirksamen Brandschutz auch über Gemeindegrenzen hinweg sicherzustellen.

Die Gemeinden sollten gezielt auf ein Engagement ihrer Verwaltungsmitarbeiter in den örtlichen Feuerwehren hinwirken. Ihnen kommt als Arbeitgeber eine besondere Vorbildfunktion für andere ortsansässige Unternehmen zu.

Ferner wird den Kommunen empfohlen, ihre Doppelfunktion als Schulträger und Träger der Feuerwehr stärker für die Brandschutzerziehung und die Gewinnung von Feuerwehrnachwuchs zu nutzen.

Zu Beratungen des Gemeinderats über feuerwehrrelevante Themen sollte der Gemeindewehrleiter – bei Bedarf auch andere Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses – als sachkundige Einwohner (§ 44 Abs. 1 SächsGemO) hinzugezogen werden. Mindestens einmal jährlich sollte der Gemeindewehrleiter eingeladen werden, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates über den Stand des örtlichen Brandschutzes zu berichten.

Die Information der Bürger über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr sollte von der Gemeinde in geeigneter Weise – z. B. über das kommunale Amtsblatt – unterstützt werden.

Die Anmeldung des Bedarfs an Lehrgängen der LFS muss sich aufgrund eines Vergleichs zwischen dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde und der tatsächlichen Personalsituation rechtfertigen lassen.

3. Empfehlungen an die Landkreise

Die Landkreise werden gebeten, gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der fachlichen Beratung auf die Umsetzung der oben genannten Empfehlungen zur Optimierung der Brandschutzbedarfsplanung hinzuwirken.

In ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörde für Feuerwehrfördermittel haben die Landkreise nach der RLFw eine Prioritätenliste aufzustellen. Die Priorisierung ist aufgrund einer feuerwehrfachlichen Bewertung der Dringlichkeit des beantragten Vorhabens vorzunehmen. Vorhaben von Gemeinden, in denen die Einsatzbereitschaft gefährdet ist, sollte dabei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in der Regel eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Ferner wird den Landkreisen empfohlen, die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Feuerwehrförderung zu forcieren. Beschaffungen sind nur förderfähig, wenn sie auch unter Berücksichtigung der Ausrüstung benachbarter Feuerwehren notwendig sind (Ziff. IV Nr. 1 RLFw). Darauf sollte künftig noch stärker Wert gelegt werden.

Bei der Ermittlung des Lehrgangsbedarfs an der LFS kommt den Landkreisen eine Beratungs- und Koordinierungsfunktion zu. Es ist ihre Aufgabe, die von den Gemeinden übermittelten Bedarfszahlen anhand des jeweiligen Brandschutzbedarfsplans auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Sind in einer Gemeinde notwendige Funktionsstellen unbesetzt oder werden sie in naher Zukunft frei, ohne dass ausgebildete Nachfolger zur Verfügung stehen, sollten der Kreisbrandmeister oder die zuständigen Stellvertreter den sich ergebenden Ausbildungsbedarf bei der Vergabe von Lehrgangsplätzen vorrangig berücksichtigen – ggf. auch unter Zurückstellung von Ausbildungswünschen von Feuerwehren mit ausreichend qualifiziertem Personal.

4. Empfehlungen an den Freistaat

Die investive Feuerwehrförderung schafft angemessene Rahmenbedingungen, stärkt die Attraktivität des Ehrenamts und wirkt sich dadurch positiv auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren aus. Sie sollte auf hohem Niveau fortgeführt werden. Um einen starken Anreiz für die interkommunale Zusammenarbeit zu schaffen, sollte dafür im Rahmen der RLFw ein erhöhter Fördersatz ermöglicht werden.

Die Jugendfeuerwehren sind das wichtigste Potential für die Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehren. Deshalb sollten die Mittel, die der LFV zur Förderung der Jugendfeuerwehren erhält, erhöht werden. Des Weiteren sollten die Gemeinden vom Freistaat bei der Deckung des Grundbedarfs an Schutzkleidung, Ausbildungsmaterialien etc. durch einen Pauschalbetrag pro JF-Mitglied unterstützt werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Erstellung einer Broschüre, die als Handreichung für die sächsischen Schulen dienen soll, um die vorhandenen Lehrplaninhalte zu Brandschutzthemen in Eigenverantwortung der Schule besser umzusetzen. Die Broschüre sollte an alle Schulen und Feuerwehren im Freistaat Sachsen verteilt werden.

An der Altersgrenze von acht Jahren für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr sollte festgehalten werden. Das SMI wird gebeten, die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Bildung von Kinderfeuerwehren den Kommunen in geeigneter Weise darzustellen. Außerdem wird das SMI gebeten, zu prüfen, ob die Kosten einer Zusatzversicherung für Kinderfeuerwehren vom Staatshaushalt getragen werden können.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem SMI, in einem Schreiben an die Arbeitgeber der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Beschäftigung von Feuerwehrleuten zu danken und zugleich auf die gesetzlichen Freistellungspflichten hinzuweisen. Außerdem sollte auf den Anspruch auf Erstattung der Lohnfortzahlungskosten aufmerksam gemacht werden. Damit die Arbeitgeber diesen Anspruch schnell und unbürokratisch geltend machen können, sollte dem Schreiben ein mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag abgestimmter Muster-Erstattungsantrag beigefügt werden.

Um dem z. T. erheblichen Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen, sollte den Kommunen durch Änderung des SächsBRKG die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Gemeindewehrleiter hauptamtlich zu bestellen; in diesem Fall sollten die Vorschriften über Wahl und Wiederwahl keine Anwendung finden.

Zur Entlastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen empfiehlt die Arbeitsgruppe, den Umfang der im Rahmen der Feuerwehrstatistik zu erhebenden Daten auf das für die Aufgabenerfüllung der BRK-Behörden notwendige Maß zu reduzieren und die Erfassung mit Hilfe einer webbasierten Plattform vorzunehmen. Diese Plattform sollte auch Schnittstellen zu den Leitstellen vorsehen, um unnötige Mehrfacherfassungen zu vermeiden.

In Anlehnung an § 14 Abs. 1 SächsBRKG sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, um an der LFS einen Einsatzdienst einzurichten.

Die Arbeitsgruppe regt an, durch Änderung des § 69 SächsBRKG eine umfassendere Deckung der Kosten von Feuerwehreinsätzen zu ermöglichen. In Anlehnung an das Benutzungsgebührenrecht des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes sollten die Ansprüche der Gemeinden wie Gegenleistungen für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Feuerwehr ausgestaltet werden. Die Arbeitsgruppe spricht sich ferner dafür aus, dass Vor-

haltekosten grundsätzlich in die Kostenkalkulation einbezogen und auf der Basis der Jahreseinsatzstunden umgelegt werden können.

Das SMI sollte auch weiterhin geeignete Werbemittel zentral zur Verfügung stellen, die von den Feuerwehren für ihre Mitgliederwerbung genutzt werden können. Der neue Videoclip „Helden gesucht“ sollte landesweit in den Kinos gezeigt werden.

Die Arbeitsgruppe begrüßt die Steigerung der Ausbildungsplatzkapazität der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Externe Lehrgänge sollten auch künftig durchgeführt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht und ihre Auslastung sichergestellt werden kann. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Anmeldung zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der Schule auf ein elektronisches Verfahren umzustellen, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Einheitliche Lehrunterlagen tragen nicht nur zur Erhöhung der Ausbildungsqualität bei, sondern minimieren auch den Aufwand der ehrenamtlichen Ausbilder und entlasten damit die Freiwilligen Feuerwehren. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die vorhandenen Angebote auf CSA-Träger, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker und Maschinisten auszuweiten.

Um den Unfallversicherungsschutz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr noch weiter zu verbessern, empfiehlt die Arbeitsgruppe dem Freistaat, einen Entschädigungsfonds nach der Musterrichtlinie der DGUV für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren einzurichten. Die VwV-Zusatzleistungen sollte der Preisentwicklung angepasst werden.

Im Zuge einer Novellierung der SächsFwVO sollten die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Optimierung der Brandschutzbedarfsplanung eingearbeitet werden. Sie sollten auch bei Lehrgängen an der LFS vermittelt werden.

5. Ebenenübergreifende Empfehlungen

Die Arbeitsgruppe hält eine angemessene Würdigung für erforderlich, um das Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr attraktiv zu halten und dadurch den Brandschutz im Freistaat Sachsen flächendeckend gewährleisten zu können. Diese Würdigung kann durch finanzielle Leistungen, aber auch auf andere Weise ausgedrückt werden. Entscheidend ist nicht die Form der Würdigung. Vielmehr kommt es darauf an, dass dem Feuerwehrkameraden überzeugend das Gefühl vermittelt wird, dass sein persönliches Engagement von der Gesellschaft wertgeschätzt wird.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den öffentlichen Verwaltungen, bei Einstellungsentscheidungen eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Ein sich auch auf den Brandschutz positiv auswirkender Anreiz für die Mitgliedschaft in den Katastrophenschutzeinheiten könnte geschaffen werden, wenn bei mindestens vierjähriger Verpflichtung das Kindergeld ein Jahr länger gezahlt wird. Zur Umsetzung dieses Vorschlags bedarf es einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes. Dem SMI wird empfohlen, diesen Vorschlag mit den anderen Ländern in der IMK abzustimmen und zum Gegenstand einer Bundesratsinitiative zu machen.

A n l a g e n

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“

Für das Sächsische Staatsministerium des Innern:

- Klaus Permesang, Referatsleiter Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
- Thomas Starke, Referent Brandschutz
- Daniela Dietel-Kohlmann, Sachbearbeiterin Brandschutz
- Ehrenfried Krause, Sachbearbeiter Brandschutz

Für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen:

- René Kraus, Leiter der LFS und Landesbranddirektor
- Danny Lohse, Ausbilder im Fachbereich Technik der LFS, stellvertretender Ortswehrleiter

Für den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.:

- Kathrin Seubert, Referentin der Geschäftsstelle u. a. für BRK-Angelegenheiten
- Frank Schöning, Bürgermeister der Gemeinde Kreischa, Zugführer FF

Für den Sächsischen Landkreistag e. V.:

- Veronika Lowke, Referentin der Geschäftsstelle u. a. für BRK-Angelegenheiten
- Karsten Neumann, Kreisbrandmeister des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Für den Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.:

- Karl-Heinz Filusch, stellvertretender LFV-Vorsitzender, Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz bei der Stadt Mittweida

Für das Fraunhofer-Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme IVI:

- Dr.-Ing. Kamen Danowski, Abteilungsleiter Strategie und Optimierung
- Patrick Brausewetter, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Jahresstatistik 2013

(Stichtag: 31. Dezember des Jahres)

Anlage 2

Landesdirektion Sachsen

Freistaat Sachsen		**Landesdirektion Sachsen**			
Landkreis(e)	10	Kreisfreie Stadt(Städte)	3		
Städte / Gemeinde(n)	438	Ortsteil(e)			
Einwohnerzahl	4.047.170	Ortsklasse			

		Berufs-feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr	Jugend-feuerwehr	anerkannte Werkfeuerwehr	Betriebs-feuerwehr
Organisation und Aufgaben - Ausbildung						
Gemeindefeuerwehr(en) / Fw gesamt		8	438	0	11	16
Anzahl Ortsfeuerwehr(en)			1.799	974		
Feuerwehrhäuser / -Wachen (gesamt)		18	1.865		12	15
davon mit ständiger Besetzung		18	4		9	9
Feuerwehren mit zusätzl. Aufgaben:	Rettungsdienst und Krankentransport	4	0		2	0
		5	0		1	0
	Notarztwagen-Betrieb(**NEF**)	5	0		0	0
	Strahlenschutz (örtl. und überörtl.)	2	9		0	0
		7	15		1	0
	Tauchdienst / Höhenrettung (örtl. und überörtl.)	3	6		0	0
		6	1		0	1
Musiktreibende Züge in der Feuerwehr		0	48		0	0
Mitglieder						
Aktive Mitglieder (gesamt)		1.694	44.010	11.898	660	284
davon G 26 Untersuchung		1.514	16.826		559	84
in Anzahl der Aktiven enthalten	- Hauptberufliche Aktive (gesamt)	1.694	124		284	37
	hauptber. Aktive: Höherer Dienst (A13 - B)	16	0		0	0
	hauptber. Aktive: Gehobener Dienst (A9 - A13)	170	11		22	0
	hauptber. Aktive: Mittlerer Dienst (A7 - A9)	1.455	82		177	0
	hauptber. Aktive: Technische Angestellte	52	24		6	1
	hauptber. Aktive: Lohnempfänger	1	7		79	36
	weibliche Aktive	30	3.797	2.734	18	0
	Musiker (nur aktive FM/JFM)	0	837	19	0	0
Mitglieder (ehem. Aktive) i. d. Alters- und Ehrenabteilungen		90	21.318			
		0	0			
davon weiblich		8	4.003			
Im Feuerwehrdienst:		0	33	0	0	0
- verunglückte / verletzte Aktive		103	226	13	18	0
- tödlich verunglückte Aktive		0	0	0	0	0
Ausbildungsstand aktive Mitglieder						
davon Truppmann			25.797		374	171
Truppführer			23.286		457	126
Atemschutzgeräteträger			19.051		547	103
Sprechfunker			31.781		600	129
Maschinisten		411	14.807		355	50
Gruppenführer		505	8.226		136	39
Zugführer			3.072		44	22
Leiter FF			2.622		24	11
Führer von Einheiten (größer Zug)			1.037		14	2
Gerätewarte		171	2.110		49	9
Atemschutzgerätewart		182	1.249		57	6
EMKS [2])		574	17.768		259	20
Kreisausbilder						
davon Maschinisten		179	242		13	2
Truppmann / Truppführer		286	535		98	2
Sprechfunker		283	309		43	0
Atemschutzgeräteträger		59	197		9	1
EMKS [2])		22	175		0	0
Jugendfeuerwehrwarte		2	114		4	2
Ausbildungsstunden						
davon laufende Ausbildung		197.219	1.734.992	190.715	32.544	4.078
Kreisausbildung		19.723	225.318		318	326
an der Landesfeuerwehrschule		46.289	137.697		8.669	506
oder gleichwertiger Einrichtung		0	0			

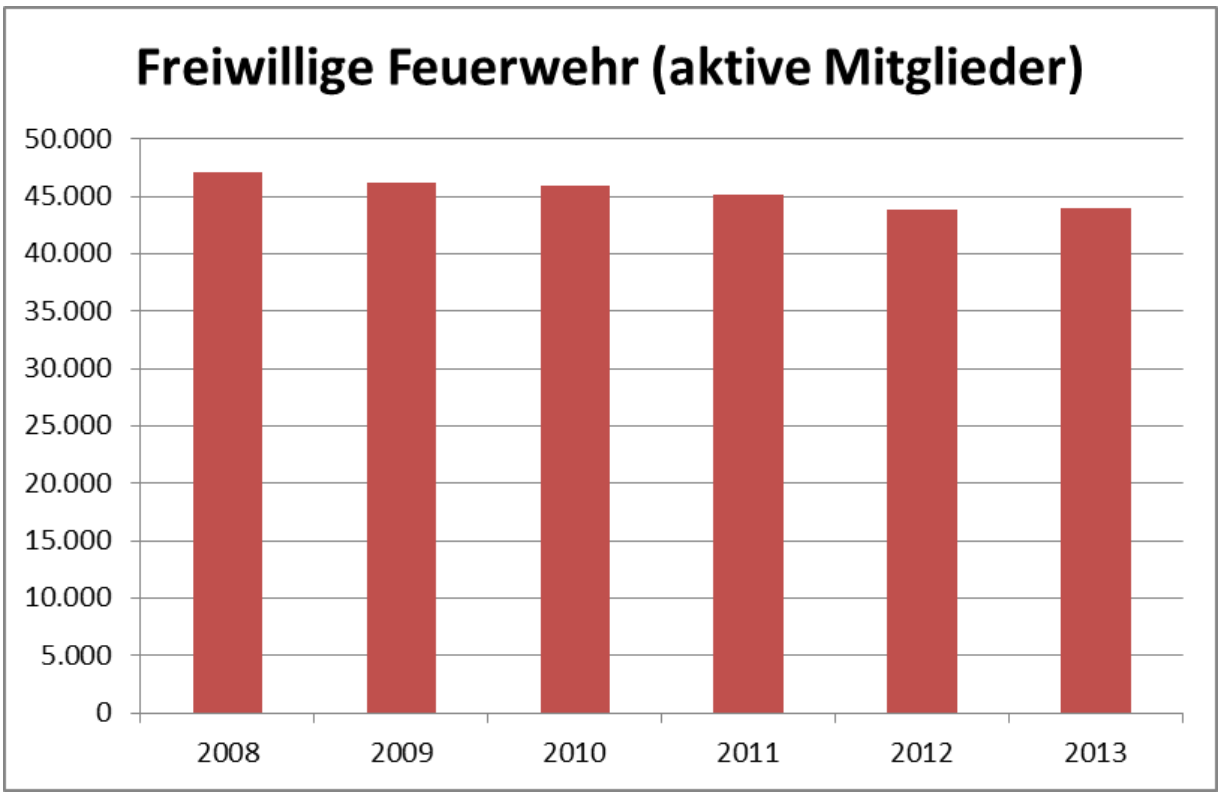
Freiwillige Feuerwehr (aktive Mitglieder)
50.000
45.000
40.000
35.000
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
2008
2009
2010
2011
2012
2013

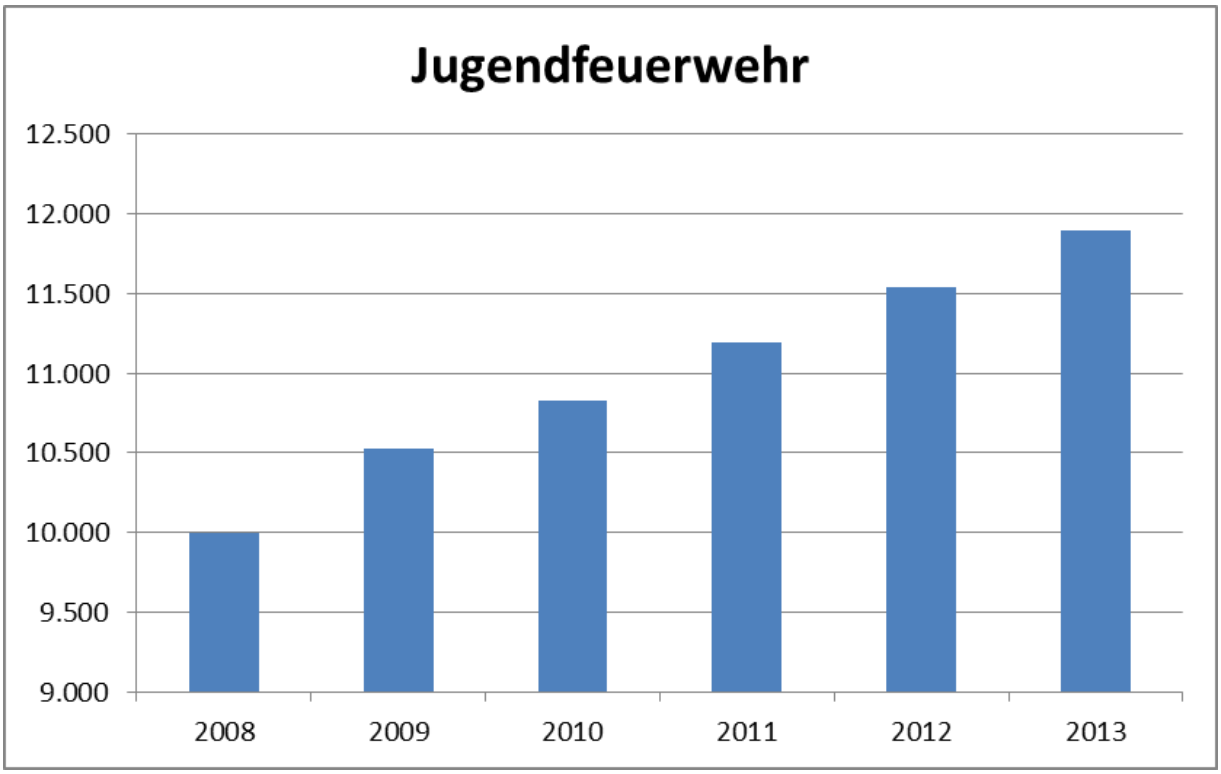
Jugendfeuerwehr
12.500
12.000
11.500
11.000
10.500
10.000
9.500
9.000
2008
2009
2010
2011
2012
2013

Über 60 Millionen für den Brandschutz in Sachsen 2013:

Verwendung	Betrag in Tsd. EUR
Investitionsförderung*	21.300
Förderung Einführung BOS-Digitalfunk	211
Unterhaltungskosten LFS	3.800
Ausbau der LFS**	4.000
Förderung LFV und JF	453
Jubiläumszuwendungen / Feuerwehr-Ehrenzeichen	509
Fluthilfe Feuerwehr	21.719
Ersatzneubauten von Fw-Gebäuden**	10.000
Landesfeuerwehrball	25
zusätzliche Unfallversicherungsleistungen	16
Landesanteil DIN/Brandschutzforschung	31
Öffentlichkeitsarbeit	20
Erstellung Fw-App	82
Gesamtbetrag	**62.166**

* Zusätzlich wurden in der Förderperiode 2007 bis 2013 EFRE-Mittel in Höhe von 14,585 Mio. EUR aus den Programmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und Polen sowie der Tschechischen Republik bewilligt.

** Mittelbereitstellung

Vorstellung der Anwendung der Erfassungs- und Analysesoftware in der Referenzregion Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

In der Referenzregion Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde eine landkreisweite Analyse zur Einhaltung der Eintreffzeiten und damit zur Abdeckung von Fläche und Bevölkerung durchgeführt. Dabei wurden auch regionale Defizite untersucht.

Ausgewählte Analyseergebnisse sind auf den folgenden Grafiken dargestellt:

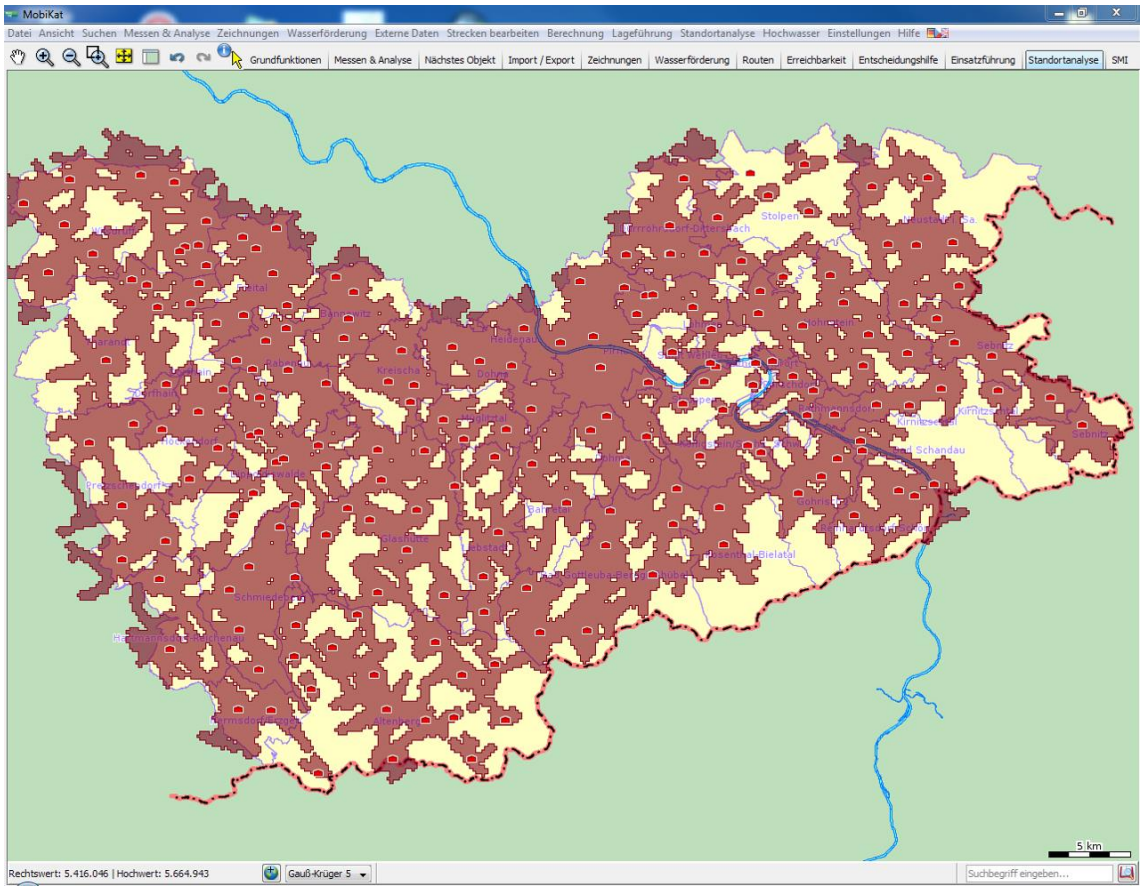

Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können.

- unabhängig von der Anzahl der tatsächlich verfügbaren Einsatzkräfte und Einsatzmittel –

Standort

Erreichbare Bereiche innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung

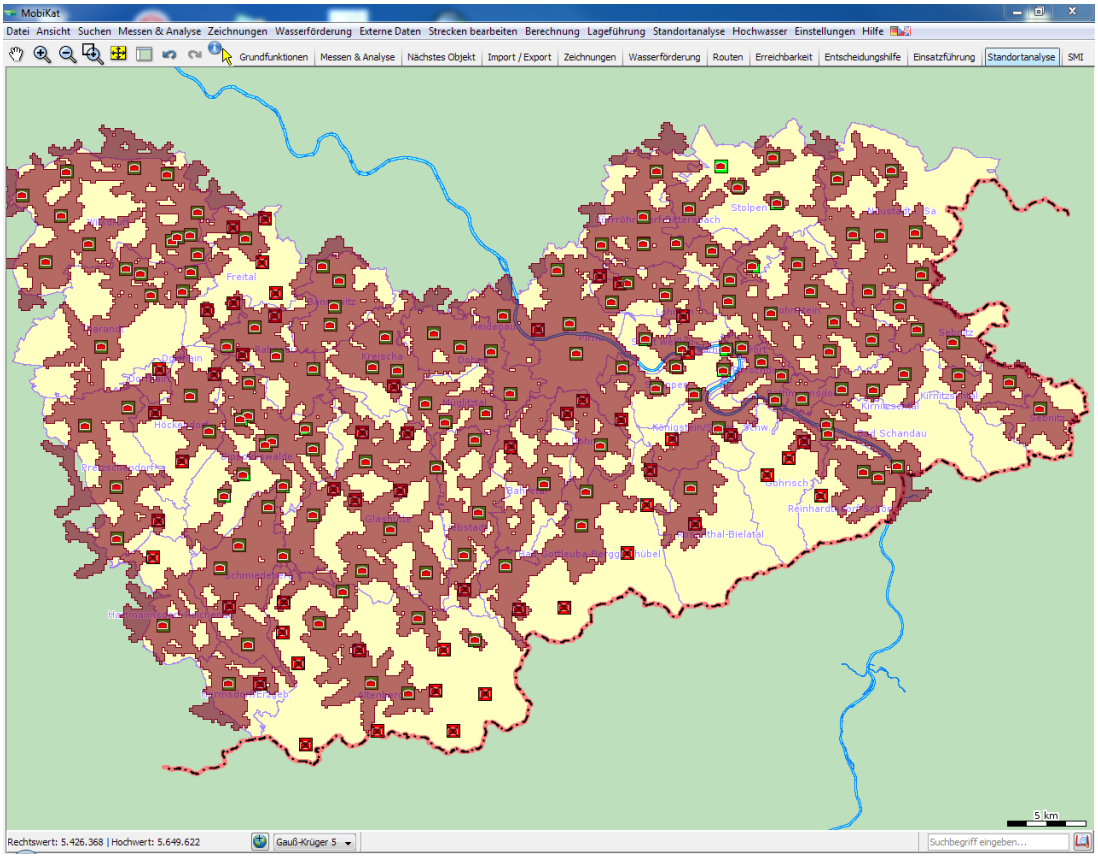

Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit
von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können.
- ausgenommen sind Standorte, die sich selbst als nicht tageseinsatzbereit einschätzen -
(wochentags 6:00 – 18:00 Uhr)

Standort einsatzbereit

Standort nach Selbsteinschätzung nicht einsatzbereit

Erreichbare Bereiche innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung

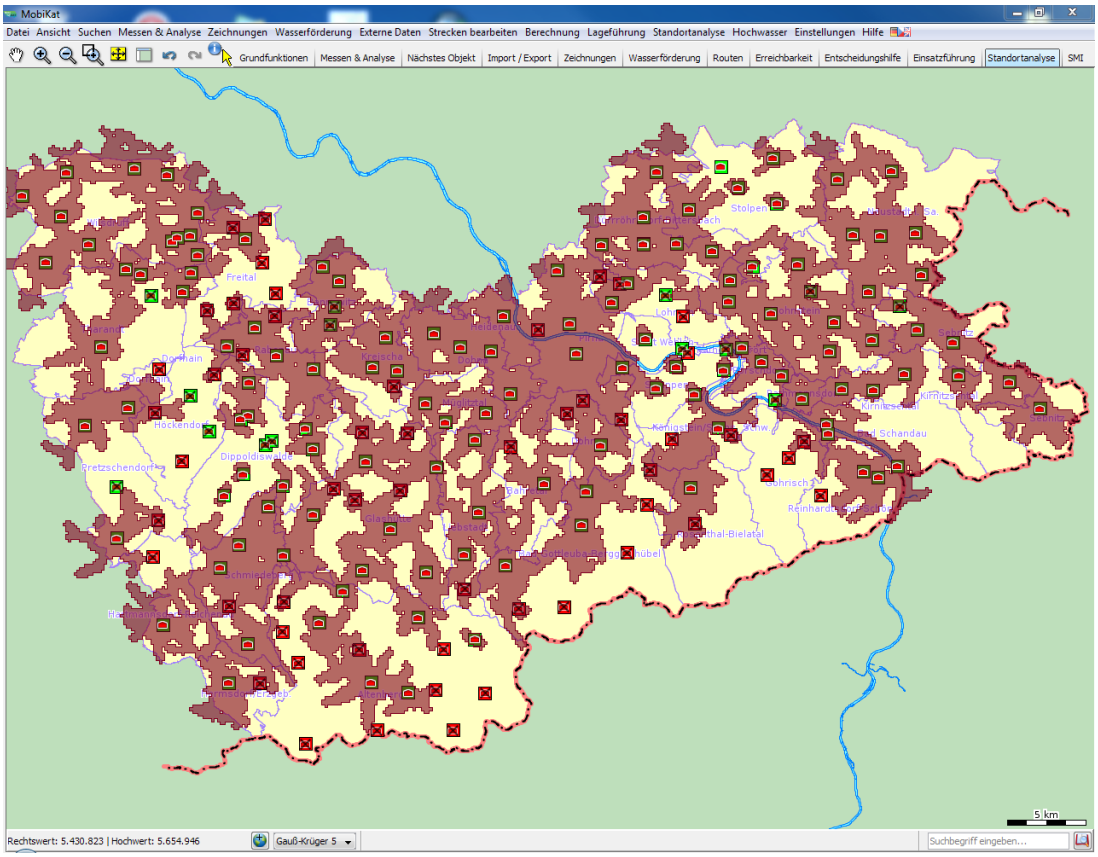

Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können.

- ausgenommen sind Standorte, die sich selbst als nicht tageseinsatzbereit einschätzen oder bei denen weniger als 33 % der Ausrücke-Stärke anhand des Standort-Typs (nach Selbsteinschätzung) tatsächlich verfügbar sind-

(wochentags 6:00 – 18:00 Uhr)

- Standort einsatzbereit
- Standort nach Selbsteinschätzung nicht einsatzbereit
- Standorte bei denen weniger als 33% der Ausrücke-Stärke anhand des Standort-Typs (nach Selbsteinschätzung) tatsächlich verfügbar sind
- Erreichbare Bereiche innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung

Für Gebiete mit bestehenden Defiziten in der Erfüllung einer Eintreffzeit von neun Minuten wurde bei den Analysen geprüft, ob die beim kritischen Wohnungsbrand zugrunde gelegten 15 Funktionen innerhalb des Zeitintervalls erreicht werden können. Dabei wurden keine Gemeindegebietsgrenzen berücksichtigt. Im Folgenden werden einige ausgewählte Ergebnisse dargestellt:

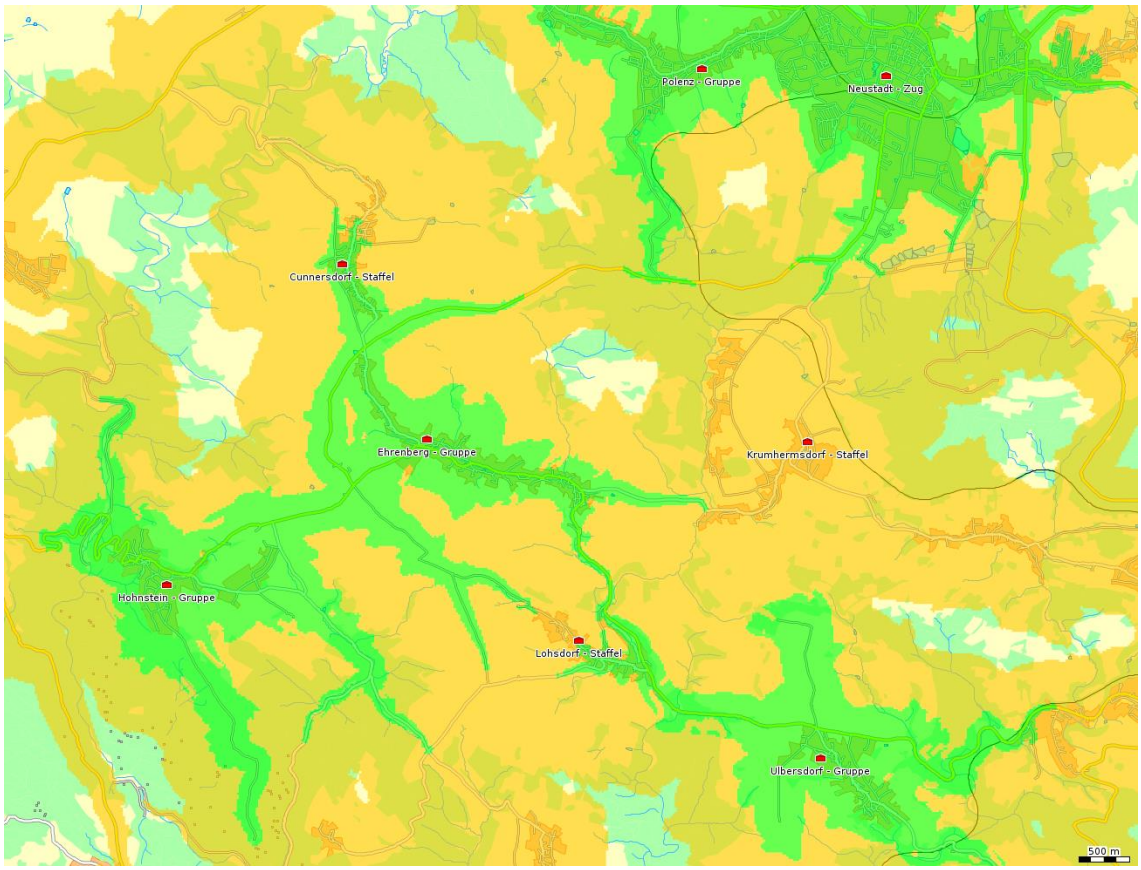

Standortmodell Variante 1 nach Selbsteinschätzung

(**grün:** Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können und nach weiteren 4 Minuten sich mind. 15 Funktionen an der Einsatzstelle befinden. / **orange:** unzureichender Erfüllungsgrad)

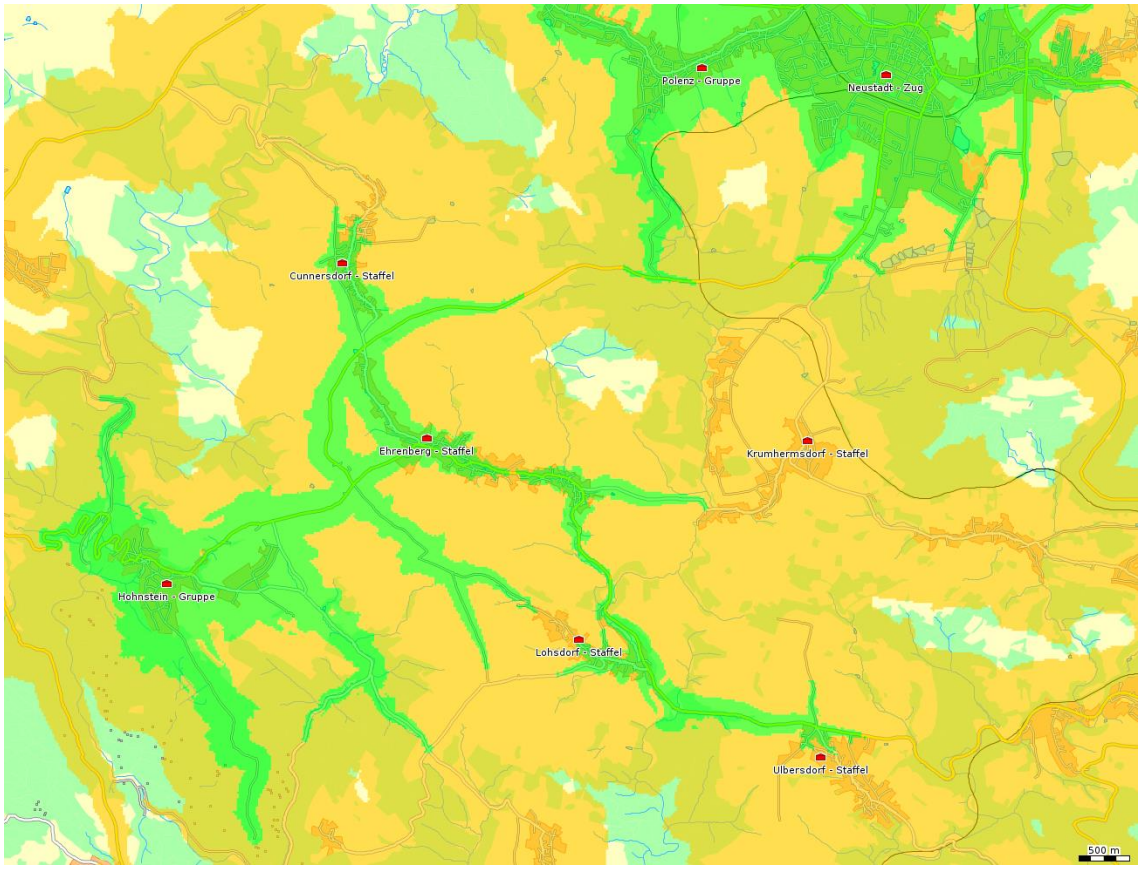

Standortmodell Variante 2

(**grün:** Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können und nach weiteren 4 Minuten sich mind. 15 Funktionen an der Einsatzstelle befinden. / **orange:** unzureichender Erfüllungsgrad)

Ausgehend aus der begrenzten Leistungsfähigkeit der lokalen Feuerwehren wurden Analysen mit veränderten Bemessungsgrundlagen durchgeführt. Dabei wurde die Überlegung zugrunde gelegt, dass die kleinste taktische Einheit, die selbständig an einer Einsatzstelle tätig werden kann, mindestens über die Stärke einer Staffel im Sinne der FwDV 3 verfügen muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Einsatzkräfte mit einem Einsatzfahrzeug oder mehreren Einsatzfahrzeugen die Einsatzstelle erreichen und ob die Einsatzfahrzeuge von einem oder mehreren Standorten kommen.

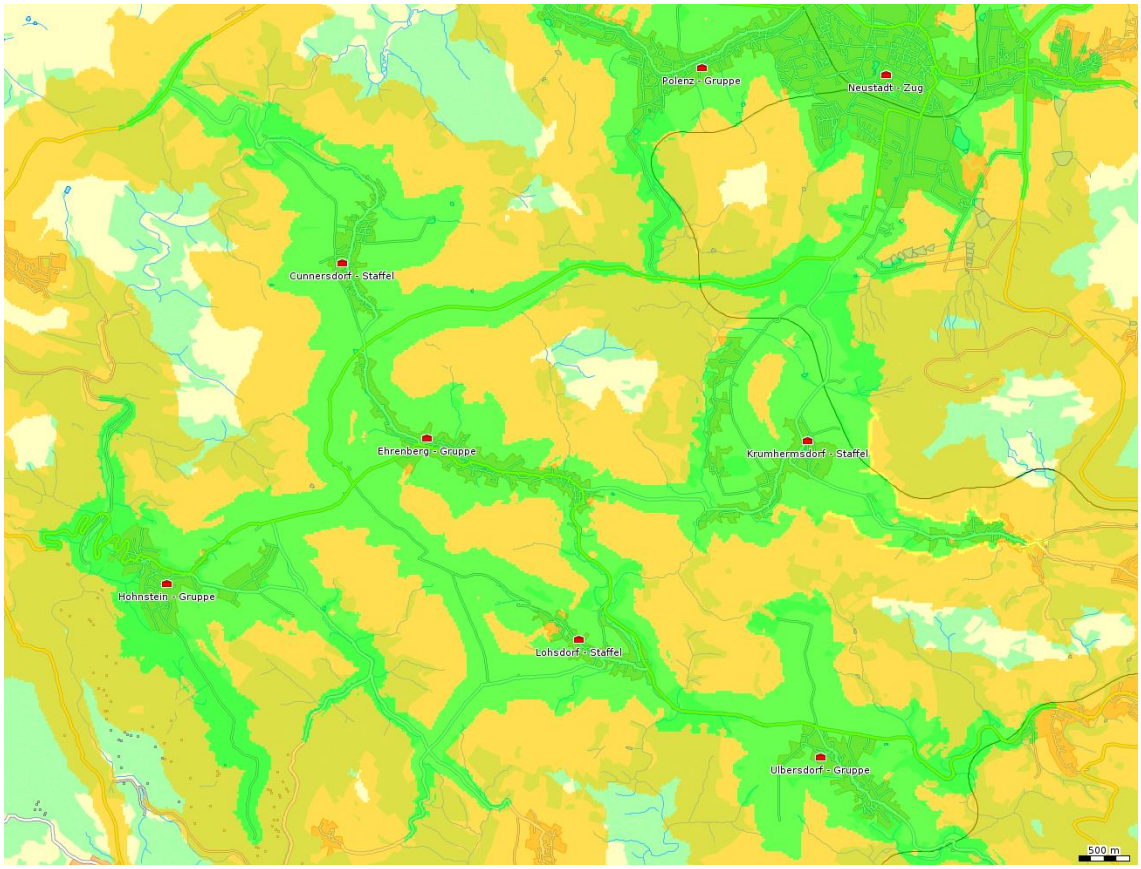

Analyse mit geänderter Bemessungsgrundlage

(**grün:** Darstellung der Bereiche, die von allen Feuerwehrstandorten innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung erreicht werden können und nach weiteren 4 Minuten sich mind. 15 Funktionen an der Einsatzstelle befinden. / **orange:** unzureichender Erfüllungsgrad)

Darüber hinaus wurden für Gebiete mit bestehenden Defiziten auch gemeindeübergreifende Brandschutzkonzepte untersucht und verschiedene Varianten analysiert.

Anwendungsbeispiel in der Referenzregion zur Ermittlung eines optimalen Standortes für eines neues Gerätehaus für drei Feuerwehrstandorte (Angestrebtes Projekt 2013)

Eine Anwendung betraf die Entwicklung von Varianten für die Standorte Hohburkersdorf, Stürza und Heeselicht im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, bei denen es aktuell keine ausreichende Abdeckung gibt. Ausgehend von der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte (insgesamt bzw. ASGT) zu verschiedenen Tageszeiten und Ausrückezeiten sowie der verfügbaren Fahrzeuge unter Betrachtung der Fahrtgeschwindigkeit wurde die Abdeckung der Fläche und der Bevölkerung innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten ausgewertet. Dabei wurden verschiedene Analysekriterien zugrunde gelegt:

1. Abdeckung von jedem einzelnen Standort

Standort	Einsatzkräfte wochentags 6:00 - 18:00	Einsatzkräfte wochentags 18:00 - 6:00	Einsatzkräfte Wochenende und Feiertage	Ausrückezeit	Fahrzeuge
Hohburkersdorf	3/0	5/0	5/0	5 Minuten	1 KLF
Stürza	6/2	9/4	9/4	5 Minuten	1 LF 16
Heeselicht	4/2	6/4	6/4	8 Minuten	1 KLF

2. Gesamtabdeckung des Gebietes

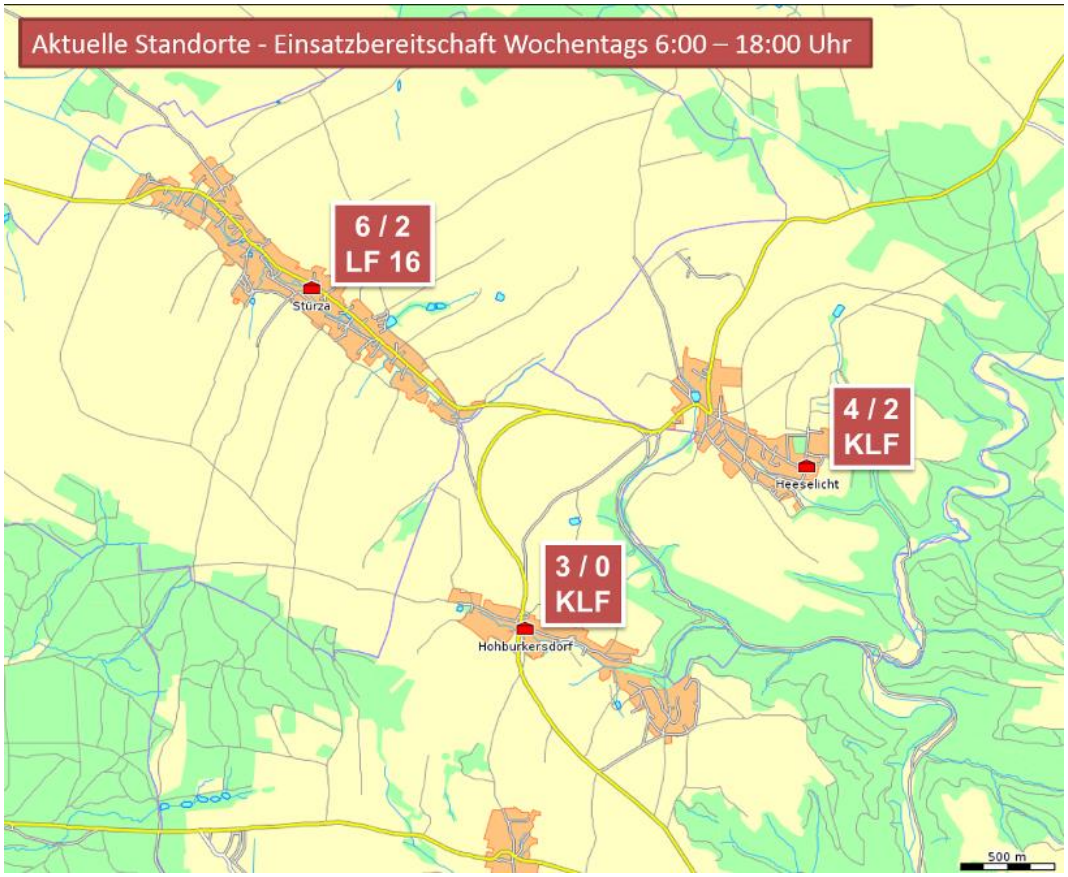

„6 / 2“ bedeutet: sechs Einsatzkräfte, davon zwei ASGT

3. Qualität der Abdeckung (welche Fahrzeuge mit wie vielen Einsatzkräften (insbesondere: mit wie vielen ASGT) erreichen welche einzelnen Bereiche?)

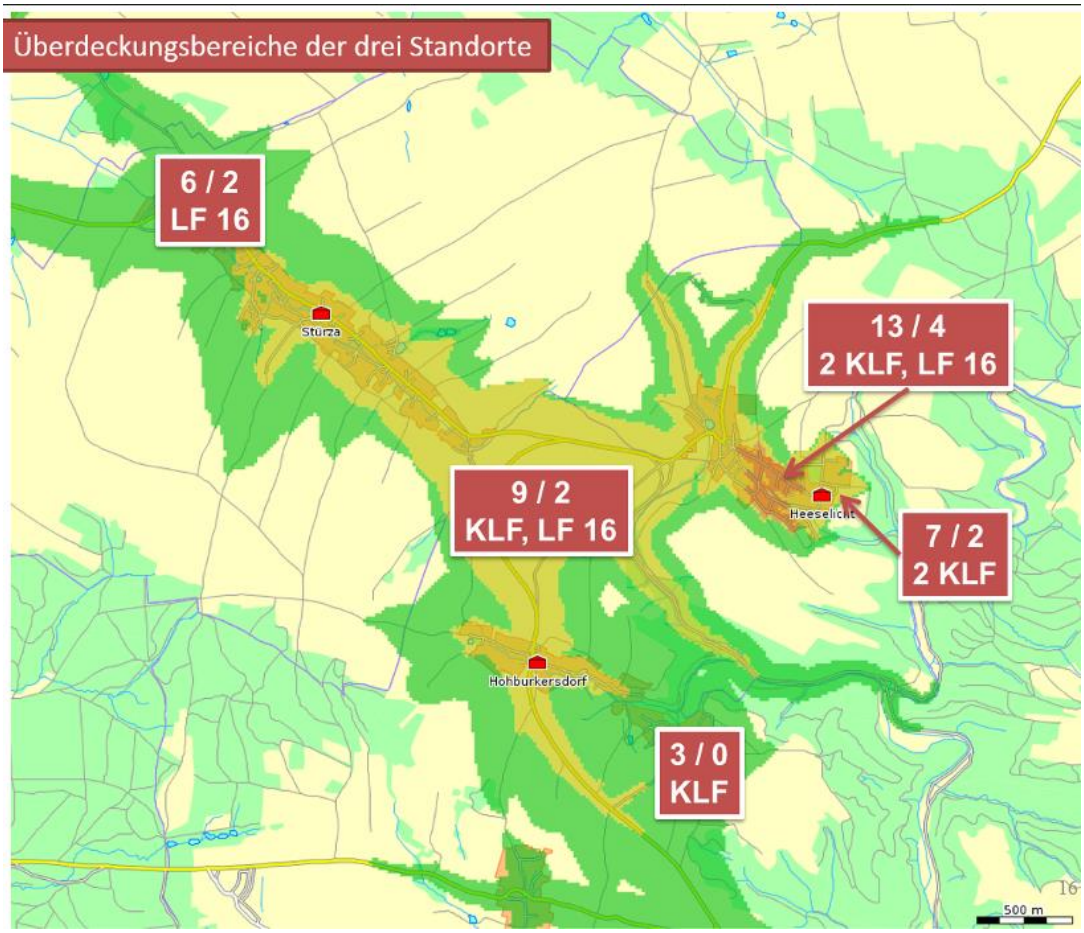

Der von jeweils einem Standort erreichbare Bereich innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten

Der von den Standorten Stürza und Hohburkersdorf erreichbare Bereich innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung (vorausgesetzt gleichzeitige Alarmierung ist erfolgt)

Der von den Standorten Heeselicht, Stürza und Hohburkersdorf erreichbare Bereich innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung (vorausgesetzt gleichzeitige Alarmierung ist erfolgt)

4. Abdeckung aus einem potentiellen neuen Standort

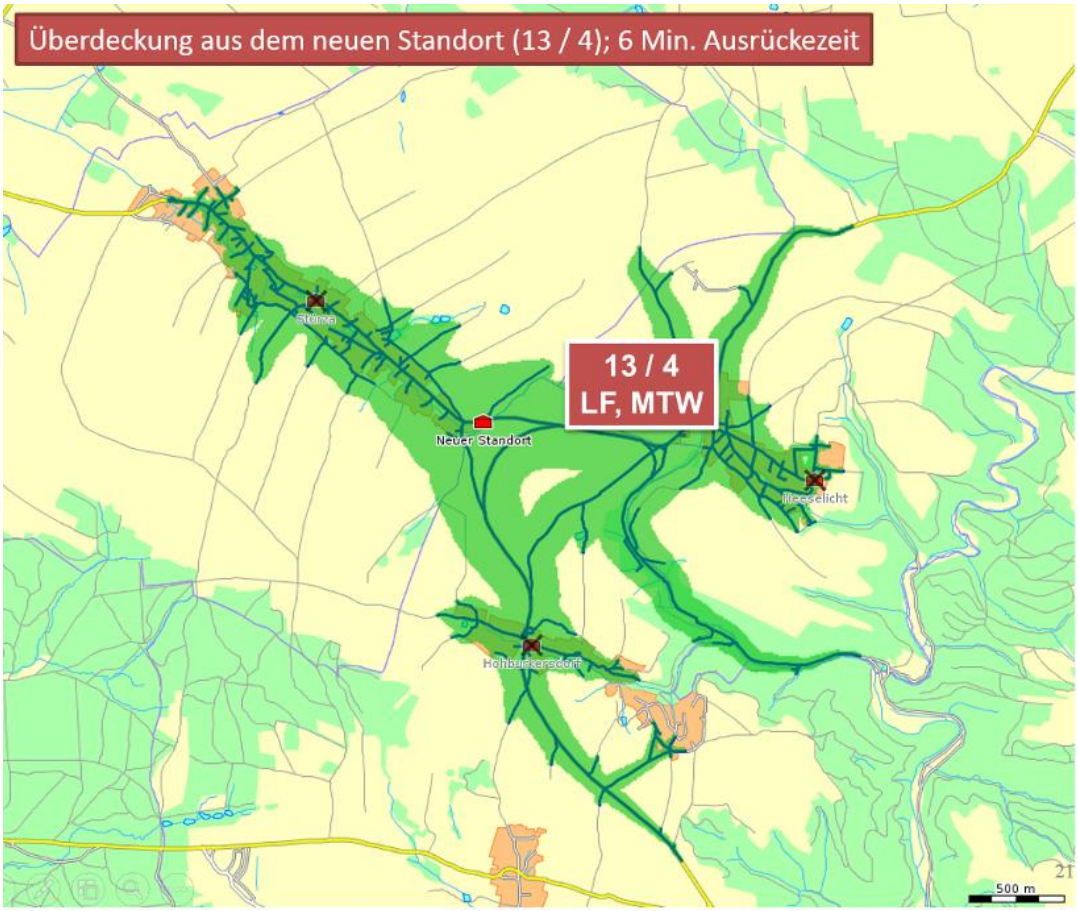

Erreichbarer Bereich des geplanten Standortes innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung

5. Überdeckung der Ausrückebereiche mit denen aus benachbarten Standorten

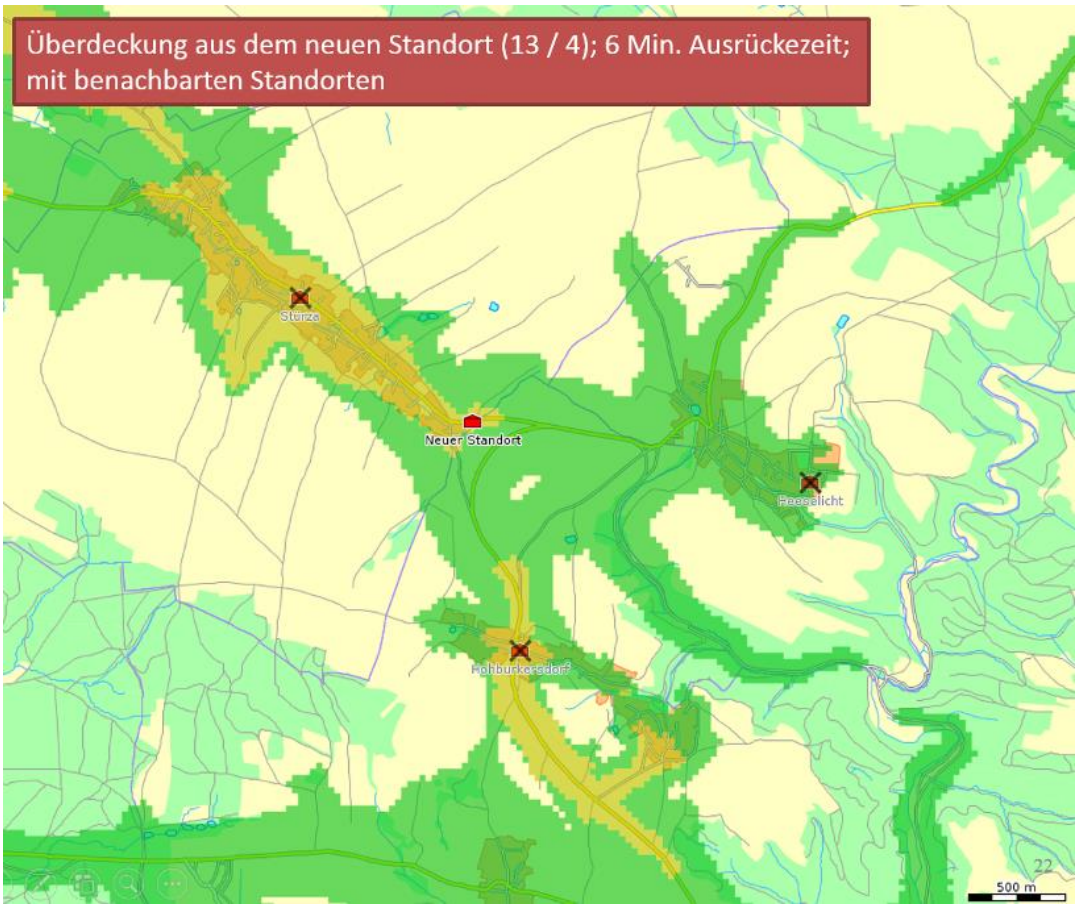

Erreichbarer Bereich eines Standortes innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung

Erreichbarer Bereich mehrerer Standorte innerhalb einer Eintreffzeit von neun Minuten nach der Alarmierung (vorausgesetzt gleichzeitige Alarmierung ist erfolgt)

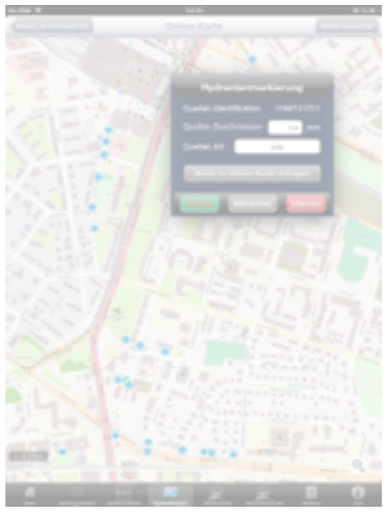

iRescue

Apps und Dienste für Einsatzkräfte

K. Froitzheim, F. Gommlich, G. Heyne

TU-Freiberg/Informatik

- TU Bergakademie Freiberg
- Institut für Informatik
- Lehrstuhl Internet Multimedia
  - Apps in Forschung und Lehre
  - Studentisches Informationssystem myTU
  - Projekt ASiST
  - Robotik und Fernsteuerung

iRescue/Entstehung

- Frank Gommlich
  - Freiwillige Feuerwehr
  - Anforderungen
  - Entwurf mit J. Heichen
  - Atemschutz, Rettungskarten
- Bachelorarbeit Chr. Seidel
  - Hydrantenkarte
  - Gefahrguttafeln
- Entwicklung mit Bordmitteln

iRescue/heute

- PKW-Rettungskarten
  - einige aus dem Internet geladen
  - keine Rechte für öffentliche Verteilung
- Zeitüberwachung Atemschutz
- Gefahrguttafeln
  - optische Erkennung oder manuelle Eingabe
  - Stoffname und ERI-Cards
- Hydrantenkarte
  - Open Street Map als Basis
  - Hydranten in OSM von Freiwilligen eingepflegt (ca. 65.000)

iRescue/Erweiterungen

- Hydrantenplan
  - Routing
  - Wasserförderung
- PKW-Rettungskarten
  - komplette Datenbank
  - Kennzeichen scannen
  - Fahrzeugtyp aus Anfrage KBA-ZFZR
- Lagemanagement, …
- Dokumentation
- Portierung Android
- bei externem Interesse

iRescue

- Kompetenz IfI
  - Apps seit 2008
  - Awareness

- Prototyp iRescue
  - Auch andere Apps zum Thema
- iRescue zum “Produkt” entwickeln
  - Weiterentwicklung
  - Datenbasis und Rechte
  - Feldtest
  - Projekt

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in der Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr bei besonderen Schadenslagen

zwischen

der großen Kreisstadt Hoyerswerda, Markt 1, 02977 Hoyerswerda
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Stefan Skora

der Stadt Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harry Habel

der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hellfried Ruhland

der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02994 Wittichenau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Udo Popella

der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Udo Witschas

der Gemeinde Elsterheide, Am Anger 27, 02979 Elsterheide
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dietmar Koark

der Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Manfred Heine

der Gemeinde Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Siegfried Gersdorf

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung bilden die §§ 14 Abs.1, 16 Abs. 1 u. 2 und 69 Abs. 2 Ziff. 7 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL. S. 245 ber. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 15.September 2012

§ 2 Voraussetzungen zum Einsatz überörtlicher Kräfte

1. Wenn bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2 die eigenen Kräfte und Mittel einer Gemeindefeuerwehr nicht ausreichen oder es die Lage erfordert, schneller und effektiver handeln zu können, kann überörtliche Hilfe angefordert werden.

2. Die Anforderung obliegt dem örtlich zuständigen Einsatzleiter Feuerwehr.

3. Alarmiert die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst Hoyerswerda (Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen) eine Feuerwehr zum überörtlichen Einsatz auf Grund der Gefahrenlage, so gilt diese Vereinbarung sinngemäß.

4. Die Alarmierung der überörtlichen Kräfte und Mittel erfolgt auf der Grundlage der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der hilfeersuchenden Gemeinde.

5. Der Einsatzleiter kann jederzeit situationsbedingt weitere Kräfte und Mittel anfordern. Die Anforderung hat grundsätzlich über die Leitstelle zu erfolgen.

§ 3 Einsatzvorbereitung

1. Die Gemeinden stellen den in den Alarm- und Ausrückeordnungen festgelegten benachbarten Gemeindefeuerwehren alle für den Einsatz erforderlichen Dokumente kostenlos zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere Stadt- und Gemeindepläne, Pläne für Löschwasserentnahmestellen, Lagekarten und Einsatzpläne von Schwerpunktobjekten.
   Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Gemeindefeuerwehren unterstützen sich bei der Aus- und Weiterbildung gegenseitig. Zentrale Maßnahmen und Übungen werden zwischen den Gemeindewehrleitern abgestimmt.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der in § 14 Abs. 1 SächsBRKG geregelte überörtliche Einsatz der Feuerwehren wird gegenseitig unentgeltlich erbracht.

2. Von der Regelung im Abs. 1 sind ausgeschlossen:

   - Lohnfortzahlung und Verdienstausfall entsprechend § 62;
   - Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Sachschäden entsprechend § 63 SächsBRKG;
   - Kosten für Verbrauchs- und Betriebsmittel (Treibstoffe, Schaumbildner, Bindemittel, Ölsperren etc.);
   - Kosten FTZ für Reinigung, Desinfizierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. PA-Geräte)

   Diese Kosten werden jeweils durch die Gemeinde, der die Hilfeleistung gewährt wird, getragen.

3. Nicht in Rechnung gestellt werden:

   - Ersatz- und Verschleißteile;
   - nicht einsatzrelevante Reparaturkosten an Fahrzeugen und Geräten;
   - Schäden an Geräten und Ausrüstung, die anderweitig gedeckt sind, z. B. durch Versicherungen, im Rahmen des für die Gemeinde üblichen Umfangs;
   - Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung entsprechend der Kostensatzungen;
   - Personalkosten.

4. Die Verpflegungskosten werden von der Stadt/Gemeinde getragen, der Hilfe geleistet wird.

5. Der Kostenverzicht tritt nicht ein, sofern es Verpflichtete lt. § 69 SächsBRKG gibt.

6 Die Kosten für Brandwachen und Restablöschungen werden in tätsächlicher Höhe auf der Grundlage der jeweils gültigen Kostensatzung abgerechnet und von der hilfesuchenden Gemeinde erstattet.

7 Kosten für die Aus- und Weiterbildung sowie für entstandene Sachkosten bei überregionalen Einsatzübungen sind durch die jeweilig betroffene Gemeinde bzw. bei Maßnahmen der übergeordneten BRK-Behörden durch diese zu tragen.

§ 5 Geltungsdauer/Kündigung/Änderungsklausel

1. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Partner in Kraft.

2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann durch jeden Partner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich allen Vertragspartnern dieser Vereinbarung zuzustellen. Die Kündigung hat keine Auswirkung auf die verbleibenden Vertragspartner.

3. Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den einzelnen Vertragspartnern zur gegenseitigen Hilfeleistung im Brandschutz werden von dieser Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt.

4. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind allen Vertragspartnern bekanntzugeben und durch diese zu bestätigen.

Datum: 28.08.13

Skora
Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda

Datum: 17.9.13

Habel
Bürgermeister Stadt Bernsdorf

Datum: 28.08.13

Ruhland
Bürgermeister Stadt Lauta

Datum: 28.08.2013

i.V.
Popella
Bürgermeister Stadt Wittichenau

Datum: 28.08.2013

Witschas
Bürgermeister Gemeinde Lohsa

Datum: 28.08.2013

Koark
Bürgermeister Gemeinde Elsterheide

Datum: 4.9.2013

Heine
Bürgermeister Gemeinde Spreetal

Datum: 10.09.2013

Gersdorf
Bürgermeister Gemeinde Oßling

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in der Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr bei besonderen Schadenslagen

zwischen der	Werkfeuerwehr Vattenfall Europe Mining & Generation
vertreten durch	Reinhard Fuchs Leiter Betrieb Tagebaue und Hartmut Bastisch Leiter Werkfeuerwehr
und der	Gemeinde Spreetal Spremberger Straße 25 02979 Spreetal
vertreten durch	Herrn Manfred Heine Bürgermeister
der	Gemeinde Elsterheide Am Anger 27 02979 Elsterheide
vertreten durch	Herrn Dietmar Koark Bürgermeister
und der	Großen Kreisstadt Hoyerswerda Markt 1 02977 Hoyerswerda
vertreten durch	Herrn Stefan Skora Oberbürgermeister

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung bilden die §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 2, 21 Absatz 3 und 5 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245 ber. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012

§ 2 Voraussetzungen zum Einsatz überörtlicher Kräfte

(1) Wenn bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 3 und 5 SächsBRKG die eigenen Kräfte und Mittel einer Gemeindefeuerwehr oder der Werkfeuerwehr nicht ausreichen oder es die Lage erfordert, schneller und effektiver handeln zu müssen, kann überörtliche Hilfe angefordert werden.

(2) Die Anforderung obliegt dem örtlich zuständigen Einsatzleiter der öffentlichen Feuerwehr oder dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr.

(3) Die Alarmierung der überörtlichen Kräfte und Mittel erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der hilfeersuchenden Stadt, Gemeinde oder Werkfeuerwehr.

(4) Der zuständige Einsatzleiter kann jederzeit situationsbedingt weitere Kräfte und Mittel anfordern. Die Anforderung hat grundsätzlich über die jeweils zuständige Leitstelle zu erfolgen. Zuständig sind die Leitstelle Hoyerswerda und die Leitstelle der Werkfeuerwehr Vattenfall.

(5) Die gegenseitige Hilfe setzt voraus, dass die Wahrnehmung eigener Einsatzaufgaben dem jeweiligen überörtlichenEinsatz nicht entgegensteht.

§ 3 Einsatzvorbereitung

(1) Die Städte, Gemeinden und die Werkfeuerwehr stellen den in den Alarm- und Ausrückeordnungen festgelegten Feuerwehren alle für den Einsatz erforderlichen Dokumente kostenlos zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere vorhandene Feuerwehrpläne, Lagepläne oder Löschwasserpläne. Diese sind jährlich zu aktualisieren und fortzuschreiben.

(2) Die Stadt- und Gemeindefeuerwehren sowie die Werkfeuerwehr unterstützen sich bei der Aus- und Fortbildung gegenseitig. Zentrale Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie überörtliche Einsatzübungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreisbrandmeister des Landkreises Bautzen, dem Leiter der Werkfeuerwehr Vattenfall und den Gemeindewehrleitern.

(3) Die Stadt- und Gemeindewehrleiter, der Leiter der Werkfeuerwehr Vattenfall und der zuständige Kreisbrandmeister des Landkreises Bautzen stimmen jährlich alle erforderlichen Maßnahmen und Unterlagen miteinander ab.

§ 4 Kostenerstattung

Kostenregelungen werden entsprechend den §§ 62 ff SächsBRKG behandelt. Dabei sollte der Grundsatz der Kostenneutralität im Vordergrund stehen. Spezielle Einsatzfälle sind zwischen den Partnern einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Geltungsdauer/Kündigung/Änderungsklausel

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Vattenfall Europe Mining AG — Datum: 30.08.13
Reinhard Fuchs
Leiter Betrieb Tagebaue

Vattenfall Europa Mining AG — Datum: 27.08.13
i.V.
Hartmut Bastisch
Leiter Werkfeuerwehr

Gemeinde Spreetal — Datum: 26.08.13
Manfred Heine
Bürgermeister

Gemeinde Elsterheide — Datum: 20.08.13
Dietmar Koark
Bürgermeister

Große Kreisstadt Hoyerswerda — Datum: 20.08.13
Stefan Skora
Oberbürgermeister

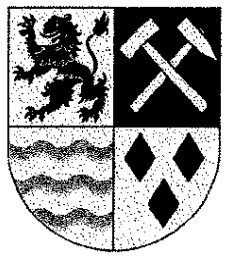

Dohoda

o

přeshraničním poskytování pomoci a spolupráci v protipožárních opatřeních

Vereinbarung

über

grenzüberschreitende Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Brandschutz

2013

Vereinbarung

über
grenzüberschreitende Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Brandschutz

zwischen

dem Feuerwehrrettungskorps (im weiteren nur „FWRK") des Bezirkes Ústí nad Labem sowie den Städten und Gemeinden, welche die Unterschriftsbefugnis dem Direktor des FWRK des Bezirkes Ústí nad Labem übertrugen:

- der Gemeinde Brandov
- der Stadt Dubí
- der Stadt Hora Svaté Kateřiny
- der Gemeinde Hora Svatého Šebestiána
- der Stadt Hrob
- der Stadt Jirkov
- der Stadt Kadaň
- der Gemeinde Kalek
- der Stadt Klášterec nad Ohří
- der Gemeinde Kovářská
- der Stadt Krupka
- der Gemeinde Kryštofovy Hamry
- der Gemeinde Moldava
- der Gemeinde Nová Ves v Horách
- der Stadt Vejprty

auf tschechischem Gebiet einerseits

und

dem sächsischen Landkreis Mittelsachsen sowie den Städten und Gemeinden, welche die Unterschriftsbefugnis dem Landrat übertragen haben

- der Gemeinde Neuhausen
- der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

und

dem sächsischen Landkreis Erzgebirgskreis sowie den Städten und Gemeinden, welche die Unterschriftsbefugnis dem Landrat übertragen haben

- der Gemeinde Deutschneudorf
- der Gemeinde Bärenstein
- der Gemeinde Sehmatal
- der Gemeinde Seiffen
- der Stadt Jöhstadt
- der Gemeinde Königswalde
- der Stadt Marienberg
- der Stadt Olbernhau
- der Stadt Oberwiesenthal

auf deutschem Gebiet andererseits.

Dohoda

o
přeshraničním poskytování pomoci a spolupráci v protipožárních opatřeních

mezi

Hasičským záchranným sborem (dále jen HZS) Ústeckého kraje jakož i městy a obcemi, které předaly oprávnění k podpisu řediteli HZS Ústeckého kraje:

- obcí Brandov
- městem Dubí
- městem Hora Svaté Kateřiny
- obcí Hora Svatého Šebestiána
- městem Hrob
- městem Jirkov
- městem Kadaň
- obcí Kalek
- městem Klášterec nad Ohří
- obcí Kovářská
- městem Krupka
- obcí Kryštofovy Hamry
- obcí Moldava
- obcí Nová Ves v Horách
- městem Vejprty

na českém území na straně jedné

a

saským okresem Mittelsachsen jakož i městy a obcemi, které předaly oprávnění k podpisu zemskému radovi

- obcí Neuhausen
- obcí Rechenberg-Bienenmühle

a

saským okresem Erzgebirgskreis jakož i městy a obcemi, které předaly oprávnění k podpisu zemskému radovi

- obcí Deutschneudorf
- obcí Bärenstein
- obcí Sehmatal
- obcí Seiffen
- obcí Jöhstadt
- obcí Königswalde
- městem Marienberg
- městem Olbernhau
- městem Oberwiesenthal

na německém území na straně druhé.

Die Vertrag schließenden Parteien sind sich einig, dass zu einem Zusammenwachsen in Mitteleuropa im Rahmen der Ziele der Europäischen Union im nachbarlichen Grenzverkehr auch die gegenseitige nachbarliche grenzübergreifende Hilfeleistung bei Brandbekämpfung oder technischer Hilfeleistung unterhalb der Schwelle von Katastrophen gehört.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien für den Fall einer Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung, auch bei Unglücksfällen, unterhalb der Schwelle von Katastrophen, folgende Hilfeleistung:

Smluvní strany se shodly, že k srůstání střední Evropy v rámci cílů, které si stanovila Evropská unie a které jsou zaměřeny na příhraniční styk sousedních zemí, patří také vzájemné poskytování sousedské příhraniční pomoci při zdolávání požárů nebo poskytování technické pomoci v případech, jejichž rozměr nedosáhl rozsahu katastrof.

V tomto smyslu se smluvní strany dohodly, že v případě zdolávání požárů a poskytnutí technické pomoci i při mimořádných událostech, které nedosáhly rozměru katastrof, bude poskytnuta následující pomoc:

I. Gegenseitige Hilfeleistung

1. Um grenzübergreifende Hilfe bei Brand und Hilfeleistungseinsätzen kann ersucht werden

a) wenn ein Brand nicht mit eigenen Kräften und Mitteln gelöscht werden kann und im Rahmen des überörtlichen Einsatzes Hilfe des eigenen Staates nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden kann,

b) wenn die Gefahr des Übergreifens des Ereignisses auf das benachbarte Staatsgebiet besteht,

c) wenn Spezialtechnik der ersuchten Gemeinde bei der Brandbekämpfung und Personenrettung dringend benötigt wird,

d) wenn Spezialtechnik der ersuchten Gemeinde für die technische Hilfeleistung benötigt wird.

2. Die um Hilfe ersuchte Seite prüft das Hilfeersuchen insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung des Brandschutzes im eigenen Zuständigkeitsbereich und entscheidet entsprechend über die Entsendung.

3. Für die Gewährung der Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Alarmierung / Information

1. Die Übermittlung des Hilfeersuchens erfolgt mit den im besonderen Alarm- und Einsatzplan festgelegten Informationswegen und –mitteln.

2. Die Alarmierung der tschechischen

I. Vzájemné poskytnutí pomoci

1. O přeshraniční pomoc při požáru a poskytnutí pomoci může být zažádáno

a) není-li možné uhasit požár pomocí vlastních sil a prostředků a v rámci nadregionálního nasazení není možné zajistit vůbec nebo včasnou pomoc vlastního státu,

b) jestliže hrozí nebezpečí přesahu události na území sousedního státu,

c) jestliže je nutně zapotřebí speciální techniky žádané obce při boji proti požáru a při záchraně osob,

d) jestliže je zapotřebí speciální techniky žádané obce pro poskytnutí technické pomoci.

2. Strana, jež je žádána o pomoc, zváží tuto žádost, zejména v ohledu na zajištění požární ochrany ve vlastním kompetenčním území a rozhodne dle toho o vyslání.

3. Na zajištění poskytnutí pomoci nevyvstává žádný právní nárok.

II. Alarmování / informace

1. Zprostředkování žádosti o pomoc probíhá informační cestou a prostředky určenými ve zvláštním požárně poplachovém plánu.

2. Vyhlášení poplachu českým jednotkám

Feuerwehren erfolgt über die Leitstelle des FWRK im Bezirk Ústí nad Labem, die der deutschen Feuerwehren durch die örtlich zuständigen Leitstellen in Chemnitz, Annaberg-Buchholz und Freiberg.

3. Durch die in die Alarmierung eingebundenen Alarmierungszentralen erfolgt über die Kommunikationsstelle Petrovice-Bahratal die Information der tschechischen Polizei und deutschen Bundespolizei, in deren Bereich sich der zu nutzende Grenzübergang bzw. die in begründeten Fällen aus einsatztaktischer Sicht notwendige Grenzübertrittsstelle befindet.

III. Kostentragung

1. Die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Aufwendungen, die durch Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, trägt die Hilfe leistende Gemeinde. Die Hilfe ersuchende Gemeinde kann auf eigenen Wunsch selbst für die entstehenden Kosten aufkommen.

2. Die Mitglieder der Feuerwehren werden bei Bedarf während der Dauer ihres Einsatzes auf der deutschen Seite von der Hilfe ersuchenden deutschen Gemeinde auf deren Kosten logistisch versorgt, insbesondere verpflegt, untergebracht und mit Betriebsgütern ausgestattet.

3. Auf der tschechischen Seite erfolgt die Versorgung entsprechend der beiden vorigen Abschnitte auf Kosten des um Hilfe ersuchenden FWRK des Bezirkes Ústí nad Labem.

IV. Versicherungsschutz

1. Die Hilfe leistende Gemeinde gewährleistet nicht den Schaden an Vermögenswerten, der von einem Angehörigen der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Hilfeleistung verursacht worden ist.

2. Wird durch ein Mitglied der Feuerwehr der Hilfe leistenden Gemeinde im Zusammenhang mit der Hilfeleistung einem Dritten ein Vermögensschaden verursacht, so haftet für den Schaden die um Hilfe ersuchende Gemeinde nach Maßgabe der

požární ochrany probíhá prostřednictvím Operačního střediska HZS Ústeckého kraje, německým hasičům přes místně příslušná operační střediska v Chemnitz, Annaberg-Buchholz a Freiberg.

3. Cestou příslušných operačních středisek, která jsou zahrnuta do poplachového plánu budou předávány informace přes komunikační středisko Petrovice-Bahratal orgánům Policie České Republiky a Spolkové Policie, v jejichž oblasti se nachází použitý hraniční přechod, popřípadě místo překročení hranice zvolené s ohledem na zásahově taktické hledisko.

III. Uhrazení výdajů

1. Výdaje za poskytnutí pomoci, včetně výdajů vzniklých za spotřebu, poškození, poničení nebo ztrátu předmětů vybavení, hradí obec pomoc poskytující. Obec žádající o pomoc může na vlastní přání uhradit vzniklé výdaje.

2. Členové jednotek požární ochrany budou v případě potřeby během trvání jejich nasazení na německé straně logisticky zabezpečeni na náklady obce, která si pomoc vyžádala. Zvláště jim bude poskytnuta strava, ubytování a vybavení provozními statky.

3. Na české straně bude ustanovení obou předchozích odstavců uplatněno na náklady o pomoc žádajícího HZS Ústeckého kraje.

IV. Ochrana pojištěním

1. Obec poskytující pomoc neodpovídá za škody na majetkových hodnotách, kterou způsobil člen jednotek požární ochrany v souvislosti s poskytováním pomoci.

2. Dojde-li v souvislosti s poskytováním pomoci ke způsobení majetkové škody třetí osobě členem jednotky požární ochrany obce, jež poskytuje pomoc, pak ručí za škodu obec pomoc vyžadující, a to dle právních předpisů,

Rechtsvorschriften, die im Fall eines durch einen Angehörigen einer eigenen Hilfsmannschaft verursachten Schadens Anwendung finden.

3. Die Haftungsfreistellung der Hilfe leistenden Gemeinde besteht nicht in den Fällen, in denen Dritten im Rahmen der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt wurde. Davon ausgenommen sind Schädigungen Dritter, die zur Erlangung des Einsatzerfolges unabwendbar sind.

4. Die an der Hilfeleistung beteiligten Gemeinden arbeiten bei der Erledigung von Schadensersatzansprüchen eng zusammen.

5. Der Versicherungsschutz von ehrenamtlich in den Freiwilligen Feuerwehren tätigen Personen bei Verletzung und Tod richtet sich nach Maßgabe der Leistungsgesetze, die für die entsendende Gemeinde Anwendung finden.

6. Die Bestimmungen (Abs. 1 bis 5), die für die Gemeinden gültig sind, beziehen sich auf der tschechischen Seite ebenfalls auf das FWRK des Bezirkes Ústí nad Labem und seine Angehörigen.

7. Unaufschiebbare medizinische Hilfe muss gewährleistet werden. Für die Zeit des Aufenthalts außerhalb des eigenen Staatsgebiets und den Fall, dass Leistungen unverzüglich erforderlich sind, finden das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die soziale Sicherheit vom 27. Juli 2001 (BGBl. II 2002, 1128) und das Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit (BGBl .II 2002, 1126) Anwendung.

V. Einsatzplanung / Durchführung

1. Im Auftrag der am Vertrag beteiligten Gemeinden wird von der unteren BRK Behörde und dem Direktorat des FWRK des Bezirkes Ústí nad Labem ein Alarm- und Einsatzplan zur grundsätzlichen Möglichkeit der grenzübergreifenden Hilfeleistung erstellt.

které by se uplatňovaly v případě způsobení škody příslušníkem vlastní jednotky.

3. Oproštění od ručení obce poskytující pomoc nenastává v případech, ve kterých je třetí osobě v rámci poskytování pomoci způsobena škoda úmyslně nebo z hrubé nedbalosti. Z toho jsou vyjmuty škody třetích osob, které byly neodvratné pro úspěšné provedení zásahu.

4. Obce podílející se na poskytování pomoci úzce spolupracují při vyřizování nároků na nahrazování škod.

5. Pojištění osob se u osob vykonávajících činnost jako čestnou nebo dobrovolnou funkci u jednotek dobrovolných hasičských sborů při úraze či smrti řídí pokyny v zákonech platných pro území vysílající obce.

6. Ustanovení platící pro obce (odst. 1 až 5) se na české straně vztahují rovněž i na HZS Ústeckého kraje a jeho příslušníky.

7. Neodkladná lékařská pomoc musí být poskytnuta. Po dobu pobytu mimo vlastní státní území a pro případ, že je zapotřebí neodkladné pomoci, bude platit Smlouva mezi Českou republikou a Spolkovou republikou Německo o sociálním zabezpečení ze dne 27. července 2001 a Ujednání o provádění Smlouvy ze dne 27. července 2001 mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o sociálním zabezpečení.

V. Plánování zásahu / provedení

1. V pověření obcí uvedených ve smlouvě bude sestaven nižším úřadem „BRK" (Protipožární záchranná služba a úřad ochrany před katastrofami) a ředitelstvím HZS Ústeckého kraje požární poplachový plán týkající se možnosti poskytování přeshraniční pomoci.

2. Bei inhaltlichen Änderungen wird der Alarm- und Einsatzplan im Sinne des Abs. 1 unverzüglich aktualisiert, andernfalls einmal jährlich im Februar abgeglichen.

2. U obsahových změn se bude požární poplachový plán ve smyslu odst. 1 neodkladně aktualizovat, v ostatních případech bude jedenkrát ročně v únoru prověřen.

3. Der Alarm- und Einsatzplan wird mit der Bundespolizei abgestimmt und der tschechischen Polizei zur Kenntnis vorgelegt.

3. Požární poplachový plán bude odsouhlasen Spolkovou policií a zaslán na vědomí Policii České republiky.

4. Grundsätzlich ist vereinbart, dass bei Einsätzen:

4. Zásadně se ujednává, že při zásahu:

a) die Einsatzkräfte und Einsatzmittel, die im Rahmen dieser Vereinbarung ins Ausland geschickt werden, weiterhin ihren Vorgesetzten zugeordnet sind. Letztere erhalten ihre Anweisungen vom Leiter des Einsatzes, dem sie zugeordnet worden sind

a) budou nasazené síly (osoby) a prostředky, jež budou v rámci této dohody vysílány do zahraničí, i nadále přiřazeny jejich nadřízeným. Tito obdrží pokyny od velitele zásahu, jemuž byli přiřazeni.

b) die Rettungs- und Feuerwehreinheiten nur die im Alarm- und Einsatzplan nach Abs. 1 festgelegte Kommunikationstechnik einsetzen und Kommunikationsstruktur nutzen

b) jednotky záchranářů a hasičů budou využívat pouze tu komunikační techniku a komunikační struktury, které jsou stanoveny v požárně poplachovém plánu podle odst. 1

c) die Mitglieder der Rettungs- und Feuerwehreinheiten auf dem Territorium der Seite, die um Hilfe gebeten hat, die Uniformen des eigenen Landes tragen, dürfen

c) Členové jednotek záchranářů a hasičů smějí mít oblečené uniformy vlastní země i na teritoriu strany, která požádala o pomoc.

d) die Hilfe ersuchende Seite der Hilfe leistenden Seite im Bedarfsfall, einen deren Landessprache mächtigen Dolmetscher zur Verfügung stellt.

d) Strana, jež žádá o pomoc, dá v případě potřeby straně poskytující pomoc k dispozici tlumočníka znalého jejich řeči.

VI. Sonstige Zusammenarbeit

VI. Ostatní spolupráce

1. Die Vertragspartner vereinbaren, sich gegenseitig zu Übungen einzuladen und möglichst daran teilzunehmen.

1. Smluvní partneři dojednávají, že se budou vzájemně zvát na cvičení a těchto se budou pokud možno účastnit.

2. Die Vertragspartner können die gegenseitige Zusammenarbeit vertiefen, insbesondere durch:

2. Smluvní partneři mohou vzájemnou spolupráci prohlubovat zejména prostřednictvím:

a) Schulungen, Weiterbildungen

a) školení a dalších vzdělávání

b)Teilnahme an Wettkämpfen und Wettbewerben

b) účasti na soutěžích a závodech,

c) Optimierung der Einsatztechnik

c) optimalizací zásahové techniky,

d) Andere Formen der Zusammenarbeit

d) dalšími formami spolupráce

VII. Gültigkeit

VII. Platnost

1. Änderungen der Vereinbarung haben durch eine diesbezügliche Einigung der Vertragspartner in Schriftform zu erfolgen.

1. Změny v dohodě je nutné vykonat písemně po odsouhlasení smluvními partnery.

2. Die Texte haben den gleichen Inhalt. Beide Parteien sind verpflichtet, die Auslegung der Vereinbarung so vorzunehmen, wie sie bei Abschluss von beiden Seiten abgestimmt war. Über ergänzende Bestimmungen ist dann eine übereinstimmende Erklärung zu fertigen, die automatisch Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung würde und den jeweiligen Originalurkunden als weiterer Anhang anzufügen wäre.

3. Diese Vereinbarung kann vom jedem Vertragsbeteiligten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungswirkung tritt am Tag nach dem Zugang an alle Vertragsbeteiligten ein. Die Kündigung eines Vertragsbeteiligten hat keine Wirkung auf die Vertragskraft zwischen den anderen Beteiligten, die nicht gekündigt haben.

4. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2. Texty mají shodný obsah. Obě strany mají povinnost vykládat dohodu tak, jak bylo oběma stranami odsouhlaseno. O dodatečných ujednáních je zapotřebí vyhotovit shodné prohlášení, které by se stalo automaticky součástí předložené dohody a přiložilo by se k patřičné originální listině jako další příloha.

3. Tato dohoda může být kteroukoli ze smluvních stran vypovězena bez udání důvodu. Právní účinky výpovědi nastávají dnem jejího doručení ostatním účastníků smluvního vztahu. Výpověď podaná jednou ze smluvních stran nemá vliv na platnost dohody mezi ostatními účastníky, jež výpověď neučinili.

4. Dohoda se uzavírá na dobu neurčitou a platnosti nabývá dnem podpisu.

In Annaberg-Buchholz, den 03.09.2013

V Annaberg-Buchholz dne 03.09.2013

plk. Ing. Roman Vyskočil
vrchní rada
ředitel HZS Ústeckého kraje

(Oberrat - Direktor des Feuerwehrrettungskorps des Bezirkes Ústí nad Labem)

Frank Vogel
Landrat
des Erzgebirgskreises
(Zemský rada okresu Erzgebirgskreis)

Volker Uhlig
Landrat
des Landkreises Mittelsachsen
(Zemský rada okresu Mittelsachsen)

2. Werdauer Blaulichttag
- Ausschreibung -

L(i)eben in Werdau

Idee:

Auf Initiative von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt Werdau im Jahr 2014 zum zweiten Mal den „Werdauer Blaulichttag“ durch. An diesem Tag erhalten alle in Werdau, den Ortsteilen Königswalde, Langenhessen, Leubnitz und Steinpleis sowie in der Region ansässigen Organisationen von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Katastrophenschutz und Hilfsdiensten die Möglichkeit, sich gemeinsam und in voller Einsatzstärke der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Einsatzbereitschaft wird stets erhalten bleiben.

Ziele:

- ☐ Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- ☐ Mitgliederwerbung
- ☐ Sponsorenwerbung
- ☐ Information und Weiterbildung der Bevölkerung

Termin:

Samstag, 17. Mai 2014, 13:00 – 18:00 Uhr

Ort:

Marktplatz Werdau

Veranstalter:

Stadtverwaltung Werdau

Eingeladene Organisationen:

- ☐ Freiwillige Feuerwehren der Stadt Werdau
- ☐ Deutsches Rotes Kreuz (Rettungsdienst / Ortsverband / Wasserwacht)
- ☐ Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- ☐ Polizei, Sicherheitswacht
- ☐ Technisches Hilfswerk
- ☐ Rettungsambulanz Werdau
- ☐ Deutsche Rettungsflugwacht
- ☐ Verkehrswacht
- ☐ ADAC
- ☐ Bundeswehr

Geplante Marketing-maßnahmen:

- ☐ 100 Plakate (DIN A2 lang, 29,7 x 84 cm)
- ☐ Infoblatt kombiniert mit Werdauer Helferpass (Übersicht über 7 Stationen zu Weiterbildungsthemen wie Umgang mit Feuerlöschern, Verhalten bei Unfällen oder Herz-Lungen-Wiederbelebung)
- ☐ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ☐ Aktualisierung des Faltprospekt zur Mitgliederwerbung mit einer Übersicht und den Kontaktdaten aller in Werdau aktiven Feuerwehren und Rettungs-/Hilfsorganisationen

Kontakt:

Stadtverwaltung Werdau | FD Öffentlichkeitsarbeit / Stadtmarketing
André Kleber
Markt 10 – 18 | 08412 Werdau
Telefon: 03761 594207 | Telefax: 03761 594333
E-Mail: 0.22kleber@werdau.de

☑ Ja, wir wollen…

… uns an dieser Aktion beteiligen (**Anmeldung bis Freitag, den 31. Januar 2014**).

[ ] Bitte nehmen Sie uns in die Liste der Organisationen auf, die am Blaulichttag 2014 teilnehmen.

[ ] Wir haben Interesse, von unserer Seite her einen Programmpunkt (Übung, Einsatzkleidungsmodenschau, …) zu gestalten. Wir könnten uns Folgendes vorstellen:

_____

_____

_____

[ ] Wir würden gern folgende Leistungen (z.B. Getränke, Roster, Gulaschkanone, Bastelstand, Kinderschminken, …) anbieten:

_____

_____

[ ] Wir werden voraussichtlich mit _____ Fahrzeugen teilnehmen.

[ ] Wir werden voraussichtlich ___ x ___ Meter Standfläche (zzgl. Fahrzeuge) benötigen.

[ ] Wir buchen einen offenen Marktstand der Stadt Werdau (5,00 Euro).

[ ] Wir beteiligen uns mit 40,00 Euro an den Marketingkosten für die Veranstaltung. Unser Logo wird unter anderem auf Plakaten und Infoblättern erscheinen (Rechnungslegung separat, Logos bitte an 0.22kleber@werdau.de).

[ ] Bitte rufen Sie uns zurück.

Ansprechpartner und Kontaktdaten:

Organisation: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

E-Mail: _____@_____

Telefon: _____

Mobil: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie diese **Rückinfo bis zum Freitag, den 31. Januar 2014** an:
Stadtverwaltung Werdau | Öffentlichkeitsarbeit / Stadtmarketing | Markt 10 – 18 | 08412 Werdau
Telefax: 03761 594333 | E-Mail: 0.22kleber@werdau.de

Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehreinsätze

Mit folgenden Überlegungen können Feuerwehren einfach darauf Einfluss nehmen, wie sie bei den Arbeitgebern Ihrer Kameraden wahrgenommen werden. Diese Liste entstand nach Gesprächen mit vielen Unternehmen und beinhaltet die einfach umzusetzenden Forderungen der Arbeitgeber, die unmittelbar zu höherer Akzeptanz und auch zur Senkung der Kosten für Feuerwehren und Gemeinden führen können.

1. Müssen *wirklich* alle Anwesenden ausrücken?

Manche Einsatzmeldungen bedürfen nicht gleich dem vollen Programm. Einsatzleiter müssen z. B. verantwortungsvoll entscheiden, ob für einen Mülltonnenbrand tatsächlich drei Fahrzeuge ausrücken müssen. Wenn nein, sollten während Ihrer Arbeitszeit anwesende Arbeitnehmer wieder zur Arbeitsstelle geschickt werden. Dadurch zeigen Sie den Arbeitgebern, dass Sie deren Mitarbeiter nicht unnötig binden und ersparen denen und Ihrer Gemeindeverwaltung aufwändige Ausfallberechnungen.

2. Personalstärke während des Einsatzes

Der Einsatzleiter sollte prüfen, ob er alle Einsatzkräfte bis zum Ende des Einsatzes wirklich braucht. Auch wenn für die übrigen Kameraden der Einsatz etwas länger dauern wird: Die Kameraden, welche vom Arbeitsplatz aus zum Einsatz gekommen sind, sollten so schnell wie unter verantwortungsvoller Entscheidung möglich, an den Arbeitsplatz zurückkehren. Denken Sie also bei Ende der Rettung und/ oder Gefahrenabwehr darüber nach, ob Sie ein Fahrzeug mit den betreffenden Kameraden zur Wache zurücksenden können.

3. Nacharbeiten nach dem Einsatz

Ordnung und Einsatzbereitschaft sind oberstes Gebot. Kontrollieren Sie in Absprache mit Ihren Kameraden aber, ob Sie Einsatzkräfte, welche vom Arbeitsplatz aus zum Einsatz gekommen sind, tatsächlich in die Nacharbeiten einbinden müssen. Sie sollten diese so schnell wie möglich an Ihren Arbeitsplatz zurück senden.

Manchmal ist man nach dem Einsatz aufgewühlt. Dann ist Reden Seelenheil und man verarbeitet die Eindrücke des Einsatzes einfach besser. Die Einsatzleiter sollten dennoch steuernd Einfluss nehmen, dass dieser Austausch nicht zu unnötig langen Gesprächsrunden für die Kameraden wird, welche vom Arbeitsplatz aus zum Einsatz gekommen sind. Verschieben Sie Themen ohne Dringlichkeit in den nächsten Dienst, damit diese Einsatzkräfte schnell wieder zur Arbeitsstelle gelangen.

4. Werben Sie mit diesen 3 kleinen Regeln.

Wir halten diese Ansätze für grundsätzlich sinnvoll und umsetzbar. Sie schaffen Akzeptanz bei den Arbeitgebern. Überzeugen Sie die Unternehmer, in dem Sie sich zu diesen Regeln bekennen. Dadurch können Sie vielleicht den einen oder anderen Arbeitgeber überzeugen, auch seine Mitarbeiter für den Einsatz in einer Feuerwehr freizustellen – oder sogar für den Dienst in einer Feuerwehr zu werben.

Diese Initiative wird gefördert durch
die rotstahl GmbH.

Die Initiative im Internet
www.keiner-kommt.de